

~~109-2-84~~

109-2-84

256 list

256 list

list c. 132-1 name

24.2.2009 Sun

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 1. März 1940

II/3. 300/40

An

die Abteilungen I und II,  
sämtliche Gruppen -einschl. Mähren-,  
die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " Staatssekretärs,  
" " " " Unterstaatssekretärs,  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,  
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten.

Betr.: Jägerprüfung zum Erwerb des 1. Reichs-Jagdscheines.

Für deutsche Volks- und Staatsangehörige, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, wird im Frühjahr eine Prüfung zum Erwerb des 1. Reichs-Jahresjagdscheines abgehalten. Meldungen hierzu sind bis spätestens 31. März 1940 schriftlich an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren -Gruppe Forst- und Jagdwesen- Prag, zu richten. Beizufügen ist ein Lebenslauf, der auch die Versicherung der arischen Abstammung im Sinne der Nürnberger Gesetze und Angaben darüber, wie und wo der Antragsteller seine jagdliche Ausbildung erlangt hat, enthält.

Ich bitte, den Angehörigen der deutschen Verwaltungs- und Wehrmachtsdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Im Auftrag  
gez. Käßler

Beglaubigt  
*Käßler*  
Revierförster

4 eil.

St. G. II. D-3/40

II D3

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister der Finanzen

Berlin W 8, 2. März 1940.

A 5240 - 1411/40 IV

Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen  
für Reichsbedienstete.

Unter den bestehenden Verhältnissen ist es wünschenswert, den für den Winter 1940/41 erforderlichen Hausbrand möglichst schon im kommenden Frühjahr und Sommer zu beschaffen. Ich genehmige daher gemäss Ziffer 7 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (vgl. auch ADO Nr. 7 zu § 20 TO.A und ADO Nr. 14 zu § 14 TO.B), dass, soweit ich nicht bereits einer Sonderregelung zugestimmt habe, ausnahmsweise in diesem Jahr den Beamten, Soldaten der Wehrmacht und den nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des Reichs zur Deckung ihres Brennstoffbedarfs ein unverzinslicher Vorschuss auf ihre Bezüge bis zur Höhe von insgesamt 100 RM auf Antrag gewährt wird. Bei Teillieferungen der Brennstoffe ist auch der Vorschuss in entsprechenden Teilbeträgen zu gewähren.

Die Gewährung des Vorschusses erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller der vorgesetzten Dienststelle innerhalb der von ihr gesetzten Frist die Belege über die beschafften Brennstoffe mit der Empfangsbestätigung der Lieferfirma über den gezahlten Betrag vorlegt.

Die Vorschüsse sind bis zum Schluss des Rechnungsjahres 1940 in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 10 RM abzudecken. Eine Zusammenziehung des Brennstoffvorschusses mit einem aus anderem Anlass gewährten Vorschuss findet nicht statt; die Tilgungsbeträge des etwaigen Vorschusses bleiben unberührt.

gez. Unterschrift.

Oberste Reichsbehörden  
Reichsstatthalter  
Abteilung I, IU, VI des Hauses.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z (Verw) 259/40

Prag, den 29. März 1940

Abschrift übersende

übersende

ED3

13/4

W  
Z. d. d.  
1.3/4.40

La

übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen,
- c) sämtliche Herren Oberlandräte.

Im Auftrage  
gez. Dr. Piesbergen

Beglaubigt:

*W. Schumann*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) " " " " Staatssekretärs,
- c) " " " " Unterstaatssekretärs.



21653

Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren.  
Nbv.Nr.O.1402/40.

Prag, den 2. März 1940.  
Verkehrsministerium  
Svehla-Ufer 20

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 4. MRZ. 1940

Tgb. Nr.: 1529

E i l t s e h r

An die

- a) sämtlichen Herren Oberlandräte
- b) Gruppe Mähren  
z.Hd.v.Herrn Ministerialrat  
N a u d é , B r ü n n

Betr.: Einberufung von Kraftfahrzeugen.

Im Nachgang zum Erlass Nbv.Nr.O.1368/40  
vom 27.2.40.

*17/13.40*  
*17/13.40*  
Das OKH ist von seiner Anforderung auf 1500 Lkw nicht abgegangen. Es wurden nunmehr unter Beteiligung der zuständigen Gruppen 2600 Lkw's ausgewählt. Um den Anforderungen der Wehrmacht auf bestimmte Eigenschaften der einzuberufenden Fahrzeuge gerecht zu werden, liess es sich nicht vermeiden, auch unentbehrliche Fahrzeuge zu beordern. Die Einberufungen sind bereits zu den Oberlandräten unterwegs.

Eine vorübergehende starke Störung der Strassen-transporte während der Zeit der Aushebung bis zur Entlassung der nicht übernommenen Fahrzeuge (auf etwa eine Woche) kann nicht verhindert werden. Der endgültige Verlust an Transportraum kann jedoch grossenteils dadurch ausgeglichen werden, dass sämtliche vorhandene Transportmittel an richtiger Stelle eingesetzt und voll ausgenutzt werden. Dies kann in folgender Weise geschehen.

- 1.) Soweit Fahrzeuge endgültig übernommen werden, die nach Ansicht der Oberlandräte unentbehrlich sind, sind die bisherigen Fahrzeughalter darauf hinzuweisen, dass sie sich Ersatz aus dem Bestand der nicht bewinkelten Nutzkraftfahrzeuge beschaffen können, wobei auch auf kleinste Fahrzeuge mit Rücksicht auf den vorhandenen Überschuss an Fahrern zurückgegriffen werden soll. In die

1103

bei den Oberlandräten vorhandene Liste der unbewinkelten Nutzkraftfahrzeuge soll den Betroffenen Einsicht gewährt werden. Kommt eine freiwillige Vereinbarung über Kauf oder Miete zustande, so beschränkt sich die behördliche Mitwirkung auf die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterbenutzung (Bewinkelung unter Benachrichtigung des Nbv).

- 2.) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werde ich auf Antrag der Oberlandräte eine Beorderung solcher Fahrzeuge zu ihrem neuen Besitzer veranlassen. Die WEI hat in Aussicht gestellt, in angemessener Zeit nach Abschluss der Aushebungen diese Fahrzeuge durch Kraftfahrzeugbeschaffungs-Kommissionen abschätzen zu lassen. Da ausserdem beabsichtigt ist, bei der Vorführung der 2600 Fahrzeuge bereits möglichst viele ( soweit es die Kraftfahrzeugbeschaffungskommissionen leisten können) Fahrzeuge über die Zahl von 1500 hinaus abschätzen zu lassen, werden bereits viele der zurückzugebenden Fahrzeuge abgeschätzt sein und, soweit sie nicht bewinkelt waren, ohne weiteres von mir als Ersatzfahrzeuge zugewiesen werden können.
- 3.) Es wird bei dem tiefen Eingriff in den Kraftfahrzeugbestand nicht zu umgehen sein, dass auch bewinkelte Nutzkraftfahrzeuge ihre Besitzer wechseln. Nach Abschluss der Aushebung bitte ich um Vorschläge über einen derartigen Austausch. Fahrzeuge sollen Betrieben weggenommen werden, welche nicht wichtig sind, oder welche ihre Fahrzeuge nicht genügend ausnützen und deren Transporte von Transportunternehmungen mit übernommen werden können.
- 4.) Im übrigen muss der gesamte verbleibende Transportraum voll ausgenützt werden; soweit notwendig und möglich, ist das Fahrzeug in zwei Schichten zu besetzen. Insbesondere gilt dies für Transportunternehmungen, deren Transportmittelbestand nahezu ungeschmälert erhalten wird. Es ist Aufgabe der Obmänner der Fachgenossenschaften des Transportgewerbes, deren Namen den Oberlandräten bekannt sind, das Transportgewerbe zu voller Ent-

faltung seiner Leistungsfähigkeit anzuhalten und dafür zu sorgen, dass die anfallenden Transporte ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit nach unter Zurückstellung egoistischer Gesichtspunkte ausgeführt werden. Soweit hierbei eine behördliche Einschaltung notwendig wird, sei es weil die Anordnungen der Obmänner vom Transportgewerbe nicht beachtet werden oder weil die Heranziehung auch der Werkfahrzeuge für werkfremde wichtige Transporte erforderlich wird, bitte ich mir zu berichten, damit das Erforderliche getan werden kann.

Die unbedingte Notwendigkeit, 1500 Lkw der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen und die oben aufgezeigten Möglichkeiten, die entstehenden Transportschwierigkeiten zu verringern, berechtigen nur in Ausnahmefällen, wo offensichtlich die Beorderung untragbar ist, an die WEI wegen Austausch heranzutreten. Solche Anträge sind unter gleichzeitiger Benennung eines gleichwertigen Ersatzkraftfahrzeuges bis spätestens 5. März 1940 22 Uhr fernschriftlich oder fernmündlich an mich zu richten. Die als Ersatz vorgeschlagenen Fahrzeuge werden nach Prüfung durch mich und die WEI unmittelbar von mir unter gleichzeitiger Freigabe des auszutauschenden Fahrzeuges einberufen werden.

I.A.

Oberregierungsbaurat.

Nachrichtlich an

Abteilung I u. II  
Gruppe I/1, II/1,2,3, 11 u.13  
an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs  
an die Wehrersatzinspektion  
an die Rüstungsinspektion

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I W - 257

Prag, den 2. März 1940

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen einschliesslich Gruppe Mähren
- c) die Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) den Wehrmachtbevollmächtigten

Nachrichtlich:

- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- h) " " " " Staatssekretärs
- i) " " " " Unterstaatssekretärs

*Handwritten:* 11/3  
*Handwritten:* M.  
*Handwritten:* 2. d. d.  
*Handwritten:* 6. 3. 40.

Betr.: Anerkennung des Dienstes von Verbänden, die nicht zur Wehrmacht gehören, als Wehrdienst

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hat über die Anerkennung des Dienstes von Verbänden, die nicht zur Wehrmacht gehören, als Wehrdienst folgendes mitgeteilt:

"Dem Führer ist von dem Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Vortrag über die Frage gehalten worden, ob die während des Krieges erfolgte Verwendung von nicht der Wehrmacht angehörenden Verbänden oder Organisationen (z.B. Polizei, Reichsarbeitsdienst) ausserhalb der Reichsgrenzen oder im Operationsgebiet als Wehrdienst im Sinne des § 7 bzw. § 8 des Wehrgesetzes anzuerkennen sei.

Der Führer hat hierzu entschieden: "Alle Fragen der Anerkennung oder Anrechnung der während des Krieges erfolgten besonderen Verwendung von Verbänden und Gliederungen, die nicht Bestandteile der Wehrmacht sind, als Wehrdienst im Sinne des § 7 bzw. 8 des Wehrgesetzes sind zurückzustellen. Diese Fragen sollen erst nach Abschluss des Krieges geprüft und entschieden werden."

Jch bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Jm Auftrage:

gez.: Hufnagel

Beglaubigt:

*Handwritten:* Dietrich  
Kanzleiangestellte.

*Handwritten:* II 03

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 3. März 1940

Nr. I 3 a - 1637  
1310

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen
- c) sämtliche Oberlandräte ( an die Oberlandräte in Mähren im Wege der Gruppe Mähren)
- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- g) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- h) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- i) den Wehrmacht-bevollmächtigten
- j) den Vertreter des Auswärtigen Amtes

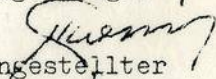
19/3  
i. d. d.  
1. 9/3. 40.

Betrifft: Karfreitag, Feiertag bei den reichseigenen Behörden und Dienststellen des Protektorats Böhmen und Mähren

Ohne einer für das gesamte Großdeutsche Reich etwa noch zu treffenden Anordnung vorgreifen zu wollen, die das Feiertagsrecht auf die Belange des Krieges abstellt, stelle ich zur Beseitigung von Unklarheiten fest, daß der Karfreitag (22.3.1940) ein Feiertag nach Maßgabe des Gesetzes vom 27.2.1934, RGBl. I, S. 129 bei den reichseigenen Behörden und Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren ist.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden hierauf in geeigneter Form hinzuweisen.

In Vertretung:  
gez. K.H. Frank  
Beglaubigt:

  
Angestellter

II D 3

9a

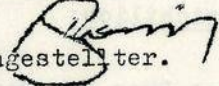
den aufgedruckten Verleihungstagen - noch vorrätig sind.

Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlass vom  
8. Dezember 1939, Nr. I 3 - 24052 - 23445 sowie auf den oben erwähnten  
Runderlass des Reichsministers des Innern.

Im Auftrage:

gez. Dr. M o k r y

Beglaubigt:

  
Angestellter.

Ma

in Augenblick  
Augenblick d  
spruch zwisc  
einerseits u  
durch das De

Protectorats. Denn von den  
 Protectorats an ist der Wider-  
nd Begünstigungen der Legionäre  
Schutzes über das Protectorat  
seits eingetreten.

der Legionärsvorrecht  
en. An den Einzelmaf  
beteiligen. Zweifel  
itlicher Ausrichtung

n der Entförmung der  
ffentlichen Verwaltu  
olgen.

I  
ge

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat allen obersten Reichsbehörden mitgeteilt, dass er den Haushaltsansätzen 1939 insbesondere auch auf der Verwaltung erhebliche Kürzungen vornehmen muss. Kürzungen zwingen dazu, dass vor jeder Ausgabe geprüft ob sie durch die Kriegsführung bedingt ist. Falls der Fall ist, muss sie rücksichtslos zurückgestellt werden.

Die Notwendigkeit der Ausgabeneinschränkung ist in ganz besonderem Maße für die persönlichen und Verwaltungsausgaben. Für bauliche Maßnahmen können im Hinblick auf das bestehende Bauverbot im wesentlichen Mittel zur Sicherung der Substanz verwendet werden.

Zusatz für die Oberlandesräte :

gez. Frhr. von N

Beglaubigt:

Nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotoktators,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*K. Schmidt*  
Regierungssekretär

1813

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. VI- 555/40 (1)

Prag, den 11. März 1940.

14

An

- a) die Abteilung I und II,
- b) sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren,
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Betrifft: Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1940.

Der Krieg zwingt dazu, dass die Mittel des Reiches in erster Linie für den gegenwärtigen Existenzkampf des Großdeutschen Reiches eingesetzt werden. Alle anderen Bedürfnisse müssen demgegenüber zurücktreten, mögen sie im Einzelfall noch so wichtig erscheinen. Die Anforderungen, die der Krieg an den Reichshaushalt stellt, nötigen daher zu harten Einschränkungen in der Ausgabewirtschaft des Reiches auf allen sonstigen Gebieten. Alle zivilen Dienststellen des Reiches müssen sich diesen Notwendigkeiten fügen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat deshalb allen obersten Reichsbehörden mitgeteilt, dass er gegenüber den Haushaltsansätzen 1939 insbesondere auch auf dem Gebiete der Verwaltung erhebliche Kürzungen vornehmen müsse. Diese Kürzungen zwingen dazu, dass vor jeder Ausgabe geprüft wird, ob sie durch die Kriegsführung bedingt ist. Falls dies nicht der Fall ist, muss sie rücksichtslos zurückgestellt werden.

Die Notwendigkeit der Ausgabeneinschränkung gilt in ganz besonderem Maße für die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben. Für bauliche Maßnahmen können schon im Hinblick auf das bestehende Bauverbot im wesentlichen nur Mittel zur Sicherung der Substanz verwendet werden.

Zusatz für die Oberlandräte :

Die Herren Oberlandräte ersuchen die Bediensteten Ihrer Dienststellen ihnen Anfang April einen Kasseeintrag für das Rechnungsjahr 1940 zur Verfügung zu stellen. Mit den zugeteilten Mitteln während des Rechnungsjahres 1940 hat der Finanzminister die Bewilligung erteilt, grundsätzlich für die Dauer des Rechnungsjahres die richtige Bewirtschaftung der Mittel zu gewährleisten. Ich muss ich die Herren Oberlandräte ersuchen, dies zu machen.

LD3

gt. 9

15

# Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
Prag, den 12. März 1940  
Eing.: 12. MRZ. 1940  
Tgb. Nr.: .....

*[Signature]*

Nr. I 3 a - 2031/40

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

**Schnellbrief**

An

- a) die Abteilungen I und II
  - b) sämtliche Gruppen, einschliesslich der Gruppe Mähren
  - c) sämtliche Oberlandräte (an die Oberlandräte in Mähren im Wege der Gruppe Mähren)
  - d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
  - e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
  - f) den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor
  - g) den Verwalter der Reichsbesitzungen
- 13/5*

Betrifft:

Parteidien  
15. März 19  
pen zu fla

er Protektoratsflagge  
lagge vom 11.2.1940, I  
underlasses.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

XIV Nr. E III- Sch 1/8 117/40

Prag, den 12. März 1940

16  
18/III  
19/3  
i. a. d.  
1. 29/3. 40.

A b s c h r i f t .

An das

Ministerium für Schulwesen und Volkskultur

in P r a g

Betr.: Reifezeugnisse für Schüler der 8. Klasse (bei Realschulen der 7. Klasse) der deutschen höheren Schulen und der Abschlußklasse der deutschen Handelsakademien und Lehrerbildungsanstalten des Protektorats Böhmen und Mähren

Meine Erlasse vom 14. Sept. 1939 Nr. XIV E III - A 1, 2. Nov. 1939 Nr. XIV E III A 1, 16. Dez. 1939 Nr. XIV E IV Sch 4- 101/39, 19. Jan. 1940 Nr. XIV E III-A 1- 110/40 und vom 12. Febr. 1940 Nr. XIV E III -A 1- 117/40.

Nach dem mir vorliegenden Merkblatt für den Offizier-nachwuchs des Heeres läuft die Meldefrist für die nächste Ein-stellung in die Wehrmacht für "Schüler, die zum Frühjahr 1940 in die 8. Klasse versetzt werden," bereits seit dem 1. 11. 1939. In der Annahme, daß die Versetzung an den deutschen Schu-len des Protektorats zum Ostertermin 1940 erfolgen werde, hat sich, wie mir berichtet wird, eine Anzahl Schüler bereits seit dem 1. 11. 1939 zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht gemeldet. Aus der Verlängerung des Schuljahres bis zu den Sommerferien 1940 soll solchen Schülern kein Nachteil erwachsen. Ich ersuche Sie deshalb, die Direktoren der obengenannten deutschen Schulen des Protektorats Böhmen und Mähren zu ermächtigen, Schülern, die zu Ostern auf Grund einer Gesamtbeurteilung ihrer Leistungen und ihres charakterlichen Verhaltens in die Abschlußklassen aufge-stiegen wären, bei Vorlage eines Einberufungsbefehles der Wehr-macht nachträglich in die Abschlußklasse zu versetzen und ihnen im Sinne meiner angezogenen Erlasse das Reifezeugnis der be-treffenden Schule zu erteilen.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

gez. v. Burgsdorff

Beglaubigt:

Verteiler

- An die Abteilung I und II
- an sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren
- an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- an das Büro des Herrn Reichsprotectors
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- an den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- an den Wehrmachtsbevollmächtigten
- an den Oberlandesgerichtspräsidenten

Angestellter.

II D3

BdS

17

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren Prag, den 12. März 1940.

B.Nr. II - 53 - 5/40 - B.d.S.

An

- a) die Abteilungen I und II,
- b) sämtliche Gruppen des Amtes des Reichsprotectors einschließlich Gruppe Mähren,
- c) die Herren Oberlandräte,
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag,
- e) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes in Prag,
- f) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in Prag,
- g) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Prag,
- h) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Brünn,
- i) den SD-Leitabschnitt in Prag,
- j) die Kriminalpolizeileitstelle Prag,
- k) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag.

1.8/3

5. a. d.  
1.7.1940

Nachrichtlich

- an a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Betrifft: Durchführung der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4.10.39 (RGBl. I, Seite 1998; VBIRProt. S. 181)1

Bezug: Ohne.

Ohne den Bestimmungen vorzugreifen, nach denen die Verwaltung und Verwendung des eingezogenen Vermögens im Rahmen des § 1, Abs. III a.a.O. stattzufinden hat, treffe ich zur Durchführung der mir auf Grund der §§ 1 u. 6 a.a.O. zustehenden Befugnisse folgende Verwaltungsanweisung:

- a) Für die Feststellung der Reichsfeindlichkeit, die im Einzelfalle nach § 1, Abs. II a.a.O. vom Herrn Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren getroffen wird, ist innerhalb meiner Behörde der Befehlshaber der Sicherheitspolizei

1103

17a  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren ausschließlich zuständig.

Alle mir nachgeordneten Behörden im Bereiche des Protectorats Böhmen und Mähren sowie der Herr Wehrmachtbevollmächtigte werden ersucht, Anregungen und Anfragen in Bezug auf § 1, Abs. II a.a.O. an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei zu richten, Bei derartigen Anträgen ist, soweit irgendwie möglich, zugleich anzugeben, ob und welches Vermögen für Maßnahmen nach der Einziehungsverordnung vom 4.10.39 vorhanden ist.

- b) Die mir zustehende Einziehungsbefugnis übertrage ich gem. § 1, Abs. I a.a.O. auf die für das Protectoratsgebiet zuständigen Staatspolizeileitstellen der Geheimen Staatspolizei, die jeweils in ihren Bereichen tätig werden. Sie sind dementsprechend auch berechtigt, im Rahmen des § 2, Abs. I u. III a.a.O. reichsfeindliches Vermögen mit dem Ziele späterer Einziehung zu beschlagnahmen und Anträge auf Eintragung der Beschlagnahme im öffentlichen Buch zu stellen. Gleichfalls haben sie die nach den §§ 3 - 5 a.a.O. erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- c) Da das Vermögen mit der Einziehung in das Eigentum des Deutschen Reiches fällt und somit seine reichsfeindliche Eigenschaft verliert, geht mit dem Ausspruch der Einziehung die Verwaltung über die Vermögensteile im Rahmen des § 1, Abs. III a.a.O. auf diejenigen Gruppen und Dienststellen des Amtes des Reichsprotectors über, die entweder gleichartiges Reichsvermögen nach den allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsverteilung zu verwalten haben oder deren eigenen dienstlichen Zwecken es dient oder zu dienen bestimmt ist.

Für die Handhabung der Verwaltung der eingezogenen Vermögensschaften gelten vom Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung ab die für gleichartiges oder gleichen Zwecken dienendes Reichsvermögen gegebenen allgemeinen Vorschriften und bestehenden Grundsätze.

Die Verwaltung ist dabei so zu führen, daß für den Reichsfiskus der höchstmögliche Nutzen erzielt wird. Der Vermögensstand muß jederzeit nachprüfbar nachgewiesen werden können.



d) Jede Verwertung (§ 1, Abs. III a.a.O.) eingezogenen Vermögens bedarf - unbeschadet der dafür noch im Zusammenwirken zwischen dem Herrn Reichsminister der Finanzen und mir aufzustellenden Grundsätze - einer von dem Herrn Staatssekretär zu zeichnenden Anordnung, soweit nicht im Einzelfalle die Zeichnung mir vorzubehalten ist oder von dem Herrn Staatssekretär dem Herrn Unterstaatssekretär übertragen wird. Dasselbe gilt für Anträge auf Grund des § 6, Abs. III a.a.O.

gez. Freiherr v. Neurath.



Beglaubigt:  
*Kippen*  
 Kanzleiangestellte.

Prag, den 14. März 1940.

XIII 1 c/1320-0

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilungen I und II
- e) sämtliche Gruppen im Hause - einschl. Gruppe Mähren-
- f) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- g) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) " " " " Sicherheitspolizei
- i) " " Wehrmachtbevollmächtigten in Prag

19  
27/3  
v. d. d.  
1. 24/3. 40.

Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren.

Über die Benützungsmöglichkeiten der Deutschen Dienstpost Böhmen - Mähren bestehen immer noch Unklarheiten. Ich gebe daher folgendes bekannt:

Die Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren befaßt sich grundsätzlich nur mit der Annahme, Ausgabe und Beförderung von Dienstsendungen der Wehrmachts- und Zivildienststellen der Reichsbehörden. Darunter fallen gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten, gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen, gewöhnliche Pakete. einschl. der unversiegelten Wertpakete und versiegelte Wertpakete. Das Gewicht der Pakete ist auf 5 kg beschränkt. Der Nachnahmeverkehr sowie der Postanweisungs- und Postscheckverkehr werden von der Deutschen Dienstpost Böhmen - Mähren nicht wahrgenommen. Ebenso wenig sind Briefe mit Zustellungsurkunde zugelassen.

Privatsendungen sind im allgemeinen von der Annahme und Beförderung durch die Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren ausgeschlossen. Sie sind der Protectoratspost zur Beförderung zu übergeben. Lediglich gewöhnliche Briefe und Postkarten können von den Angehörigen deutscher Dienststellen durch die Deutsche Dienstpost verschickt werden. Sie müssen aber mit deutschen Freimarken freigegeben sein und bei den Dienststellen der Deutschen Dienstpost eingeliefert werden. Die aus dem Reich eingehenden privaten Briefe und Postkarten müssen außer der Empfängerangabe auch noch die Angabe der Beschäftigungsdienststelle tragen.

Ausgeschlossen von der Beförderung durch die Deutsche Dienstpost sind auch Sendungen an Protectoratsbehörden und Privatempfänger

im

II D 3

im Protektorat selbst wenn sie von Reichsbehörden oder Partei- dienststellen abgesandt sind. Der Dienstbetrieb der Deutschen Dienstpost wird durch die Zuführung solcher Sendungen gestört, da sie zur Zustellung der Protektoratspost zugeleitet werden müssen. Sendungen an Protektoratsbehörden und Privatempfänger im Protektorat sind deshalb stets bei der Protektoratspost auf- zuliefern.

Eine Zustellung der zugelassenen Sendungen an die einzelnen Empfänger findet nicht statt. Die Empfänger müssen vielmehr die für sie eingehenden Sendungen bei den Dienststellen der Deutschen Dienstpost nach vorheriger Vereinbarung abholen. Falls die Sendun- gen nach erfolgter Benachrichtigung vom Empfänger nicht abgeholt werden, werden sie gemäß § 42 der Postordnung nach 14 Tagen als unstellbar an den Absender zurückgesandt.

Die durch die Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren zu be- fördernden Sendungen müssen den Vermerk " Durch Deutsche Dienst- post Böhmen - Mähren " zwischen der Angabe des Empfängers und der Angabe des Bestimmungsorts tragen. Der Vermerk ist durch rote Um- randung oder durch Rotabdruck eines Gummistempels besonders her- vorzuheben.

Merkblätter über Art und Umfang der zur Annahme und Be = förderung durch die Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren zugelassenen Postsendungen sind beim Hauptamt der Deutschen Reichspost in Prag, Bredauergasse 14, erhältlich.

80015

Im Auftrag

*H. Kersch*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 14. März 1940

Nr. 1 1 d - 517

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) alle Gruppen (ausser Mähren)

Nachrichtlich an :

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- d) " " " Herrn Staatssekretärs
- e) " " " Herrn Unterstaatssekretärs
- f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) d.H. Befehlshaber der Ordnungspolizei

*18/3* *U*  
*1. 18/3. 40.*

Betrifft : Verkehr mit dem Ministerratspräsidium

Das Aufgabengebiet "Verkehr mit dem Ministerratspräsidium" ist bei der Umgliederung der Abteilung I (RdErl. vom 17.2.1940, I 1 d - 305) auf das Referat I 1 d übergegangen. Dieses Referat vermittelt künftig die Auszüge aus den Niederschriften über die Ministerratssitzung an die beteiligten Gruppen und überwacht zur Vermeidung von Erinnerungen des Ministerratspräsidiums die Erledigung der Beschlüsse.

Die sachliche Erledigung der Beschlüsse ist Aufgabe der sachlich zuständigen Gruppe. Das Referat I 1 d ist hierbei nur im Hinblick auf die weiteren Aufgabengebiete des Referats (insbesondere den Beamtenfragen der Protektoratsverwaltung, der allgemeinen Landesverwaltung oder der Organisation der Protektoratsverwaltung) mitbeteiligt. Zur Klarstellung des Geschäftsverkehrs wird nochmals auf folgende Regelung hingewiesen :

- 1.) Der Schriftverkehr mit der autonomen Regierung des Protektorats ist grundsätzlich zu richten :

"An den Herrn Ministerpräsidenten in Prag"

Ein Schriftverkehr unter der Anschrift "An die Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren in Prag" oder "An das Ministerratspräsidium" hat zu unterbleiben. Ein Schriftverkehr mit den einzelnen Ministerien kommt nur für die Durchführung grundsätz-

lich

*11 D3*

lich bereits geregelter Angelegenheiten in Betracht.

= Runderlass vom 23.9.1939, I 1 a - 5070, betr.  
Schriftverkehr mit der autonomen Regierung des  
Protectorats =

2.) Zustimmungserklärungen zu Verordnungsentwürfen und sonstigen  
Beschlüssen des Ministerrats sind nicht an die Fachministerien,  
sondern ausschliesslich dem Herrn Ministerpräsidenten zuzu-  
leiten. Sind sofortige Verwaltungsmassnahmen erforderlich,  
kann ausserdem das Fachministerium benachrichtigt werden.

= Runderlass vom 23.10.1939, I 1 c - 8505, betr.  
Verkehr mit dem Ministerratspräsidium =

3.) Beschlüsse des Ministerrats, die betreffen :

a) Verleihung von Ehrentitel an Beamte bei der Pensionie-  
rung, soweit sie sich im Rahmen der Reg. Verordnung Nr.  
60/1939 bewegen und es sich nicht um leitende Beamte  
der Zentralbehörden, der Landesbehörden und der in der  
Stufe dieser Behörden stehenden Dienststellen (Oberge-  
richte, Finanz-, Post-, Bahndirektion u. dgl.) handelt ;

b) Erteilung von Gnadengaben im Rahmen des ordentlichen  
Etats ;

c) Legitimierung unehelicher Kinder  
bedürfen keiner Genehmigung. Sie gelten ohne weiteres  
als genehmigt, wenn nicht von der zuständigen Gruppe  
binnen 8 Tagen nach Zustellung des Auszuges aus der Nie-  
derschrift über die Ministerratssitzung Einspruch erho-  
ben wird.

= Runderlass vom 29.11.1939, I 1 c - 8902,  
betr. Ministerratsbeschlüsse =

4.) Ministerratsbeschlüsse, die Angelegenheiten, an denen die  
Sicherheitspolizei mitbeteiligt ist, betreffen, sind von den  
zuständigen Gruppen vor Erteilung der Zustimmung dem Befehls-  
haber der Sicherheitspolizei zur Mitzeichnung zuzuleiten.

= Runderlass vom 19.1.1940, I 1 c - 47. =

Es



Es ist selbstverständlich, dass die gleiche Regelung für Ministerratsbeschlüsse gilt, in denen der BdO mitheteiligt ist.

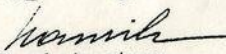
- 5.) Nachdem das Referat I l c aufgehoben ist, fällt die in dem Runderlass vom 23.10.1939, I l c - 8505, betr. Verkehr mit dem Ministerratspräsidium, im letzten Absatz vorgesehene Mitzeichnung der Antworten an den Herrn Ministerpräsidenten weg. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, dass die Gruppe, die federführend die Sache bearbeitet, auf eine weitgehende Beteiligung aller sonstigen an der sachlichen Erledigung interessierten Gruppen achtet und von sich aus diese Mitzeichnungen veranlasst.

Um unnötiges Schreibwerk und Papier zu sparen, ist auch von der Uebersendung von Abschriften der Antworten an den Herrn Ministerpräsidenten abzusehen.

Die notwendige Ueberwachung der Erledigung wird künftig durch eine einfache Anzeige gesichert. Ein Vordruck hierfür wird jedem Auszug aus der Niederschrift gleichzeitig beige-fügt. Kann eine Sache nicht innerhalb 4 Wochen vom Eingang des Auszugs aus der Niederschrift erledigt werden, so ist sowohl dem Herrn Ministerpräsidenten wie dem Referat I l d ein kurzer Zwischenbescheid zu geben, um unnötige Erinnerungen von vornherein zu vermeiden.

Im Auftrage :  
gez. Dr.v. Burgsdorff.

Beglaubigt :

  
Registrator.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 15. März 1940

I l a - 8192

- An a) die Gruppe Mähren,  
b) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
d) " " " " Staatssekretärs,  
e) " " " " Unterstaatssekretärs,  
f) die Abteilungen I und II  
g) sämtliche Gruppen

nach-  
richt-  
lich

M.  
F. d. d.

18/3.40

Betrifft: Ereignismeldungen

Um bei besonderen Ereignissen rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen ergreifen zu können, ist folgendes zu meiner Benachrichtigung zu beachten:

1. Über alle Katastrophen und Massenunglücke (z.B. Überschwemmungen, Unwetter, Explosionsunglücke, Einsturz von Gebäuden, grosse Brände, Verkehrsunfälle grösseren Ausmasses) sowie alle Unfälle, die das öffentliche Interesse erheblich berühren und über aussergewöhnliche Vorkommnisse innerhalb Ihrer Gefolgschaft ist auf schnellsten Wege sofort unmittelbar an mich sowie gleichlautend an den Herrn Reichsminister des Innern (Zentralstelle für Böhmen und Mähren) Bericht zu erstatten.

Die Pflicht der Oberlandräte in Mähren zum unverzüglichen Bericht an die Gruppe Mähren meiner Behörde wird hierdurch nicht berührt.

2. Die Berichte haben grundsätzlich zu enthalten:  
Ort und Zeit des Ereignisses, eine knappe Schilderung des Sachverhalts, die Ursachen, gegebenenfalls den Beweggrund, die Geschädigten bzw. Verletzten, die Täter bzw. Verantwortlichen, die voraussichtliche Höhe des entstandenen Schadens und die Angaben über getroffene Massnahmen.
3. Die Berichte werden durch Fernschreiber erstattet.

Sofern

ED3

23a

Sofern am Aufgabeort ein Fernschreiber nicht zur Verfügung steht, ist der Bericht fernmündlich zu erstatten oder der nächsten Fernschreibstelle zwecks Weitergabe zu übermitteln.

4. Eingehende schriftliche Berichte sind sodann sobald als möglich nachzureichen.
5. Ich mache darauf aufmerksam, dass die angeordnete Berichterstattung lediglich der beschleunigten Unterrichtung dienen soll. Ihre Verbindung mit Anträgen auf Einleitung staatlicher Notstandsmassnahmen kommt daher allenfalls erst bei der ausführlichen Darstellung der Vorfälle nach Ziffer 4 in Betracht.

Zusatz für den Herrn Oberlandrat in Königgrätz:

Auf Ihren Bericht vom 1. Oktober 1939 und 11. Januar 1940 - V.K. - zur gefl. Danachachtung.

Zusatz für f - g) : Sie werden von allen der Geschäftsverteilung nach für Ihr Arbeitsgebiet in Betracht kommenden Berichten durch die Abteilung I in Kenntnis gesetzt werden, soweit Berichte im Hinblick auf vorstehenden Erlass dort eingehen sollten.

25

hörde und wenn erforderlich auch das Einvernehmen mit dem Wehrmachtbevollmächtigten und dem Vertreter des Auswärtigen Amtes zu pflegen.

Dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD- wird auch die weitere Bearbeitung und Durchführung der Entscheidungen des Reichsministers des Innern obliegen. Er hat auch hierbei das Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Gruppen meiner Behörde herzustellen.

Hinsichtlich der Verwaltung und Verwertung des Vermögens Ausgebürgerter nach Inkrafttreten der Verfallserklärung gelten die Punkte c und d meines Erlasses vom 12.III.1940 - Tgb.B.d.S. II - Nr. 53/5/40 sinngemäss.

Ich ersuche daher, das dort vorhandene Material, das zur Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit führen soll, dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD- in Prag zuzuleiten und hierbei mitzuteilen, ob und welches Vermögen vorhanden ist bezw. welche Sicherstellungsmaßnahmen bereits getroffen wurden.

Gez. Freiherr v. Neurath.



Beglt.

Kanzleiangestellte.

*Kiealy*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 23. März 1940

I W - 305 g

**Geheim**

Dem des Staatssekretärs  
des Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Dat.: 29. MRZ. 1940

An

- a) die Abteilung II
- b) sä
- c) di  
mi  
di
- d) di

Nachrichtl.

an den Bef  
an den Bef

Betrifft: Massnahmen gegen fahrlässige Preisgabe von geheimnissen

1 Anlage

In der Anlage übersende ic 1 Abdruck der V der Abwehrstelle in Prag vom 9.3.1940 mit der Bitte u Kenntnissnahme und entsprechende Unterweisung der mit sachen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeit Gruppe bezw. Dienststelle.

zugänglich sind, erneu  
glichen Schäden hinwe  
an sich selbst arbeit  
nen darf sich nicht  
m hält, was ihm diens  
orden ist, sondern er  
enbar geheim zu halte  
verbreiten in dem Ge

Allgemein muß sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern klar-  
gemacht und nachdrücklichst nahegelegt werden, daß sie irgendwel-  
che Gerüchte nicht verbreiten, sondern totschweigen, soweit  
es sich überhaupt nur entfernt um Maßnahmen handeln kann, die  
irgendwie mit der Landesverteidigung oder dem Wirtschafts-  
krieg zusammenhängen.

Auf die strengen Strafen bei Preisgabe von Staatsgeheimnissen,  
auch bei fahrlässiger Preisgabe, wird hingewiesen.

In der Anlage werden einzelne Beispiele von erlauschten  
Gesprächen gegeben.



St. 9

36

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. März 1940

I W -- 338

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten initials]*  
*[Handwritten "i. u. d."]*

An

- a) die Abteilung II
- b) sämtliche Gruppen (einsch

Nachrichtlich :

an das Büro des Herrn Reichsprot  
an das Büro des Herrn Staatssekr  
an das Büro des Herrn Unterstaat  
an den Befehlshaber der Sicherhe  
an den Befehlshaber der Ordnungs

Betrifft:

1 Beilage

gung des W  
stelle für  
nahme.



*[Handwritten "50"]*

Der Wehrmachtbevollmächtigte  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Abt.: Ic/W Pr/IVa/IVb /IV/  
Aktz.: 50 m/L  
Tgb.Nr.: 2173 /40

Prag VII, den 11. III. 40.  
Siegessplatz 5.

37

Betr.: Sammelstelle für freiwillige Liebesgaben.

- I. Vom Oberkommando der Wehrmacht ist für jeden Wehrkreis die Einrichtung von Sammelstellen für freiwillige Liebesgaben angeordnet worden. Sie dienen zur Erfassung und Weiterleitung freiwillig gespendeter Liebesgaben von privater Seite unmittelbar oder durch Vermittlung der Ersatztruppenteile, des Deutschen Roten Kreuzes und des Kriegs- WHW. Im Einvernehmen mit der Partei ist ferner angeordnet worden, dass Sammlungen von Liebesgaben zu unterbleiben haben
- II.1. Im Protectorat Böhmen und Mähren werden eingerichtet:
  - a/ die Hauptsammelstelle für freiwillige Liebesgaben beim Wehrmachtbevollmächtigten, Prag IV, Loretanska, Res. Lazarett III.  
Leitung: Oberarzt Prof. Dr. Bezecky, Fernruf: 64505
  - b/ die Nebensammelstelle für freiwillige Liebesgaben beim W. B., Brünn, Obrowitz, Lazarettgasse 2, Res. Lazarett I  
Leitung: Oberarzt Dr. Schilling, Fernruf: 15247
2. Die Sammelstellen sind Wehrmachtdienststellen und unterstehen dem Leitenden Sanitätsoffizier b. H. B. unmittelbar.
3. Zur Unterstützung des Leiters der Sammelstellen stellt das Deutsche Rote Kreuz auf Anweisung des OKH /S In/ /Kommissar der Freiwilligen Krankenpflege/ Hilfskräfte /DRK-Helferinnen/ zur Verfügung. Diese sind von den Sammelstellen bei den DRK-Kreisstellen Prag und Brünn im Rahmen des Notwendigen anzufordern. Falls die Einstellung eines Lagerarbeiters erforderlich sein sollte, ist diese von den Sammelstellen bei der Heeresverwaltung für die Ersatztruppen in Böhmen und Mähren zu beantragen.
4. Die Tätigkeit des Personals der Sammelstellen ist ehrenamtlich bis auf die Lagerarbeiter, die nach den bei der H.V. geltenden Bestimmungen auf Kosten der Wehrmacht entlohnt werden.
- III.1. Bei der Hauptsammelstelle in Prag ist für die Annahme von Geldspenden das Postsparkassenkonto Nr. 9 8 6 3 1, Postsparkasse Prag, eingerichtet.
  - 2.a/ Sachspenden aus dem Bereiche Böhmens sind an die Hauptsammelstelle in Prag
  - b/ Sachspenden aus dem Bereiche Mährens an die Nebensammelstelle in Brünn zu senden.

IV. Nach

- IV. Nach Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht werden die eingegangenen Liebesgaben nach Massgabe des grössten Bedarfs weitergeleitet:
  1. für die Einheiten des Feldheeres einschl. SS-Verfügungstruppen und Personal der San.Einheiten, der Kriegsmarine und der Feld-einheiten der Luftwaffe über die zuständigen Ersatzverpflegungsmagazine
  2. für die Verwundeten und Kranken in den San.Einrichtungen des Feldheeres und den Lazaretten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe über die zuständigen San.Parke.
  3. Spenden mit Sonderbestimmungen z.B. für Angehörige einer Waffengattung, eines bestimmten Truppenteils, sind abzulehnen, falls der Spender nicht ermittelt werden kann, mit den anderen Spenden zur anteilmässigen Verteilung zu melden.
- V. Die Einrichtung der Sammelstellen und ihre Aufgabe werden auch durch die Presse und den Rundfunk bekanntgegeben.
- VI. Sendungen an die Sammelstellen werden durch die Böhmisches-Mährischen Bahnen und die Protektoratspost fracht- bzw. portofrei befördert, wenn sie an die Anschrift einer der Sammelstellen gerichtet sind und als Inhalt angegeben ist "Liebesgaben für die Wehrmacht". Sendungen von Dienststellen der Wehrmacht sind wie sonstiges Wehrmachtgut zu behandeln. Zur schnelleren Beförderung ist möglichst Transport durch Dienstlastkraftwagen anzustreben. Zur Beförderung durch die Eisenbahn kommen nur Frachtstücke von mehr als 20 kg Gewicht in Frage. Kleinere Sendungen müssen als Postpakete oder Päckchen aufgegeben werden. Frachtbrief und Paketbegleitkarten sind auch mit der Aufschrift "Liebesgaben für die Wehrmacht" zu versehen. *M*

b.11

Für den Wehrmachtbevollmächtigten  
der Chef des Stabes

*König*

*St.*  
12/3.

dortärzten  
retten

en } bis zu den Heere  
} ortverwaltungen

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

I l d - 590

Prag, den 26.3.1940.

An:

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen (einschliesslich Gruppe Mähren)
- c) Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- d) Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Nachrichtlich an:

- a) Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
- e) alle Oberlandräte

Betrifft: Parteiverbindungsstelle

Anlage : 1

Der Stellvertreter des Führers hat mit der in Abschrift beiliegenden Verfügung die Schaffung einer Parteiverbindungsstelle zu meiner Behörde angeordnet.

Diese Verfügung beseitigt die bisher teilweise aufgetretenen Schwierigkeiten und Unklarheiten, welche der vier das Protektorat politisch betreuenden Gauleitungen zu Beratungen, Verordnungsentwürfen usw. herangezogen werden soll. Sie klärt ausserdem die Frage, ob die Partei überhaupt an Verordnungsentwürfen usw. im Protektorat zu beteiligen sei.

Die Parteiverbindungsstelle - als eine Dienststelle des Stellvertreters des Führers, - nimmt meiner Behörde gegenüber also die Stellung ein, wie sie der Stellvertreter des Führers mit seinem Stabe den Reichsministerien gegenüber vertritt. Ich bitte daher die Herren Gruppenleiter dafür zu sorgen, dass der Leiter der Parteiverbindungsstelle im Sinne des Punktes 7 der Verfügung des Stellvertreters des Führers zu allen grundsätzlichen Fragen gehört wird, damit von vornherein das gegenseitige Einvernehmen sichergestellt ist.

Ich ordne fernerhin an, dass direkte Verhandlungen mit jeglichen Dienststellen der Partei zu unterbleiben haben, sofern diese Dienststellen nicht von der Parteiverbindungsstelle zu unmittelbaren Verhandlungen autorisiert wurden.

Unmittelbar bei den Gruppen eingehender Schriftverkehr von Dienststellen der Partei, der kein Sichtvermerk der Parteiverbindungsstelle trägt und in der ersten Zeit noch versehentlich unmittelbar bei den Gruppen eingeht, ist der Parteiverbindungsstelle vor Bearbeitung zur Stellungnahme zuzuleiten.

gez. Frhr. v. Neurath  
Boglaubigt:

40

*R*  
*W.*  
*v. d. d.*  
*1.2.14.40.*

41

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter  
des Führers

München 33, den 30.1.1940  
Braunes Haus  
z.Zt. Berlin

V e r f ü g u n g - V 3/40

Um die Zusammenarbeit aller Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände mit der Dienststelle des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren und seinen Organen für die Zukunft noch enger zu gestalten, ordne ich hiermit die Schaffung einer Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector an. Die Dienststelle untersteht unmittelbar meiner Dienstaufsicht.

Zum Leiter der Parteiverbindungsstelle ernenne ich den  
G a u l e i t e r P g. Dr. J u r y .

Im Einzelnen bestimme ich Folgendes:

- 1.) Die mit der Betreuung der Deutschen im Protektorat beauftragten Gauleiter sind berechtigt, allgemeine Vertreter, sowie solche für besondere Aufgabengebiete in die Parteiverbindungsstelle zu entsenden. Sie unterstehen dort dem Leiter der Parteiverbindungsstelle bzw. seinem ständigen Vertreter.
- 2.) Verhandlungen mit der Dienststelle des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren dürfen von Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände künftig mit Wissen der Parteiverbindungsstelle und unter Leitung geführt werden.
- 3.) Vereinbarungen von Dienststellen der Bewegung mit der Dienststelle des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren bedürfen der Genehmigung des Leiters der Parteiverbindungsstelle über alle grundsätzlichen Fragen laufend zu unterbreiten. In schwerwiegenden Fällen meine Zustimmung einzuholen.
- 4.) Der Leiter und die Mitarbeiter der Parteiverbindungsstelle haben nicht das Recht, direkte Anweisungen an die Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in Böhmen und Mähren zu erteilen.

der Bewegung  
ort vorliegen-  
Anweisungen  
n Gauleitern  
nd Niederdo-  
om 21. März  
n den einzel-

41 a

- 6.) Ueber diese Gauleiter sind, soweit nicht an mich gelangte Wünsche und Anregungen von mir direkt dem Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren zur Behandlung zugeleitet werden, alle entsprechenden Wünsche und Anregungen von Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände dem Leiter der Parteiverbindungsstelle zur Besprechung mit dem Reichsprotector und seinen Mitarbeitern zur Kenntnis bringen.
- 7.) Zu den vom Reichsprotector geplanten Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die mir vom Reichsminister des Innern vorgelegt werden, werde ich den Leiter der Parteiverbindungsstelle vor Abgabe meiner Stellungnahme hören. Dieser hat unverzüglich die Stellungnahme der für die Deutschen im Protectorat jeweils zuständigen Gauleiter einzuholen.
- 8.) Nach Vereinbarung mit der Parteiverbindungsstelle herausgehende Anordnungen usw. des Reichsprotectors sind vom Leiter der Parteiverbindungsstelle stets unverzüglich den zuständigen Gauleitern zur Weitergabe an alle Parteidienststellen im Protectorate zu übersenden.
- 9.) Der Leiter der Parteiverbindungsstelle hat im Benehmen mit dem Reichsprotector in erster Linie dafür zu sorgen, dass unbeschadet der durch die Verhältnisse im Protectorat bedingten besonderen Gegebenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Kreisleitern und deutschen Oberlandräten den Verhältnissen im Altreich so bald wie möglich im Grundsätzlichen angeglichen wird.
- 10.) Die direkte Fühlungnahme mit tschechischen Regierungs- und

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I 3 g-1519/40

Prag, den 26. März 1940

An

sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren

Betrifft: Unterrichtung der Gruppen über die statistischen  
Ergebnisse des Statistischen Zentralamtes

Mit dem Statistischen Zentralamt ist, wie Ihnen bekannt ist, die Einrichtung eines Mitteilungsdienstes, in dem sämtliche Ergebnisse der tschechischen amtlichen Statistik bekanntgegeben werden, vereinbart worden. Dieser Mitteilungsdienst läuft bereits und alle Gruppen, die ihre Forderungen bei der Gruppe I 3 bekanntgegeben haben, werden regelmässig unterrichtet.

Bisher sind diese Unterlagen der Behörde des Reichsprotectors unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Auf die Dauer kann dem Statistischen Zentralamt die kostenlose Lieferung der Veröffentlichungen nicht zugemutet werden. Das Statistische Zentralamt bekommt daher vom 1. April 1940 an die der Behörde des Reichs-

49

h.  
h. a. d.  
1. 6/4. 40.

*A. H. S. II. 7 343*

XVI Gen. II 521/40

Betr.: Berichterstattung des Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalts in Prag an Reichsprotector und Reichsminister der Justiz (vgl. Erlaß v. 9.3.1940 - XVI Gen. 521/40 - und Schreiben d. Herrn Reichsprotectors an den Reichsminister der Justiz vom gleichen Tage.

*P 28/3*  
*dy.*  
*7. d. d.*  
*128/3.40.*

I. Vermerk.

Bei meiner Anwesenheit in Berlin über Ostern habe ich am 25. März d. J. mit Herrn Reichsminister Dr. G ü r t n e r, dem ich meine Anwesenheit in Berlin angezeigt hatte, eine längere Unterredung über laufende Dienstangelegenheiten gehabt. Dabei brachte der Herr Reichsminister der Justiz an erster Stelle den anliegenden Erlaß vom 9. d. M. an Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt und das ebenfalls beiliegende Schreiben des Herrn Reichsprotectors an den Herrn Reichsminister der Justiz vom gleichen Tage zur Sprache, worin das Ergebnis der Unterredung zwischen Reichsprotector und Reichsminister der Justiz in Prag am 2. Februar d. J. wiedergegeben ist. Der Herr Reichsminister der Justiz scheint davon ausgegangen zu sein, daß ihm auch noch der Wortlaut des Erlasses vor Herausgabe an den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt zur Einverständniserklärung vorgelegt werde.

Er brachte im übrigen die beiden in der Anlage mit roten Ziffern bezeichneten Punkte zur Sprache:

1. Verfahren bei Anordnung der Berichterstattung durch den Reichsminister der Justiz (Erlaß vom 9.3.1940. Ziffer I,

ministers der  
fälle gehören,  
Prag angeordnet  
mein, z.B.  
legenheiten  
st ist.

2.

*II D 3*

gegeben worden sind. Es empfiehlt sich, bei der Angabe der Sendungen an die Briefannahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um Sendungen der obersten Reichsbehörden handelt. Von der Einlieferung den Sendungen durch Briefkasten wird wegen der damit unvermeidlich verbundenen Verzögerung auch weiterhin dringend abgeraten.

Der Herr Reichspostminister hat den Herrn Reichsminister des Innern gebeten, die in Betracht kommenden Behörden in Berlin hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

*H. W. ...*



81018

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Haush. K./40.

Prag, den 29. März 1940.

13

*Handwritten:*  
M.  
s. a. d.  
1. 4/4. 40.

An

- a) die Gruppe Mähren
- b) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
- Verteiler 3 -

Betrifft: Kassenaufsichtsbeamte und Kassenbeamte.

Bei einem Wechsel der Kassenaufsichtsbeamten und Kassenbeamten bitte ich mir jeweils zu berichten. Hierbei ist anzugeben von welchem Zeitpunkte ab die mit diesen Ämtern neu betrauten Beamten ihre Amtshandlungen übernommen haben.

Im Auftrage

gez. Dr. Piesbergen  
Beurlaubt  
*Handwritten signature*  
Regierungssekretär.

II D3

Prag, den 29. März 1940.

54

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotector
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Abteilungen I und II
- e) sämtliche Gruppen im Hause - einschl. Gruppe Mähren-
- f) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- g) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) " " " " Sicherheitspolizei
- i) " " Wehrmachtbevollmächtigten in Prag

*Handwritten notes:*  
19/4  
i. a. d.  
1. 414. 40.

Hauptamt der Deutschen Reichspost  
in Prag

Am 1.4.1940 wird in Prag ein Hauptamt der Deutschen Reichspost eingerichtet. Es befindet sich in Prag II, Bredauergasse 14; Fernsprecher : 27062, 27626, 31465, 31682 sowie Hausklappe Nr.362 des Vermittlungsamtes Palais Czernin.

Das Hauptamt untersteht dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren. Zuständig ist die Gruppe Post. Dem Hauptamt unterstehen alle bestehenden und noch einzurichtenden Dienststellen der Deutschen Reichspost im Protektorat, soweit sie nicht unmittelbar der Behörde des Reichsprotectors (Gruppe Post) angegliedert werden.

Dem Hauptamt fällt der gesamte praktische Dienst im Post- und Fernmeldewesen des Reichs im Protektorat zu. Darüber hinaus besitzt das Hauptamt in einzelnen Angelegenheiten eine bis zu jener der Reichspostdirektion erweiterte Zuständigkeit.

Die gerichtliche Vertretung der Deutschen Reichspost im Protektorat obliegt dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren, der auch über Beschwerden gegen Entscheidungen des Hauptamts entscheidet. Bezüglich der Zuständigkeit der Gruppe Post gilt das in Abs. 2 Gesagte.

Im Auftrag

*Handwritten signature*

ED 3

gt. 9  
Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, 2. April 1940.  
Senat.

Nr. II 1 Jd-7755/40.

Betr.: Neue Entjudungsbestimmungen.

Anliegend übersende ich

- a) Abdruck des Fünften Durchführungserlasses zur Verordnung über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939,
  - b) eine Bekanntmachung hierzu,
  - c) ferner den Zweiten Durchführungserlaß zur Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 1940
- zur Kenntnisnahme. Die Veröffentlichung zu a) und b) erfolgte im Verordnungsblatt des Reichsprotectors Nr. 12 vom 16. März 1940.

In Vertretung:  
gez. Dr. Bertsch.

Beglaubigt:

*Ryann*  
Kanzleiangeestellte.



15  
6/4  
i. a. e.  
1. 6/4. 40.  
II 03

Fünfter Durchführungserlaß

zur Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und  
Mähren über das jüdische Vermögen vom 21.Juni 1939  
(VBlRProt.,S.45.)  
Vom 2.März 1940.

Auf Grund des § 11, Abs.1 der Verordnung des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21.Juni 1939  
(VBlRProt.S.45) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Juden, jüdische Unternehmungen und jüdische Personenvereini-  
gungen haben binnen zwei Wochen seit Inkrafttreten dieses Erlas-  
ses die in ihrem Eigentum, Miteigentum oder Besitz befindlichen  
Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und Wertpapiere ähnlicher  
Art in ein auf ihren Namen lautendes Depot bei einer Devisenbank  
einzulegen. Soweit derartige Wertpapiere neu erworben werden, sind  
sie binnen 2 Wochen nach dem Erwerb in ein solches Depot einzu-  
legen.
- (2) Die gleiche Pflicht trifft den nichtjüdischen Besitzer der-  
artiger Werte.
- (3) An den Wertpapieren bestehende Rechte bleiben durch die Ein-  
lieferung unberührt.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt auch für Gegenstände aus Gold,  
Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen.

§ 3

Soweit derartige Depots bei einer Devisenbank bereits be-  
stehen, hat der Verfügungsberechtigte der Bank binnen zwei Wochen  
seit Inkrafttreten dieses Erlasses schriftlich anzuzeigen, daß die  
Gegenstände in jüdischem Eigentum oder Besitz stehen.

§ 4

Jüdische Depots im Sinne der §§ 1 und 2 sind als solche zu  
kennzeichnen.

56a

§ 5

Auslieferungen aus jüdischen Depots bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Reichsprotector.

§ 6

Dieser Erlaß gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

§ 7

Der Reichsprotector kann Ausnahmen von der Einlagepflicht zulassen.

Prag, den 2. März 1940.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

In Vertretung:  
K.H. Frank,  
Staatssekretär.

Nr. II 1 Jd- 7755/40.

Zweiter Durchführungserlaß

zur Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren  
zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 1940 (VBlRProt.S.41)

vom 19. März 1940.

Auf Grund der §§ 2 und 9 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 1940 (VBlRProt.S.41) wird bestimmt:

- (1) Jüdischen Unternehmen auf dem Gebiete des Filmwesens wird die wirtschaftliche Betätigung jeder Art (Herstellung, Ateliers, Kopieranstalten, Verleih, Lichtspieltheater usw.) mit dem 15. April 1940 verboten.
- (2) Das Verbot gilt auch für die neben anderen Gewerben ausgeübte wirtschaftliche Betätigung.

Prag, den 19. März 1940.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Unterstaatssekretär.



Beglaubigt:

*Ryánek*  
Kanzleiangestellte.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, 2.  
Senat.

Nr.II 1 Jd-7755/4o.

Büro des Staat  
in Böhmen und Mähren

c) ferner den Zweiten Durchführungserlaß zur Verord-  
nung zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Reiches  
vom 26. Januar 1940  
zur Kenntnisnahme. Die Veröffentlichung zu a) und  
b) im Verordnungsblatt des Reichsprotectors Nr. 12 vom  
16. März 1940.

In Vertretung:  
gez. Dr. Bertsch.

Beglaubigt:



*Ryann*  
Kanzleiangeestellte.

Fünfter Durchführungserlaß

zur Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und  
Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939  
(VBlRProt., S. 45.)  
Vom 2. März 1940.

Auf Grund des § 11, Abs. 1 der Verordnung des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939  
(VBlRProt. S. 45) wird bestimmt:

§ 1

(1) Juden, jüdische Unternehmungen haben binnen zwei Wochen dieses Erlasses die in ihrem Eigentum, Miteigentum befindlichen Aktien, Kuxe, festverzinslichen Wertpapiere ähnlicher Art in ein auf ihren Namen lautendes Depot einzulegen. Soweit derartige Wertpapiere nicht binnen 2 Wochen nach dem Erwerb eingelegt werden, sind sie binnen 2 Wochen nach dem Erwerb einzulegen.

(2) Die gleiche Pflicht trifft die Inhaber derartiger Wertpapiere.

(3) An der Verfügungsbefugnis über diese Wertpapiere bleiben durch die Einlieferung keine Rechte unberührt.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten auch für Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, Edelmetalle, Juwelen, Perlen und Edelsteine.

Soweit derartige Depots bei einer Devisenbank bereits bestehen, hat der Verfügungsberechtigte der Bank binnen zwei Wochen seit Inkrafttreten dieses Erlasses schriftlich anzuzeigen, daß die Gegenstände in jüdischem Eigentum oder Besitz stehen.

§ 4

Jüdische Depots im Sinne der §§ 1 und 2 sind als solche zu kennzeichnen.

60a

§ 5

Auslieferungen aus jüdischen Depots bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Reichsprotector.

§ 6

Dieser Erlaß gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

§ 7

Der Reichsprotector kann Ausnahmen von der Einlagepflicht zulassen.

Prag, den 2. März 1940.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

In Vertretung:  
K.H. Frank,  
Staatssekretär.



Beglaubigt:

*Krause*  
Kanzleiangeestellte.



21610

Bekanntmachung

auf Grund des Fünften Durchführungserlasses vom 2. März 1940 (VB1RProt., S. 81) zur Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939. (VB1RProt., S. 45)

Auf Grund des § 7 des Fünften Durchführungserlasses vom 2. März 1940 (VB1RProt. S. 81) zur Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 (VB1RProt., S. 45) wird bestimmt:

Von der nach § 2 angeordneten Einlagepflicht sind ausgenommen:

- a) der eigene Ehering und der eines verstorbenen Ehegatten,
- b) silberne Armband- und Taschenuhren,
- c) gebrauchtes Tafelsilber, und zwar je Person zwei vierteilige Essbestecke, bestehend aus Messer, Gabel, Löffel und kleinem Löffel,
- d) darüber hinaus Silbersachen bis zum Gewicht von 40 Gramm je Stück und im Gesamtgewichte bis zu 200 Gramm je Person,
- e) Zahnersatz aus Edelmetallen, soweit er sich im persönlichen Gebrauch befindet.

Prag, den 2. März 1940.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Im Auftrag

gez. Dr. B e r t s c h ,  
Ministerialrat.

Beglaubigt:

*Rybins*  
Kanzleiangestellte.



Nr. II 1 Jd- 7755/4o.

Zweiter Durchführungserlaß

zur Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren  
zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 194o (VBlRProt.S.41)  
vom 19. März 194o.

Auf Grund der §§ 2 und 9 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 194o (VBlRProt.S.41) wird bestimmt:

- (1) Jüdischen Unternehmen auf dem Gebiete des Filmwesens wird die wirtschaftliche Betätigung jeder Art (Herstellung, Ateliers, Kopieranstalten, Verleih, Lichtspieltheater usw.) mit dem 15. April 194o verboten.
- (2) Das Verbot gilt auch für die neben anderen Gewerben ausgeübte wirtschaftliche Betätigung.

Prag, den 19. März 194o.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Unterstaatssekretär.



Beglaubigt:

*Ryánek*  
Kanzleigestellte.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 1a - 734

Prag, den 4. April 1940

A b s c h r i f t

F e r n s c h r e i b e n

- An a) die Herren Oberlandräte (Prag durch Sonderboten)  
b) die Gruppe Mähren

Betrifft: Spenden der tschechischen Bevölkerung für das Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz

Ich verweise auf die Aufrufe des Tschechischen National-Sozialen Lagers und der Protektoratsregierung an die Protektoratsbevölkerung zur Beteiligung an dem Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Protektoratsbevölkerung sich an dem Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz durch Spenden beteiligt. Dabei gehe ich davon aus, dass das Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz eine Massnahme ist, die das Deutsche Rote Kreuz verstärkt zur Erfüllung der ihm im Rahmen des Krieges, also in erster Linie gegenüber der Deutschen Wehrmacht, obliegenden Aufgaben befähigen soll. Da die Deutsche Wehrmacht das Großdeutsche Reich in seiner Gesamtheit, also einschliesslich des Protektorats Böhmen und Mähren, zu schützen hat, besteht durchaus Anlass, dass auch die Protektoratsbevölkerung ihren Anteil an dem Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz trägt.

Was die Durchführung angeht, so ist jedoch selbstverständlich nicht daran gedacht, dass Sammlungen in der Bevölkerung gemeinsam von Sammlern deutschen und tschechischen Volkstums bewerkstelligt werden sollen. Vielmehr werden die Sammler der Organisationen, deren sich die Protektoratsregierung bedient, darauf zu beschränken sein, dass sie ausschliesslich die Protektoratsangehörigen nichtdeutschen Volkstums aufsuchen, die Sammler des Tschechischen National-Sozialen Lagers ausschliesslich ihre Anhänger. Beispielhaft verweise ich auf die Durchführung der Metallsammlung.

In Vertretung :  
Unterschrift

ED3

63

i. a. d.

1. 8/5. 40.

63a

J.G.

- An a) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag
- b) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag
- c) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag
- d) die Abteilungen I und II
- e) sämtliche Gruppen der Behörde (ausschliesslich Mähren)
- f) das Deutsche Rote Kreuz, Landesstelle Böhmen, im Hause

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung :

gez. Frank

Beglaubigt :

*W. Barth*  
Angestellter



21609

ED 3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 4. April 1940

I 1 a - 276

- An a) die Abteilung I und II  
b) sämtliche Gruppen der Behörde  
c) die Gruppe Mähren einschl. die Oberlandräte in Mähren  
d) die Herren Oberlandräte  
e) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag  
f) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag

Betrifft: Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren

Im Nachgang zu meinen Erlassen vom 2. September 1939 - I 1 a 7581 - und vom 24. Oktober 1939 - I 1 a 8327 - übersende ich im Anhang Auszug aus einem Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten zur gefl. Kenntnis. Von dem Runderlass zu I und dem Regierungsbeschluss zu II werde ich Sie jeweils in Kenntnis setzen. Ich bitte jedoch, schon jetzt den Ausführungen zu I entsprechend zu verfahren.

Durch die richtige Auslegung der Absätze 4, 11 und 12 des Regierungsbeschlusses vom 25. Juli 1939 gemäss Ziffer 1 und 3 meines Schreibens an den Ministerpräsidenten sind alle Sprachenschwierigkeiten der deutschgeleiteten Behörden beseitigt.

Bei der Behandlung von Sprachenfragen ist einstweilen grundsätzlich von den für die Protektoratsverwaltung verbindlichen Regierungsbeschlüssen (bisher vom 25. Juli 1939 und 14. September 1939) auszugehen. Grundsätzliche Fragen der Auslegung sind weiterhin bei dem Referat I 1 a meiner Behörde vorzubringen. Ebenso ist von den einzelnen Teilen meiner Behörde dieses Referat bei Massnahmen wegen Verstössen gegen die Sprachenvorschriften zu beteiligen.

In Abänderung des letzten Absatzes meines Erlasses vom 12. August 1939 - I 1 a 6102 - bitte ich, mich über den Fortgang der Durchführung der Sprachenbestimmungen nur mehr jeweils zum 1. jedes Monates zu unterrichten.

In Vertretung :  
gez. Frank  
Beglaubigt:  
*W. Frank*  
Angestellter

64  
f. d. d.  
15/4.40  
ED3

69a

A n h a n g

An den  
Herrn Ministerpräsidenten  
in P r a g

Prag, den 4. April 1940

Betrifft: Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren  
Bezug : Schreiben vom 14. September 1939 - Zl. 21.029/39  
M.R. - und vom 28. September 1939 - Zl. 22.502/39  
M.R. -

I.

Die praktischen Erfahrungen bei der Durchführung der Regierungsbeschlüsse vom 25. Juli 1939 und 14. September 1939 betreffend den Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren und des Regierungsbeschlusses vom 27. September 1939 betreffend die Vorlage von Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen an den Herrn Reichsprotector und die Herren Oberlandräte haben gezeigt, dass Dienststellen aller Art des Protektorats zuweilen bestrebt sind, die Bestimmungen dieser Beschlüsse möglichst einengend und nicht etwa dem Sinne des Wortlauts und den praktischen Bedürfnissen folgend, auszulegen. So wird vielfach der mit den Bestimmungen beabsichtigte Zweck verfehlt.

1. Dem Begriff der "Verwaltungsverordnung" gemäss Abs. 4 des Regierungsbeschlusses vom 25. Juli 1939 ist in einer interministeriellen Beratung im Ministerium des Innern eine Deutung gegeben worden, die dem eigentlichen Sinn schon nicht voll gerecht wurde. Die Auslegung wurde aber zu weiteren Einschränkungen ausgenützt, sodass häufig Runderlässe, allgemeine Weisungen, Allgemeinverfügungen, Gesamtverfügungen, Dienstabweisungen, Richtlinien, Normalien und ähnliches nur einsprachig ergangen sind. Diese Arten von Verwaltungsverfügungen fallen jedoch durchwegs unter den Begriff der Verwaltungsverordnung und sind daher doppelsprachig zu erlassen.

Verwaltungsverordnung ist jede allgemeine Verwaltungsmassnahme, die sich nicht ausschliesslich mit der Entscheidung eines konkreten Einzelfalles befasst.

Diese Praxis hat zu einer erheblichen Erschwerung des geschäftlichen Verkehrs zwischen den Protektoratsbehörden  
und



21608

65

und den reichsdeutschen oder auch den deutsch geleiteten Behörden geführt, die bei richtiger Anwendung der geltenden Bestimmungen vermieden werden kann.

2. Vollkommen verfehlt ist die Begriffsbestimmung der "Verwaltungsanordnung" im Runderlass des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1939 - Zl. 17.111/1939 Präs. Abs. II, Ziff. 1 -. Sie steht ausserdem in offenem Widerspruch mit dem klaren Inhalt des im Anschluss an mein Schreiben vom 6. Juni 1939 - I A 7250/39 - ergangenen Regierungsbeschlusses vom 27. September 1939.

"Verwaltungsanordnung" kann hier nicht anders aufgefasst werden, wie Verwaltungsverordnung und ist jede Verwaltungsmassnahme, -verfügung, -entscheidung und -verordnung in oben angeführtem Sinne.

Ich bitte, die nachgeordneten Stellen auf die richtige Begriffsbestimmung gemäss Ziff. 1 und 2 hinzuweisen. Insbesondere ist Teil II des Begleiterlasses des Innenministeriums vom 15. Dezember 1939 - Zl. 17.111/1939 -, der noch in weiteren Punkten dem Regierungsbeschluss vom 27. September 1939 widerspricht, unverzüglich aufzuheben und der Entwurf eines neuen Begleiterlasses anher vorzulegen.

3. Ich bitte, gleichzeitig alle nachgeordneten Stellen des Protektorats darüber verbindlich aufzuklären, dass Absatz 11 und 12 des Regierungsbeschlusses vom 25. Juli 1939 seinem Wortlaut entsprechend nicht nur für den schriftlichen bezw. mündlichen Verkehr mit aussenstehenden Deutschen, sondern auch im innerdienstlichen Verkehr gilt. Soweit im Interesse der Betriebssicherheit und Betriebsschnelligkeit des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahn, Post) und ähnlichem Ausnahmen unbedingt notwendig erscheinen sollten, können diese ausschliesslich im Einvernehmen mit meiner Behörde zugelassen werden.

4. Schliesslich sehe ich mich veranlasst, Sie zu bitten, die nachgeordneten Dienststellen ausdrücklich auf die Durchführung des Regierungsbeschlusses vom 14. September 1939 hinzuweisen, wonach, soweit beide Sprachen angewendet werden, die deutsche Sprache den Vorzug genießt, d.h. dass die deutsche Sprache entweder über der tschechischen, oder,  
von

65a

von der Schrift aus gesehen, rechts zu stehen kommt. Nur in rein tschechischen Gemeinden kann bei der Verkündung von Verfügungen u. dgl. für den inneren Gemeindebedarf (jedoch nicht allgemeiner Natur) der tschechische Text an erster Stelle stehen.

5. Da durch die ständigen Verstösse gegen die Vorschriften über den Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren eine unnötige Mehrbelastung der Dienststellen entsteht und andererseits die Einhaltung der Regierungsbeschlüsse auch im Interesse einer glatten Zusammenarbeit unbedingt gesichert sein muss, bitte ich, alle nachgeordneten Stellen neuerdings anzuweisen, sich mit den Sprachenvorschriften eingehendst vertraut zu machen. Jeder Verstoß wird künftighin mit unnachsichtiger Strenge geahndet werden.

6. Ich weise noch darauf hin, dass alle Auslegungsanweisungen und Begriffserläuterungen zu den Sprachenvorschriften als Verwaltungsanordnungen von grundsätzlicher Bedeutung vorlagepflichtig im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 27. September 1939 sind.

II.

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines Schreibens vom 1. August 1939 bitte ich im Hinblick auf die praktische Notwendigkeit die Regierungsbeschlüsse vom 25. Juli 1939 und 14. September 1939 betreffend den Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren dahingehend zu ergänzen, dass die Bezeichnungen in und auf Gebäuden, in denen öffentliche Körperschaften und Einrichtungen (Abs. 2 des Regierungsbeschlusses vom 25.7.1939) der Gemeinden und Bezirke untergebracht sind, die dem Gemeinnutzen der Deutschen und Tschechen dienen, wie Krankenhäuser, Markthallen, Bäder usw. in beiden Sprachen erfolgt.

Ich bitte, die nötigen Massnahmen zur Durchführung meines Schreibens baldmöglichst zur Genehmigung vorzulegen.

gez. Frank



21608

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr.VI (Zoll)-832/40 II.Ang.

Prag, 5.April 1940.

V e r t r a u l i c h !

An

- a) die Abteilung I und II,
- b) sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren,
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,

nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*19/4.*  
*06.*  
*S. d. d.*  
*1. 9/4. 40.*

Betrifft: Annahme von Geschenken.

Eine deutsche Dienststelle hat für eine Weihnachtsfeier von der Tabakregie des Protektorats 12.000 Zigarren und 40.000 Zigaretten erbeten und ohne Bezahlung angenommen.

Aus dieser Veranlassung weise ich darauf hin, daß ich die Anforderung oder Annahme dèrartiger Geschenke grundsätzlich für unerwünscht ansehe und daher nicht billigen kann.

In Vertretung  
gez. F r a n k

Beglaubigt:

*Tischmann*  
Zollsekretär

II 03

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 5. April 1940

I l a - 545

A b s c h r i f t

An den  
Herrn Ministerpräsidenten  
in P r a g

Betrifft: Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren

Bei der Auslegung der Regierungsbeschlüsse vom 25. Juli 1939 und 14. September 1939 betreffend den Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass den mit meiner Zustimmung ergangenen Regierungsbeschlüssen rechtlich die Bedeutung einer Ergänzung der Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Amtssprachen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 21. März 1939 (Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren S. 11) zukommt, ohne dass dabei dem Grundgedanken der Anordnung Abbruch getan wird. Danach ist die Verwendung der deutschen Amtssprache jederzeit gestattet, sei es allein oder neben der tschechischen Sprache. Der Gebrauch der tschechischen Sprache ist durch die Regierungsbeschlüsse näher geregelt worden. Diese dürfen ihrer Grundlage entsprechend daher nicht einengend ausgelegt werden.

Ich bitte weiteres klarzustellen, dass die Amtssiegel (Stampiglien) der Gemeinden, da diese Organe des Protektorats sind, gemäss Abs. 7 des Regierungsbeschlusses vom 25. Juli 1939 in beiden Sprachen angefertigt werden. Die versuchte Trennung in zwei verschiedene Siegel, je nach dem Wirkungskreis der Gemeinde, widerspricht dem klaren Wortlaut der Bestimmung.

Ich bitte, zur Beseitigung der aufgetretenen Missverständnisse die entsprechenden Erlasse u m g e h e n d herauszugeben und mir bis zum 20. April 1940 die ergangenen Anordnungen mitzuteilen.

An

67  
P 13/9  
H. a. d.  
12/14.00  
ED 3

- 68
- An a) die Herren Oberlandräte  
b) die Gruppe Mähren  
c) die Abteilung I und II  
d) sämtliche Gruppen der Behörde

nachrichtlich

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors  
f) " " " " Staatssekretärs  
g) " " " " Unterstaatssekretärs  
h) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
i) den Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die grundsätzliche Auslegung im 1. Absatz des Schreibens an den Ministerpräsidenten ermöglicht, dass in den deutschen, insb. in den Iglauer und Wischauer Volkstumsinseln, bei der Ortsbezeichnung, im öffentlichen Verkehrswesen, bei der Beschilderung der Gemeinden, Anstalten, Unternehmungen der Gemeinden, der Strassen (auch Staats- und Bezirksstrassen) Plätze und Freiungen nur die deutsche Sprache verwendet wird.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 20 des Regierungsbeschlusses vom 25. Juli 1939, wonach daraus, dass eine Partei nur eine Sprache angewendet hat, ihr kein Nachteil erwachsen darf, ist in den deutschen Volkstumsinseln eine Bereinigung des Strassenbildes vorzunehmen. Es ist deshalb entsprechend darauf hinzuwirken, dass einsprachig tschechische Beschilderungen von Unternehmungen, Geschäften u. dgl. durch doppelsprachige, selbstverständlich unter Wahrung des Vorranges der deutschen Sprache ersetzt werden.

Die weiteren Ausführungen des Schreibens an den Ministerpräsidenten beseitigen Schwierigkeiten, die im Magistrat der Hauptstadt Prag durch falsche Auslegungen (ausschliesslich tschechische Amtssprache und ausschliesslich tschechische Amtssiegel) entstanden sind und ähnlich anderwärts entstehen könnten.

- Zusatz für a) sämtliche Gruppen der Behörde  
b) den Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Mit

68a

Mit Rücksicht darauf, dass teils infolge zögernden Verhaltens von Protektoratsdienststellen, teils infolge Materialknappheit, Herstellungsschwierigkeiten und anderer technischer Gründe, die Durchführung der ergangenen Sprachenvorschriften immer noch nicht durchgesetzt ist, bitte ich um umgehenden Bericht, bis zu welchem Zeitpunkt innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches bei Anspannung aller Kräfte das Ziel erreichbar ist. Aus allgemeinen politischen Gründen müssen die Sprachenvorschriften baldmöglichst durchgesetzt sein. Ich gedenke daher dem Ministerpräsidenten eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf jeder Verstoß gegen die ergangenen Vorschriften mit sofortiger Dienstentlassung des Verantwortlichen geahndet werden soll.

In Vertretung :

gez. Frank

Beglaubigt :

  
Angestellter



21605

Prag, den 5. April 1940

Nr.: I l d - 90

69

An

- a) die Gruppe Mähren in Brünn
- b) alle Oberlandräte

Betr.: Beaufsichtigung der Finanzverwaltung des Protektorates Böhmen und Mähren

*P 14/3*

*5. 12. 40*  
*12. 10. 40*

Für die Beaufsichtigung der autonomen Finanzverwaltung des Protektorats und für die Betreuung der Volksdeutschen in allen Fragen der Besitz- und Verkehrssteuern wird angeordnet:

1. Für Mähren:

- a) Für den Bereich der Gruppe Mähren einschliesslich der Oberlandratsbezirke in Mähren werden zwei Beamte als Finanzsachverständige bestellt. Diese werden mit sofortiger Wirkung der Gruppe Mähren eingegliedert. Ihre Dienststelle ist die Gruppe Mähren. Sie führen ihren Schriftverkehr von der Gruppe Mähren aus.
- b) Zur Erleichterung ihres Aufsichtsdienstes können diese Beamten ihre Diensträume in der Finanzlandesdirektion Brünn beibehalten.
- c) Zwischen den beiden Finanzbeamten der Gruppe Mähren und den Oberlandräten in Mähren ist engste Fühlung zu halten. Die Oberlandräte sind in jedem Fall (Revisionen, Prüfungen, Besichtigungen, Besuche, Amtstage usw.) ausreichend und rechtzeitig zu verständigen und zu beteiligen. Die Sprechstunden sind soweit als möglich, insbesondere wenn die Besprechungen am Dienort eines Oberlandrats abgehalten werden, im Dienstgebäude des Oberlandrats wahrzunehmen. Die Oberlandräte haben dafür geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

I D 3

69a

2. Für Böhmen:

- a) Für die Bezirke der Oberlandräte in Böhmen werden 5 Beamte als finanzsachverständige Berater bestellt. Die Betreuungsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:
1. Bezirk: Oberlandratsbezirk Prag
  2. Bezirk: Oberlandratsbezirke Kolin, Gitschin, Königgrätz, Pardubitz, Deutsch-Brod
  3. Bezirk: Oberlandratsbezirke Pilsen, Klattau, Kladno, Melnik
  4. Bezirk: Oberlandratsbezirke Tabor und Budweis  
(Der Bezirk Prag wird von 2 Beauftragten wahrgenommen.)
- b) Diese Beamten gehören zur Gruppe Finanz (Sachgebiet 2) meiner Behörde und sind dort gleichzeitig als Sachbearbeiter tätig. Eine Abstellung zu den Oberlandräten erfolgt nicht.
- c) Die Regelung unter 1. c) ist in gleicher Weise für die Bezirke der Oberlandräte in Böhmen anzuwenden.

Damit erledigen sich alle in dieser Frage hierher gerichteten Schreiben.

I.A.

gez. Dr.v. Burgsdorff

Beglaubigt:

*W. W. W.*  
Registrator

Nachrichtlich an:

- a) die Abteilungen I und II
- b) alle Gruppen (ausser Mähren)
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) das Büro des Reichsprotectors
- f) das Büro des Staatssekretärs
- g) das Büro des Unterstaatssekretärs



21605

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
XII 1c/1320-0

Prag, den 5. April 1940.

70

*Handwritten signature/initials*

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Herren Abteilungsleiter I und II
- e) sämtliche Gruppen im Hause
- f) den Herren Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) " " " " Sicherheitspolizei
- h) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten

*Handwritten notes:*  
d.  
i. a. d.  
1. 6/14. 40.

Prag

Luftpostdienst.

Am 1.4.40 ist der Sommerflugplan in Kraft getreten. Der bisherige Flugdienst Berlin-Prag-Wien-München wird nur mehr bis Wien und zurück durchgeführt. Das Hauptamt der Deutschen Reichspost wird den Flugpostdienst auf diesen Linien fortsetzen. Die Sendungen, die mit diesen Flügen befördert werden sollen, können bei der Postdienststelle Prag 2, Bredauergasse 14, oder bei der Postdienststelle Prag 1 (Burg) aufgeliefert werden.

Die Schlußzeit ist für den Flug Prag-Dresden-Berlin bei der Postdienststelle Prag 2 auf 7<sup>25</sup> Uhr, für den Flug Prag - Wien bei der Postdienststelle Prag 1 auf 16<sup>10</sup> Uhr und bei der Postdienststelle Prag 2 auf 17<sup>25</sup> festgesetzt.

Im Auftrag

*Handwritten signature: Schauer*

1103

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren.

Nbv Nr.XI K 97/40.

Prag II, den 8. April 1940.  
Verkehrsministerium  
Švehla-Ufer 20.  
Tel. 61451/201/291.

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) alle Gruppen (außer Mähren)

Nachrichtlich

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- d) " " " Herrn Staatssekretärs
- e) " " " Herrn Unterstaatssekretärs
- f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei.

Betrifft: Kennzeichenverteilung.

Nach Einführung der StVZO in dem Protektorat Böhmen und Mähren ist es erforderlich, daß alle deutschen Dienstkraftwagen, welche in Prag ihren Standort haben, mit dem neuen Kennzeichen (PD) ausgestattet werden. Eine Ausnahme bilden nur die Kraftfahrzeuge der deutschen Reichsbahn und Reichspost, welche das bisherige Kennzeichen DR bzw. RP weiterführen. Zu den Dienstkraftwagen gehören nicht die Wagen, die im dienstlichen Interesse gefahren werden, aber im privaten Eigentum stehen.

Um die Zuteilung von bevorzugten Kennzeichen vornehmen zu können, werden die einzelnen Dienststellen gebeten, umgehend - spätestens bis zum 20.4.40 - die bei ihnen befindlichen Dienstkraftfahrzeuge nach Fahrzeuggattung und bisherigem Kennzeichen der

Gruppe Verkehrswesen, Sachgebiet Straßenverkehr,  
Prag II, Verkehrsministerium, Švehla-Ufer 20  
schriftlich mitzuteilen.

Nach Verteilung der Kennzeichen werden den Dienststellen die neuen Kennzeichen und der Tag der Abstempelung bei der Polizeidirektion Prag bekanntgegeben. Die Beschaffung der neuen Kennzeichenschilder bzw. die Beschriftung ist von den Dienststellen selbst zu veranlassen. Wegen des etwa erforderlichen roten Winkels haben die Dienststellen sich dann selbst mit dem Oberlandrat in Verbindung zu setzen.

I.A.

*Hapusta*  
Regierungsrat.

1103

72

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 10. April 1940.

Tgb.Nr. B.d.S. I - 4.100/40 -

V e r t r a u l i c h !

Nicht zur Veröffentlichung  
geeignet.

An

a) die Herren Leiter der  
Staatspolizeileitstellen Prag in Böhmen

b) alle Herren Oberlandräte

nachrichtlich

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
die Abteilungen I und II.

**Büro des Staatssekretärs**  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 12. APR. 1940  
Tgb. Nr.: .....

13/17  
u.  
f. u. d.  
12/14.40

Nach den bestehenden Erlassen über  
die Erteilung von Sichtvermerken zum Zwecke von  
Auslandsreisen sind Kur-Erholungs-Besuchs- und  
Vergnügungsreisen grundsätzlich nicht als notwendige  
Reisen anzusehen.

Der Reichsführer #- und Chef der  
Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern  
hat hierzu unter Zahl S 1 A b 6 1070/40 am 4.4.1940  
angeordnet:

Aus besonderen Gründen bestimme ich  
bis auf weiteres bezüglich der Erteilung von Aus-  
und Wiedereinreisesichtvermerken für Reisen nach  
Italien folgendes:

Von deutschen Staatsangehörigen ge-  
stellte Sichtvermerksanträge , die nach den obenstehenden  
Bestimmungen an sich abgelehnt werden müssten, sind  
in Zukunft, soweit es sich um Reisen nach Italien

./.

103

er

nt-

ei-

hängt. 4

einer

ischen

Aufschluß.

Wegen der Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten bitte ich, die Staatspolizeileitstellen das Einvernehmen mit der Gruppe Kulturpolitische Angelegenheiten zu pflegen.

Zusatz für die Herren Oberlandräte.

Über die Anzahl der unter diesen Gesichtspunkten erteilten Sichtvermerke für Italienreisen bitte ich einen Vermerk zu führen.

Im Auftrage:  
gez.: Dr. M a u r e r.



Begh.:  
*Kiedl*  
Kanzleiangeestellte.



24

A b s c h r i f t .

Der Reichsführer #-  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S I A (b) 6, 1070/40 - 485

Berlin, den 4.4.1940.

S c h n e l l b r i e f !

An

sämtliche Staatspolizei(leit)stellen  
- ohne Prag und Brünn und ohne die Ostgebiete - .

Nachrichtlich

- ohne Prag und Brünn und ohne die Ostgebiete -

den Höheren Polizei - und #-Führern,  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD-,  
den Leitern der SD-Leitabschnitte,  
den Leitern der Kriminalpolizei(leit)stellen.

Betrifft: Sichtvermerkszwang; hier: Reisen  
deutscher Staatsangehöriger nach Italien.

Abschrift wird zur Kenntnis übersandt.

Die vorgesehene Regelung beruht auf einer  
Weisung des Führers, wonach aus propagandistischen  
Gründen bei Erteilung von Sichtvermerken an deutsche  
Staatsangehörige für Reisen nach Italien, soweit  
es sich um einwandfreie Persönlichkeiten handelt,  
großzügig verfahren werden soll.

Die Auswahl der geeigneten Persön -  
lichkeiten soll im Benehmen mit den zuständigen  
Reichspropagandaämtern erfolgen.

Ich ersuche daher, sich in den Fällen,  
in denen von den Sichtvermerksbehörden Sicht-  
vermerksanträge mit dem Vermerk " Italienreise "

./.

Der Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren

Prag, den 13. April 1940.

XII 1 c /1320-0

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Herren Abteilungsleiter I und II
- e) sämtliche Gruppen im Hause
- f) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) " " " " Sicherheitspolizei
- h) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten

Luftpostdienst

Der Flugdienst Berlin-Prag-Wien und zurück auf Luftpostlinie Nr.62 ruht vom 15.4. an bis auf weiteres. Dafür wird vom genannten Tage ab auf der Luftpostlinie Nr.63 Berlin-Bukarest-Berlin eine regelmäßige Landung in Prag angesetzt, sodaß der Luftpostdienst Berlin-Prag-Wien und zurück auch weiterhin durchgeführt werden kann.

Die Schlußzeit ist für den neuen Flug Prag-Berlin bei der Postdienststelle Prag 2, Bredauergasse, auf 13<sup>40</sup> Uhr, für den Flug Prag-Wien auf 10<sup>45</sup> Uhr festgesetzt. Bei der Postdienststelle Prag 1 (Burg) ist als Schlußzeit für den Flug nach Berlin 13<sup>00</sup> Uhr und für den Flug nach Wien 10<sup>10</sup> Uhr angesetzt.

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

103

25  
i. a. d.  
15/4.40.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 13. April 1940

Nr. I 3 a-2735/40  
1111

Schnellbrief!

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen, einschliesslich der Gruppe Mähren
- c) sämtliche Oberlandräte (an die Oberlandräte in Mähren im Wege der Gruppe Mähren
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) " " " " Ordnungspolizei
- f) den Wehrmachtbevollmächtigten
- g) den Vertreter des Auswärtigen Amtes

Betrifft: Beflaggung zum 20. April 1940.

Der 20. April ist allgemeiner Beflaggungstag im Sinne der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. Juli 1938, RGBl. I, S. 917 in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 3. Juli 1939, RGBl. I, S. 1088. Die reichseigenen Behörden, Dienststellen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes flaggen nach Massgabe des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 3. März 1939, I b 105/39-4015 (RMBliV. 1939 S. 399) sowie nach Massgabe meiner Erlasse, betreffend Aufforderung zum Flaggen vom 9. Oktober 1939, I 3 a-22559 und Gebrauch der Protektoratsflagge im Verhältnis zur Reichs- und Nationalflagge vom 11. Februar 1940, I 3 a-54/1940, insbesondere Ziffer 2 dieses letzteren Runderlasses.

Die Protektoratsregierung wird von sich aus Weisung an die Protektoratsbehörden zur Beflaggung aller staatlichen und kommunalen Gebäude erteilen. Die Bevölkerung ist ebenfalls zur Beflaggung aufgefordert.

Im übrigen ist der 20. April 1940 ein Werktag, in der Lohnzahlung tritt eine Änderung nicht ein.

Bezüglich des 1. Mai werden besondere Weisungen folgen.

Nachrichtlich

Im Auftrage:  
gez. Dr. v. Burgsdorff

Beglaubigt:

dem Büro des Herrn Reichsprotectors  
dem Büro des Herrn Staatssekretärs  
dem Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Angestellter.

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

76  
i. a. d.  
1.2.14.40.  
D 3

44

Abschrift.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
XIV Nr. E I U O -121/40

Prag, den 13. April 1940

*Handwritten notes:*  
Nf  
i. d. d.  
1.10.40

Betr: Ferienordnung an den deutschen Schulen des Protektorates Böhmen und Mähren.

Ich ersuche, im Nachgange zu meinem Schreiben vom 28. Februar 1940, Z. XIV Nr. E I U O - 116/40, folgenden Erlaß für alle deutschen Schulen (Volks-, Bürgerschulen, höhere Schulen, Lehrerbildungsanstalten und Schulen fachlicher Richtung) des Protektorates Böhmen und Mähren herauszugeben:

"Die P̄fingstferien dauern an allen deutschen Schulen von Freitag, den 10. Mai d.J. 12 Uhr bis einschließlich Dienstag, den 14. Mai d.J. Der regelmäßige Unterricht beginnt wieder am Mittwoch, den 15. Mai d. J. um 8 Uhr.

Die Anberaumung der Klassifikations- und Schlusskonferenzen bleibt den Leitern der Schulen überlassen.

Das Schuljahr 1939/40 endet am Freitag, den 28. Juni d.J. An diesem Tage findet um 8 Uhr eine Flaggen ehrung mit einer anschließenden Schlußfeier statt, an der sich alle Lehrer und Schüler zu beteiligen haben. Hernach werden die Jahreszeugnisse, die das Datum des 28. Juni 1940 tragen, ausgeteilt. Einschreibungen, Aufnahmen und Aufnahmeprüfungen für das nächste Schuljahr werden in der letzten Unterrichtswoche vorgenommen.

Das Schuljahr 1940/41 beginnt am Montag, den 2. September 1940 um 8 Uhr früh mit einer Flaggen ehrung und einer daran anschließenden kurzen Eröffnungsfeier, an der alle Lehrer und Schüler teilzunehmen haben. Es bleibt dem

Ermessen

An das  
Ministerium für Schulwesen und Volkskultur  
in P r a g .

II D3

147a

Erlassen der Schulleiter überlassen, nachträgliche Ein-  
schreibungen , Aufnahmen und Aufnahmeprüfungen zu Beginn  
des neuen Schuljahres, gegebenenfalls auch in den Haupt-  
ferien, vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen."

Im Auftrag:  
gez. Hansel

Beglaubigt:  
20.11  
Angestellte

Abschrift übersende ich  
zur Kenntnis.

- An die Abteilung I und II
- an sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren
- an die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- an das Büro des Herrn Reichsprotectors
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- an den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- an den Wehrmachtsbevollmächtigten
- an den Oberlandesgerichtspräsidenten.

-----



21601

103

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 15. April 1940

I 3 b-2076/40

1111

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen, einschließlich der Gruppe Mähren
- c) sämtliche Oberlandräte (an die Oberlandräte in Mähren im Wege der Gruppe Mähren)
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) den Wehrmachtbevollmächtigten
- g) den Vertreter des Auswärtigen Amtes

Nachrichtlich:

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs

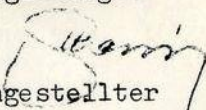
Betrifft: Gebrauch der Protektoratsflagge im Verhältnis zur Reichs- und Nationalflagge

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 11.2.1940, I 3 a-54/40

1 Anlage - umseitig

In der Anlage übersende ich Abschrift meines Schreibens an den Ministerpräsidenten mit der Bitte, Vorkehrungen zu treffen, daß von den reichseigenen Behörden die erforderliche Anzahl von Reichsdienstflaggen auf mtskosten angeschafft wird.

Im Auftrag:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:

  
Angestellter

103  
D3

48a

A b s c h r i f t .

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 15. April 1940

I 3 b-2076/40

1111

An den  
Herrn Ministerpräsidenten  
in P r a g

Betrifft: Hissen der Flaggen

Auf das Schreiben vom 8.3.1940, Z.8202/40 M.R.

Mit dem Rundschreiben, betreffend Normen für das Hissen von Flaggen auf Gebäuden, in denen reichsdeutsche Behörden untergebracht sind und den Gebrauch der Protektoratsflagge im Verhältnis zur Reichs- und Nationalflagge vom 18.2.1940 Z.5654/40 M.R. besteht Einverständnis.

Was das Rundschreiben, betreffend Hissen von Flaggen vom 8.3.1940, Zl.8202/40 M.R. anlangt, so erhebe ich hiegegen insoweit keinen Einspruch, als damit den nachgeordneten Behörden aufgetragen wird, neben der Protektoratsflagge auch die Reichs- und Nationalflagge zu beschaffen.

In den Fällen, in denen die in protektoratseigenen Gebäuden untergebrachten Reichsbehörden nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 11.2.1940, I 3 a-54/40 die Reichsdienstflagge zu zeigen haben, wird die Beflaggung mit der Reichsdienstflagge von den einzelnen reichseigenen Behörden selbst durchgeführt. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden hierauf hinzuweisen.

Im Auftrag:  
gez. Dr. von Burgsdorff



21600

805

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. VI - 969/40 (1).

Prag, den 15. April 1940.

*Handwritten signature/initials*

An  
die Abteilung I und II  
an alle Gruppen  
einschl. Gruppe Mähren

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs } zur Kenntnis.

*Handwritten red mark: P 115*

Betrifft: Haushaltsplan des Reichsprotectors in  
Böhmen und Mähren.

*Handwritten notes: M, i. d. d., 1.4.40.*

-----  
Durch Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 13. 2. 1940 - LG 8400 - 13 I -, das Ihnen in Abdruck mit Schreiben vom 23. 3. 1940 - Z 27/40 - zugegangen ist, ist bestimmt worden, dass allgemeine Haushaltsausgaben (Förderungsbeträge, Stützungsaktionen usw.) soweit erforderlich bei den betreffenden Titeln im Einzelplan der zuständigen obersten Reichsbehörde zu veranschlagen sind.

Soweit von Ihnen solche Anmeldungen zu den übrigen Einzelplänen für erforderlich gehalten werden, bitte ich sie unverzüglich Ministerialrat Dr. Gase zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Soweit bereits Haushaltsanträge in der Vergangenheit unmittelbar Reichsministerien vorgelegt worden sind, ist eine Abschrift hiervon zu übersenden.

Jm Auftrag  
gez. Dr. von Burgsdorff.

Beglaubigt:

*Handwritten signature: Theiss*

Steuersekretär.

*Handwritten blue mark: II D 3*

Prag, den 16. April 1940

Nr. I 1 a - 9355

An

- a) die Herren Oberlandräte
- b) die Gruppe Mähren
- c) die Abteilungen I und II
- d) die Gruppen I/3, II 1-3, VI und XVI

Nachrichtlich :

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- f) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- h) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- i) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

*Handwritten:*  
s. d. d.  
1. 3/5.40.

Betrifft: Anmeldung des feindlichen Vermögens

Nach § 1 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des feindlichen Vermögens vom 5.3.1940 im Protectorat Böhmen und Mähren vom 16. April 1940 (Wortlaut siehe Anlage der beiliegenden Anmeldebogen), die in den nächsten Tagen im Verordnungsblatt verkündet wird, ist das feindliche Vermögen im Inland in der Regel bei dem Oberlandrat anzumelden, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hierzu bestimme ich weiter:

- 1.) Die Anmeldepflichtigen haben die Anmeldebogen kostenlos beim Oberlandrat anzufordern. Eine kleine Auflage geht diesen gleichzeitig zu. Weiterer Bedarf ist jeweils unverzüglich mit Fernschreiben bei mir anzufordern.
- 2.) Aus der Anmeldeverordnung, dem Anmeldebogen und der Anleitung ergibt sich, welche Anmeldebogen im Einzelfall zu verwenden sind. Es ist dafür zu sorgen, daß jeder Anmeldepflichtige den richtigen Anmeldebogen erhält. Besonders wird darauf hingewiesen, daß für die Schulden an Feinde (§ 5 der Anmeldeverordnung) zwei verschiedene Anmeldebogen C 1 und C 2 in Betracht kommen. Da jede Anmeldung in dreifacher Ausfertigung abzugeben ist, sind jedem Anmeldepflichtigen

für

II D 3

für jede einzelne Anmeldung drei Anmeldebogen auszuhändigen. Von der zu dem Anmeldebogen gehörenden Anleitung genügt 1 Stück.

- 3.) Die Anmeldebogen sind zwecks Erleichterung des Geschäftsganges einsprachig deutsch auszufüllen. Soweit dies Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren infolge Unkenntnis der deutschen Sprache unmöglich ist, können sie sich an die zuständige politische Behörde I. Instanz um kostenlose Hilfe bei der Ausfüllung wenden. Die anmeldepflichtigen Protektoratsangehörigen sind ausdrücklich auf die Pflicht, die deutsche Sprache zu gebrauchen, aufmerksam zu machen. Es ist ihnen dabei ausnahmslos die Belehrung über die Hilfe der politischen Behörden I. Instanz zu erteilen. Die politischen Behörden I. Instanz sind entsprechend angewiesen worden. Die Hilfeleistung wird unter der Unterschrift des Anmeldepflichtigen durch die betreffende Protektoratsbehörde vermerkt.
- 4.) Namen und Anschriften derjenigen Personen, die Anmeldebogen erhalten haben, sind in einem einfachen Verzeichnis zu vermerken, damit geprüft werden kann, ob der Anmeldepflichtige die Anmeldung fristgemäß vornimmt. Geht die Anmeldung nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 3 der VO des Reichsprotektors) ein, so ist der Anmeldepflichtige unter Androhung einer Erzwingungsstrafe und unter Hinweis auf die Strafvorschriften (§ 20 der VO über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.1.1940, RGBl. I, S. 191) aufzufordern, die Anmeldung innerhalb einer kurz bemessenen Frist nachzuholen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Erzwingungsstrafe zu verhängen und gleichzeitig an mich zu berichten. Die Stellung von Strafanträgen behalte ich mir vor.
- 5.) Die Nachfrist gemäß § 11 Abs. 3 der Anmeldeverordnung kann der Oberlandrat selbst gewähren. Sie soll 1 Monat nicht überschreiten.
- 6.) Erhält der Oberlandrat Kenntnis davon, daß in seinem Bezirk feindliches Vermögen vorhanden ist, das anzumelden wäre, so hat er, wenn die Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist nicht vorgenommen worden ist, von Amts wegen zur Anmeldung aufzufordern.



- 7.) Zweck der Anmeldung ist, einen umfassenden Überblick über Umfang und Wert des feindlichen Vermögens im Inland zu schaffen. Die Anmeldebogen sind kurz zu überprüfen. Es können dabei auch Steuerunterlagen der Protektorats-Steuerverwaltung benutzt werden. Wenn die Angaben in dem Anmeldebogen erkennbare Lücken, Fehler oder Irrtümer aufweisen, ist dem Anmeldepflichtigen eine kurze Frist zur Ergänzung oder Berichtigung des Anmeldebogens zu setzen.
- 8.) Sämtliche drei Stücke der eingereichten Anmeldebogen sind nach dieser Prüfung unverzüglich an mich weiterzureichen. Da die Auswertung der Anmeldungen sehr beschleunigt werden muß, ist nicht erst abzuwarten, bis sämtliche angeforderten Anmeldebogen tatsächlich eingegangen sind. Bei Übersendung mehrerer Anmeldebogen hat eine Trennung nach den Arten derselben und innerhalb der Arten nach den Feindstaaten zu erfolgen.
- 9.) Besonders dringend ist die Bestellung von Verwaltern nach § 12 der VO über die Behandlung feindlichen Vermögens. Die Bestellung ist mit geeigneten Vorschlägen eines Verwalters beim Deutschen Oberlandesgericht in Prag zu beantragen.
- 10.) Zweifelsfragen sind beim Referat I 1 a meiner Behörde zur  
Sprach

# Anleitung

## zur Ausfüllung der Anmeldebogen A und B

### A. Vorbemerkungen

#### I. Zu Anmeldebogen A:

1. Nach § 3 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Anmeldung feindlichen Vermögens — Anlage —, im folgenden als Anmeldeverordnung bezeichnet, sind alle Angehörigen feindlicher Staaten — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen —, die sich im Inland aufhalten, anmeldepflichtig, also auch Ehefrauen und minderjährige Kinder, die eigenes Vermögen besitzen. Ehegatten können jedoch ihr Gesamtvermögen einschließlich des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder auf einem Anmeldebogen anmelden. Es folgt getrennte Anmeldung für minderjährige Kinder, so hat der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund die Anmeldung vorzunehmen.

Ist ein Angehöriger eines feindlichen Staates gleichzeitig deutscher Staatsangehöriger, Protektoratsangehöriger oder Angehöriger eines anderen Staates, so darf die Anmeldung nicht unterbleiben. Die doppelte Staatsangehörigkeit ist auf der ersten Seite des Anmeldebogens anzugeben.

Ist für den Anmeldepflichtigen auf Grund der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 2026, Verwaltungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren S. 223) ein Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator), auf Grund der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 191, Verwaltungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren S. 28) ein Verwalter, oder auf Grund der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 (Verwaltungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren S. 45) ein Treuhänder bestellt, so ist auch dieser zur Anmeldung (auf Anmeldebogen B) verpflichtet. Die Erfüllung der Anmeldepflicht durch den einen Anmeldepflichtigen kommt den anderen Anmeldepflichtigen zufluten. Es genügt, wenn einer der beiden Anmeldepflichtigen die Anmeldung vornimmt.

2. Anzumelden ist nur das im Inland befindliche Vermögen. Welche Vermögensgegenstände als im Inland befindlich anzusehen sind, ergibt sich aus dem § 4 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens — Anlage —.

3. Beträgt der Wert des gesamten anzumeldenden Vermögens des Anmeldepflichtigen weniger als 500 RM, so kann die Anmeldung unterbleiben.

4. Hat der Anmeldepflichtige vor der Anmeldung Vermögen durch den Anfall einer Erbschaft erworben, so ist dieses Vermögen in der Anmeldung auch dann zu berücksichtigen, wenn der Erblasser ein Angehöriger eines feindlichen Staates war.

im Abschnitt IV, Ziffer 9 des Anmeldebogens der geschätzte Wert des Erbanspruchs anzugeben.

5. Die Angaben in dem Anmeldebogen sind nach dem Stande vom 31. Dezember 1939 zu machen. Fallen Vermögensgegenstände erst später an, so ist der Stand des Tages des Anfalls zugrunde zu legen; dazu gehören auch Forderungen, die nach dem 31. Dezember 1939 entstehen. Erhält der Anmeldepflichtige von dem Anfall erst Kenntnis, nachdem er sein Vermögen bereits angemeldet hat, so ist das neu angefallene Vermögen binnen einem Monat auf besonderem Anmeldebogen anzumelden.

6. Die Anmeldebogen sind mit Schreibmaschine oder Tinte auszufüllen. Es müssen sämtliche Fragen beantwortet werden. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Reicht der in dem Anmeldebogen für die Beantwortung der Fragen vorgesehene Raum nicht aus, so sind die geforderten Angaben auf Anlagen zu machen, die dem Anmeldebogen beigelegt werden.

#### II. Zu Anmeldebogen B:

1. Nach § 4 der Anmeldeverordnung haben diejenigen Personen, die im Inland befindliches feindliches Vermögen verwalten, besitzen, im Gewahrsam haben, beaufsichtigen oder bewachen, dieses Vermögen auf Anmeldebogen B anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet sind in erster Linie die auf Grund der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft bestellten Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskuratoren), die auf Grund der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens bestellten Verwalter und die auf Grund der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen und der ergänzenden Bestimmungen bestellter Treuhänder, aber auch Personen, die die Verwaltung, den Besitz, den Gewahrsam, die Aufsicht oder die Bewachung kraft Gesetzes, auf Grund eines Vertrages oder der Geschäftsführung ohne Auftrag übernommen haben. Trifft die Voraussetzung für die Anmeldepflicht auf mehrere Personen zu, so genügt die Anmeldung durch eine Person. Mehrere Anmeldepflichtige können sich darüber zu einigen, wer die Anmeldung vornimmt.

2. Anzumelden ist das im Inland befindliche Vermögen, und zwar für jeden feindlichen Anmeldebogen; es gilt jedoch das oben Gesagte.

a) Wer als Feind zu betrachten ist, ist in der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens — Anlage — bestimmt merkt:

Nach § 3, Absatz (1), Ziffer 2 Staatsangehörige Protektoratsan-

Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, für die Anmeldung als Feinde anzusehen; das im Inland befindliche Vermögen dieser Personen ist daher anzumelden.

Unter § 3, Absatz (1), Ziffer 4, fallen auch in feindlichen Ländern befindliche Niederlassungen von deutschen, neutralen Staatsangehörigen oder Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren oder Unternehmen, die ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem nichtfeindlichen Land haben; das zu der im Feindesland befindlichen Niederlassung gehörende Inlandsvermögen ist anzumelden.

Nicht anzumelden ist das Inlandsvermögen von Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im neutralen Ausland haben, selbst wenn sie unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen.

- b) Angehörige feindlicher Staaten, die sich im Inland aufhalten, haben ihr Inlandsvermögen selbst auf Anmeldebogen A anzumelden — oben zu I. 1. —. Wenn sie durch Internierung oder andere Umstände verhindert sind, die ordnungsmäßige Anmeldung vorzunehmen und eine Person vorhanden ist, die nach § 4 der Anmeldeverordnung zur Anmeldung verpflichtet ist — oben zu II. 1. —, so hat diese die Anmeldung auf Anmeldebogen B vorzunehmen.

Forderungen von Feinden, die sich im Ausland aufhalten, sind von den Inlandschuldnern auf Anmeldebogen C anzumelden.

Das Betriebsvermögen von Unternehmen im Inland ist nur dann auf Anmeldebogen B anzumelden, wenn das Unternehmen ausschließlich Feinden gehört. Dies ist insbesondere der Fall bei inländischen Unternehmen, deren Alleinhaber ein Feind ist oder deren Inhaber sämtlich Feinde sind, und bei inländischen Niederlassungen feindlicher Unternehmen — § 3, Absatz (1), Ziffer 3 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens —. Sind die Feinde bei inländischen Unternehmen nur beteiligt, so haben die in § 3 der Anmeldeverordnung bezeichneten Personen die Anmeldung auf Anmeldebogen D vorzunehmen.

3. Im übrigen gelten Ziffer 1, Abs. 2 und Ziffer 2 bis 6 der Vorbemerkungen zu Anmeldebogen A sinngemäß.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Anmeldebogen A und B.

### B. Bewertungsmaßstab

Jeder Vermögensbestandteil ist mit dem gemeinen Wert anzusehen, den er an dem Stichtage (31. Dezember 1939 oder Tag des Anfalls des Vermögens) gehabt hat. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungeübliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

### C. Angaben über das Vermögen

#### Zu I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zu dem Land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört auch das Weinbauvermögen, das gärtnerische Vermögen

und das der Fischzucht, Teichwirtschaft, Binnenfischerei usw. gewidmete Vermögen.

Das Land- und forstwirtschaftliche Vermögen umfaßt sowohl den Grund und Boden (mit oder ohne Inventar), der dem feindlichen Berechtigten am Stichtage gehörte, als auch das dem feindlichen Berechtigten gehörende Inventar, mit dem er gepachteten Grund und Boden bewirtschaftete.

Gehört dem feindlichen Berechtigten mehrere verstreut liegende Parzellen, die er einheitlich bewirtschaftete oder die er verpachtet hatte, so sind diese Parzellen als ein einheitlicher Betrieb aufzuführen. Gehört dem feindlichen Berechtigten nur eine Parzelle, die er land- und forstwirtschaftlich mußte oder die er verpachtet hatte (z. B. ein Acker oder eine Wiese), so gilt diese Parzelle ebenfalls als ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb und ist als solcher aufzuführen.

#### Zu II. Grundvermögen

Hier sind alle Grundstücke anzugeben, die dem feindlichen Berechtigten am 31. Dezember 1939 angehört und weder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen noch dem Betriebsvermögen zuzurechnen waren, z. B. Einfamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, unbebaute Grundstücke.

#### Zu III. Betriebsvermögen

1. Zu I: Hier ist jeder gewerbliche Betrieb, der dem feindlichen Berechtigten am 31. Dezember 1939 gehörte, anzugeben. Zum Betriebsvermögen rechnen alle Teile des gewerblichen Betriebs, die dem Betriebsinhaber gehörten und überwiegend dem Betrieb dienten. Als Gewerbe gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

Bei der Bewertung des Betriebsvermögens sind zu berücksichtigen:

- a) Betriebsgrundstücke (z. B. Fabrikgrundstücke, Geschäftshäuser, Lagerhäuser);
- b) Gewerbeberechtigungen (z. B. Apothekengerechtigkeiten, Mineralgewinnungsrechte, Fährerechtigkeiten, Abdeckerechtigkeiten);
- c) Wertpapiere, Anteile und Genusscheine, die sich im Inland befinden, sowie Schuldverschreibungen des Reichs, der ehemaligen Tschechoslowakei und sonstiger Schuldner, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben, auch wenn sich die Urkunden im Ausland befinden. Alle diese Papiere sind ebenso zu bewerten, wie wenn sie zum sonstigen Vermögen gehörten. Vgl. die Ausführungen in Ziffer IV. 2. dieser Anleitung, die auch hier gelten.
- d) Forderungen, Zahlungsmittel und Schulden. Diese sind ebenso zu bewerten, wie wenn sie zum sonstigen Vermögen gehörten. Vgl. die Ausführungen in Ziffer IV. 3 bis 7 dieser Anleitung, die auch hier gelten. Ferner sind in dem Gewerbebetrieb entstandene Forderungen auch dann zu berücksichtigen, wenn sie sich gegen Schuldner im Ausland richten; entsprechendes gilt für Schulden.
- e) Die übrigen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens.

Bei der Feststellung des Bestandes des Betriebsvermögens kann von dem letzten ordnungsmäßigen Abschluß ausgegangen werden. Für die Bewertung ist stets der Wert am Stichtage maßgebend.

2. Zu 3: Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufs dient. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Buchfachverständigen und ähnlicher Berufe.

**Zu IV. Sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen**

1. Darunter fallen alle Gegenstände (Wirtschaftsgüter), die nicht zum land- oder forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen.

2. Zu 1: Hier sind Wertpapiere, Anteile und Genussscheine jeder Art, die sich im Inland befinden, aufzuführen, sowie Schuldverschreibungen des Reichs, der ehem. Tschechoslowakei und sonstiger Schuldner, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben, auch wenn sich die Urkunden im Ausland befinden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie zum Börsenhandel zugelassen sind oder nicht und, wenn sie zum Börsenhandel zugelassen sind, ob sie im Inland oder Ausland gehandelt werden.

a) Zu den festverzinslichen Wertpapieren sind auch Schuldbuchforderungen und Sachwertanleihen zu rechnen. Zu Betracht kommen insbesondere Reichs-, Staats- und Länderanleihen, Provinzial-, Kreis-, Stadtanleihen und Anleihen anderer öffentlich-rechtlicher Verbände, Sammel-Ablösungsanleihen, Pfandbriefe, Rentenbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, Pfandbriefe, Hypothekendarlehen, Kommunalobligationen der Hypothekendarlehenbanken, Obligationen der Industrie- und sonstigen Anstalten, Verkehrsobligationen und Steuergutscheine.

b) Zu den Wertpapieren mit Dividendertrag rechnen insbesondere Aktien (Industrie-, Bank-, Verkehrs- und Versicherungsaktien), Anze, Interimscheine, sonstige Anteile und Genussscheine an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften und bergbaubetriebenden rechtsfähigen Vereinigungen.

c) Als Geschäftsanteile kommen hauptsächlich die Anteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Betracht.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung des Wertpapiers usw. zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

3. Zu 2: Hier sind, soweit nicht die Angabe zu 3 bis 6 des Anmeldebogens (vgl. Anleitung unten zu 4 bis 7) zu erfolgen hat, verzinsliche und unverzinsliche Forderungen jeder Art gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland haben, und alle Rechte und Ansprüche, die in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragen sind, anzugeben. Bedingte oder befristete Forderungen sind mit dem Vermerk „bedingt“ oder „befristet“ zu kennzeichnen. Es macht keinen Unterschied, ob die Forderungen auf Reichsmark, Goldmark, Kronen, Naturalien, Sachwerte

(wie z. B. Roggen, Weizen, Kohle, elektrische Kraft) oder auf eine ausländische Währung lauten. Zu Betracht kommen hier insbesondere Hypotheken (auch Auswertungs-hypotheken), Grundschulden, Darlehen, Einlagen von stillen Gesellschaftern. Außerdem sind anzugeben: Ansprüche auf Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Beträge, die am 31. Dezember 1939 bereits fällig, jedoch noch nicht ausbezahlt waren, auch Tilgungs- und Reservefonds, die zu Gunsten des feindlichen Berechtigten gesammelt sind.

Derartige Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Eine vom Nennbetrag abweichende Bewertung ist besonders zu begründen. Die Umrechnung von Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, in Reichsmark hat nach der beigefügten Kurstabelle zu erfolgen.

4. Zu 3: Inländische und ausländische Zahlungsmittel (bares Geld), Spareinlagen, Bankguthaben, Postsparkontoguthaben und sonstige laufende Guthaben sind in voller Höhe einzustellen.

Zahlungsmittel sind mit ihrem inländischen oder ausländischen Nennbetrag zu bewerten. Spareinlagen, Bankguthaben und sonstige laufende Guthaben sind grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

5. Zu 4: Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit dem Nennbetrag anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

Name der Genossenschaft und Ort der Geschäftsleitung sind anzugeben.

6. Zu 5: Hier sind noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen einzusetzen, einerlei, ob es sich um auf Reichsmark oder andere Währung lautende Versicherungen handelt. Derartige Ansprüche sind mit  $\frac{3}{4}$  der bis zum 31. Dezember 1939 gezahlten Prämien oder Kapitalbeträge oder mit ihrem Rückkaufswert vom 31. Dezember 1939 zu bewerten.

7. Zu 6: Hier sind alle Rechte auf Nießbrauch, auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit anzugeben.

Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person. Als Wert wird angenommen bei einem Alter

	bis zu 15 Jahren	das 18fache,
von mehr als 15	25	17
„ „ 25	35	16
„ „ 35	45	15
„ „ 45	55	13
„ „ 55	65	10
„ „ 65	75	7
„ „ 75	80	5
„ „ 80 Jahren		3

des Werts der einjährigen Nutzung.

Immerwährende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen, Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer mit dem Neunfachen ihres Jahreswerts anzusetzen. Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu  $\frac{5}{4}$  v. H. anzunehmen. Nutzungen oder Leistungen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Wa-

ren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen. Bei Nukungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

8. Zu 7.: Hier sind Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Geheimverfahren und Urheberrechte, sowie Rechte aus Verträgen über diese Rechte anzugeben.

9. Zu 8.: Hier sind Gewerbeberechtigungen (z. B. Apothekengerechtigkeiten, Mineralgewinnungsrechte, Fährgerechtigkeiten, Abdeckereigerechtigkeiten) anzugeben, die nicht zu einem Gewerbebetrieb des feindlichen Berechtigten gehören.

10. Zu 9.: Erbanprüche. Vgl. die Ausführungen unter A I. 4 und 5 dieser Anleitung.

11. Zu 10 a): Bei Hausrat und Kleidung genügt die Angabe des Gesamtwertes.

Zu 10 e) des Anmeldebogens B: Wer im Inland befindliche Waren, insbesondere See- und Landfrachtsendungen, über die ein Feind verfügungsberechtigt ist, oder bei denen anzunehmen ist, daß ein Feind darüber, sei es auch nur mittelbar, verfügen kann, im Besitz oder Gewahrsam hat, hat die Anmeldung unter 10 e) des Anmeldebogens B vorzunehmen. Dieser Anmeldung ist für jede Warengattung eine Anlage, ebenfalls in dreifacher Ausfertigung, beizufügen, die nähere Angaben über Art, Menge und Wert der Waren, Ort der Lagerung und über die Verfügungsberechtigung zu enthalten hat.

12. Zu 11.: Hier sind alle Gegenstände (Wirtschaftsgüter) anzugeben, die nicht unter Ziffer IV. 1 bis 10 der

Anmeldebogen A und B fallen, z. B. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder einem gewerblichen Betriebe zu dienen bestimmt sind, tatsächlich aber am 31. Dezember 1939 einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen.

## Zu V. Schulden und Lasten, soweit sie nicht das Betriebsvermögen betreffen

1. Zu a): Hier kommen die am 31. Dezember 1939 vorhandenen Schulden in Betracht. Diese Schulden sind einzeln aufzuführen. Zu ihnen gehören insbesondere Hypothekenschulden, Grundschulden und Darlehensschulden, jedoch grundsätzlich mit Ausnahme solcher, für die ein Rückgriffsrecht (z. B. aus einer Bürgschaft) gegen eine dritte Person bestand. Schulden, zu deren Erfüllung außer dem feindlichen Berechtigten noch andere Personen verpflichtet sind (wie z. B. bei Hypothekenschulden auf Grundstücken, die mehreren Miteigentümern gehören), dürfen grundsätzlich nur mit dem Anteil angemeldet werden, der auf den feindlichen Berechtigten entfällt.

Hinsichtlich der Bewertung der Schulden gilt entsprechend, was für gleichartige Forderungen in Ziffer C. IV. dieser Anleitung gesagt ist.

2. Zu b): Hierunter fällt der Kapitalwert von wiederkehrenden Leistungen der in Ziffer C. IV. 7. dieser Anleitung bezeichneten Art, die dem feindlichen Berechtigten obliegen oder auf einem Fideikommiß oder sonstigen gebundenen Vermögen ruhen. Für die Bewertung gelten die Ausführungen in Ziffer C. IV. 7. dieser Anleitung entsprechend.

Aktenzeichen des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren: .....

# Anmeldebogen A

Auszufüllen von Angehörigen feindlicher Staaten — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen —, die sich im Inland aufhalten (§ 3 der Anmeldeverordnung).

Name (Zuname und Vorname) .....	} des Anmelde- pflichtigen	.....
Beruf oder Gewerbe .....		.....
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt (Ort, Straße und Hausnummer) .....		.....
Staatsangehörigkeit .....		.....

(vgl. Anleitung A. I. 1.)

Ich melde mein gesamtes, im Inland befindliches Vermögen (vgl. Anleitung A. I. 2. bis 3.) nach dem Stande vom 31. Dezember 1939 an:

## I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. Anleitung C. I.):

Gepachtete Ländereien u. dgl. sind nur aufzuführen, wenn das der Bewirtschaftung dienende Inventar dem Anmeldepflichtigen gehörte.

Lage des eigenen oder gepachteten Betriebs und seine Größe in Hektar (Gemeinde und Hofnummer, auch grundbuchmäßige und katastermäßige Bezeichnung)	Art des eigenen oder gepachteten Betriebs (z. B. landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betrieb, Weinbaubetrieb, Fischereibetrieb)	Handelt es sich um einen eigenen Betrieb oder um eine Pachtung?	Gemeiner Wert des Betriebes <i>RM</i>	Bei eigenen Betrieben: Wenn der Betrieb noch anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. 1/4)
1	2	3	4	5
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

## II. Grundvermögen (Grund und Boden, Gebäude) (vgl. Anleitung C. II.):

(Nur Grundstücke, die nicht zu dem oben unter I. und unten unter III. bezeichneten Vermögen gehören.)

Lage des Grundstücks (Gemeinde, Straße und Hausnummer), bei unbebauten Grundstücken auch grundbuchmäßige und katastermäßige Bezeichnung	Art des Grundstücks (z. B. Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, unbebautes Grundstück)	Gemeiner Wert des Grundstücks <i>RM</i>	Wenn das Grundstück noch anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. 1/4)
1	2	3	4
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Seite 10

84a

**III. Betriebsvermögen (vgl. Anleitung C. III.):**

**1. Für Inhaber eines Gewerbebetriebs (vgl. Anleitung C. III. 1.)**

Bezeichnung des Betriebs (Firma), Ort der Geschäftsleitung und Art des Betriebs (z. B. Maschinenfabrik, Lebensmittelhandlung, Gastwirtschaft, Tischlerei)	Gesamtwert des Betriebs nach Abzug der Betriebsschulden <i>RM</i>	Wenn der Betrieb noch anderen gehörte: Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B. $\frac{1}{4}$ )
1	2	3

Außer den Angaben in den Spalten 1 bis 3 ist die Berechnung des Gesamtwerts des Betriebs in einer Anlage im einzelnen zu erläutern. Ein Inventar und eine Bilanz des letzten Geschäftsjahrs sind beizufügen. Inventar und Bilanz sind gleichfalls zu unterschreiben.

**2. Für Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften:**  
(Eine in Aktien oder Wertpapieren bestehende Beteiligung ist unter IV. 1. anzugeben.)

- a) Um welche Gesellschaften handelt es sich? (Bezeichnung des Betriebs, Firma, Ort der Geschäftsleitung).....
- b) Wie hoch war Ihr Anteil? (z. B.  $\frac{1}{4}$ ) ..... Wie hoch war der Wert Ihres Anteils? ..... *RM*

**3. Für Anmeldepflichtige, die einen freien Beruf ausüben: (vgl. Anleitung C. III. 2.)**

- a) Art des freien Berufs: .....  
(z. B. Augenarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Kaufmann)
- b) Wo wurde der freie Beruf ausgeübt? .....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)
- c) Welchen Wert hatte das dem freien Beruf gewidmete Reinvermögen? ..... *RM*.  
(Eine Aufstellung dieses Vermögens, aufgliedert insbesondere nach Inventar (z. B. Instrumente, Bücherei) und Aufgehänden ist beizufügen. Wenn der freie Beruf zugleich mit anderen Personen ausgeübt wurde, ist in der Aufstellung das gemeinschaftliche Vermögen und der Wert des Anteils des feindlichen Berechtigten daran anzugeben.)

**IV. Sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen (vgl. Anleitung C. IV.):**

Wert des Vermögens (ohne Abzug von Schulden), und zwar:

1. **Festverzinsliche Wertpapiere** (vgl. Anleitung C. IV. 2. a)  
**Wertpapiere mit Dividendenertrag** (vgl. Anleitung C. IV. 2. b).  
Geschäftsanteile an Unternehmen (z. B. an Gesellschaften mit beschränkter Haftung — Name der Gesellschaft, Ort der Geschäftsleitung ist anzugeben) (vgl. Anleitung C. IV. 2. c.)

Bezeichnung des Wertpapiers usw. (Ist ein Bankauszug beigefügt, aus dem sich die Angaben zu den Spalten 1 bis 6 vollständig ergeben, so genügt die Ausfüllung der Spalte 5 unter Hinweis auf den Bankauszug)	Zinssatz <sup>1)</sup>	Nennbetrag des gesamten Besitzes an dem in Sp. 1 bezeichneten Wertpapier usw.	Gemeiner Wert (in Prozenten oder für ein Stück u. dgl.)	Wert für den in Sp. 3 angegebenen Nennbetrag	Wo befindet sich das Wertpapier?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

a.

Bemerkungen
6

<sup>1)</sup> Einschließlich eines etwa vereinbarten Verwaltungsstellenbeitrags. — <sup>2)</sup> Bei Festschuldverhältnissen ist der Zeitpunkt einzusetzen, an dem die Rückzahlung frühestens verlangt werden kann; bei Kündigungsschuldverhältnissen (ohne feste Rücklaufzeit) ist die Kündigungsfrist anzugeben.

S e i t e n n o

25

**3. Zahlungsmittel und laufende Guthaben** (z. B. Spareinlagen, Bankguthaben, Postsparkguthaben) (vgl. Anleitung C. IV. 4.)

Bezeichnung (z. B. Bargeld, Sparguthaben, laufendes Konto)	Bei Spar-, Bankguthaben usw. Anschrift der Geldanstalt (Sparkasse, Bank usw.)	Konto-Nr.	Auf wessen Namen lautet das Konto?	Bestand <i>RM</i>
1	2	3	4	5
<b>1. Soweit sie auf Kronen lauten</b>				
<b>2. Soweit sie auf Reichsmark lauten</b>				
<b>3. Soweit sie auf eine andere Wahrung lauten<sup>1)</sup></b>				in <i>RM</i>

<sup>1)</sup> Die Betrage in auslandischer Wahrung und die angewandten Umrechnungssatze sind im einzelnen auf einer Anlage anzugeben.

**Strafverfahren und sonstige Rentenrechte**

Rechtsgrund (gesetzliche Unter- lage, Entscheidung)	Name und Anschrift des Schuldners
1 b	2

a) **Schulden** (vgl. Anleitung)

Art der Schuld

1

<sup>1)</sup> Einschließlich eines etwa berechneten Zinseszinses

Spa

**III. Betriebsvermögen (vgl. Anleitung C. III.):**

**1. Für Inhaber eines Gewerbebetriebs (vgl. Anleitung C. III. 1.)**

Bezeichnung des Betriebs (Firma), Ort der Geschäftsleitung und Art des Betriebs (z. B. Maschinenfabrik, Lebensmittelhandlung, Gastwirtschaft, Tischlerei)	Gesamtwert des Betriebs nach Abzug der Betriebschulden <i>RM</i>	Wenn der Betrieb noch anderen gehörte: Wie hoch war der Anteil des feindlichen Berechtigten? (z. B. 1/4)
1	2	3

Außer den Angaben in den Spalten 1 bis 3 ist die Berechnung des Gesamtwerts des Betriebs in einer Anlage im einzelnen zu erläutern. Ein Inventar und eine Bilanz des letzten Geschäftsjahrs sind beizufügen. Inventar und Bilanz sind gleichfalls zu unterschreiben.

**2. Für Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften:**  
(Eine in Aktien oder Wertpapieren bestehende Beteiligung ist unter IV. 1. anzugeben.)

- a) Um welche Gesellschaften handelt es sich? (Bezeichnung des Betriebs, Firma, Ort der Geschäftsleitung) .....
- b) Wie hoch war der Anteil des feindlichen Berechtigten? Wie hoch war der Wert des Anteils des feindlichen Berechtigten?  
(z. B. 1/4) ..... *RM*

**3. Für feindliche Berechtigte, die einen freien Beruf ausüben: (vgl. Anleitung C. III. 2.)**

- a) Art des freien Berufs: .....  
(z. B. Augenarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Kunstmaler)
- b) Wo wurde der freie Beruf ausgeübt? .....  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)
- c) Welchen Wert hatte das dem freien Beruf gewidmete Reinvermögen? ..... *RM*.  
(Eine Aufstellung dieses Vermögens, aufgeschlüsselt insbesondere nach Inventar (z. B. Instrumente, Bücherei) und Außenständen ist beizufügen. Wenn der freie Beruf zugleich mit anderen Personen ausgeübt wurde, ist in der Aufstellung das gemeinschaftliche Vermögen und der Wert des Anteils des feindlichen Berechtigten daran anzugeben.)

**IV. Sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen (vgl. Anleitung C. IV.):**

Wert des Vermögens (ohne Abzug von Schulden), und zwar:

**1. Festverzinsliche Wertpapiere (vgl. Anleitung C. IV. 2. a)**

**Wertpapiere mit Dividenertrag (vgl. Anleitung C. IV. 2. b).**

**Geschäftsanteile an Unternehmen (z. B. an Gesellschaften mit beschränkter Haftung — Name der Gesellschaft, Ort der Geschäftsleitung ist anzugeben) (vgl. Anleitung C. IV. 2. c.)**

Bezeichnung des Wertpapiers usw. (Neb ein Bankauszug beigelegt, aus dem sich die Angaben zu den Spalten 1 bis 6 vollständig ergeben, so genügt die Ausfüllung der Spalte 5 unter Hinweis auf den Bankauszug)	Zinssatz <sup>1)</sup>	Nennbetrag des gesamten Besitzes an dem in Sp. 1 bezeichneten Wertpapier usw.	Gemeiner Wert (in Prozenten oder für ein Stück u. dgl.)	Wert für den in Sp. 3 angegebenen Nennbetrag	Wo befindet sich das Wertpapier?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Bei Festzeithypotheken ist der Zeitpunkt einzufüllen (Kaufzeit) ist die Kündigungsdauer anzugeben.

S E T T I N G S

27

**3. Zahlungsmittel und laufende Guthaben** (z. B. Spareinlagen, Bankguthaben, Postcheckguthaben) (vgl. Anleitung C. IV. 4.)

Bezeichnung (z. B. Bargeld, Sparguthaben, laufendes Konto)	Bei Spar-, Bankguthaben usw. Anschrift der Geldanstalt (Sparkasse, Bank usw.)	Konto-Nr.	Auf wessen Namen lautet das Konto?	Bestand <i>RM</i>
1	2	3	4	5

**1. Soweit sie auf Kronen lauten**


**2. Soweit sie auf Reichsmark lauten**


**3. Soweit sie auf eine andere Wahrung lauten<sup>1)</sup>**

in *RM*


<sup>1)</sup> Die Betrage in auslandischer Wahrung und die angewandten Umrechnungsstufe sind im einzelnen auf einer Anlage anzugeben.

**4. Geschaftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** (vgl. Anleitung C. IV. 5.) *RM*

Name der Gesellschaft: .....

Ort der Geschaftsfuhrung: .....

**5. Noch nicht fallige Anspruche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen** (vgl. Anleitung C. IV. 6.) *RM*

Name der Versicherungsgesellschaft: .....

Ort der Geschaftsfuhrung: .....

Art der Versicherung und Nummer des Versicherungsscheins: .....

**6. Altenteilsrechte, Niebrauchsrechte und sonstige Rentenrechte** (vgl. Anleitung C. IV. 7.)

Gegenstand (z. B. Altenteil, Rente)	Rechtsgrund (z. B. gesetzliche Unter- haltspflicht, Ewentung)	Name und Anschrift des Schuldners	Zeit wann stehen die Rutzungen an?	Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch wegfallt <sup>1)</sup>	Jahreswert des Anspruchs <i>RM</i>	Kapitalwert des Anspruchs <i>RM</i>
1 a	1 b	2	3	4	5	6

<sup>1)</sup> Falls die Dauer des Anspruchs vom Leben einer Person abhangt, sind Anschrift und Geburtsdatum dieser Person anzugeben.

**7. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Rechte an solchen Rechten** (vgl. Anleitung C. IV. 8.)

Art des Rechts (z. B. Patent, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Schemaverfahren, Urheberrecht)	Nummer, unter der die Eintragung in ein inlandisches offentliches Buch oder Register erfolgt ist	Wert in <i>RM</i>	a) Art der Verwertung b) Name und Anschrift des Lizenznehmers oder der Ver- tragspartei	Jahrliche Lizenzgebuhr und Dauer der Lizenz oder des Vertrages
1	2	3	4	5

S e f t r a n d

87a

8. Gewerbeberechtigung, die nicht von den feindlichen Berechtigten selbst ausgeübt werden (vgl. Anleitung C. IV. 9.)

Bezeichnung der Gewerbeberechtigung: .....

Wert ..... RM.

9. Erbsprüche, wenn der Erbfall im Inland eingetreten ist (vgl. Anleitung C. IV. 10.)

Name, letzter Wohnsitz und Todesstag des Erblassers: .....

Wert des Anspruchs (gegebenenfalls geschätzt) ..... RM

10. Bewegliche Sachen (vgl. Anleitung C. IV. 11.)

a) Hausrat und Kleidung ..... RM

b) Fahrzeuge (z. B. Kraftwagen, Wasserfahrzeuge, Flugzeuge) ..... RM

c) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände u. Sammlungen ..... RM

d) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen ..... RM

e) Waren ..... RM

11. Anderes nicht unter 1. bis 10. fallendes sonstiges Vermögen (vgl. Anleitung C. IV. 12.) ..... RM

V. Schulden und Lasten, soweit sie nicht das Betriebsvermögen (oben Abschnitt III.) betreffen

a) Schulden (vgl. Anleitung C. V. 1.)

Art der Schuld	Name und Anschrift des Gläubigers	
1	2	
.....	.....	
.....	.....	
.....	.....	
.....	.....	

1) Einschließlich eines etwa vereinbarten Verwaltungskostenbeitrags. — 2) Bei § frühestens verlangt werden kann; bei Kündigungshypotheken (ohne feste Mindestlaufzeit)

Umstellung der Fragen vorgelegte Blatt nicht aus, so sind die geforderten Angaben auf Anlagen zu machen, die dem Anmeldebogen beigelegt werden.

Beteiligungen von Feinden an Unternehmen im Inland sind nicht auf Anmeldebogen C, sondern auf Anmeldebogen D anzumelden (vgl. § 6 der Anmeldeverordnung).

Die Anmeldebogen sind mit Schreibmaschine oder Tinte auszufüllen. Es müssen sämtliche Fragen beantwortet werden. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

## **B. Schuldner, die zur Anmeldung verpflichtet sind**

I. Von der Schuldnerseite aus betrachtet sind alle Schuldner, die im Inland (vgl. § 1 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940, Reichsgesetzbl. I. S. 191 — Anlage —) ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, Sitz oder eine Niederlassung haben, zur Anmeldung verpflichtet.

feindlichen Staates ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt haben, für die Anmeldung anzusehen. Als Feinde gelten auch diejenigen Staaten im nichtfeindlichen Staat, die nach der feindlichen Staatsangehörigkeit eines anderen Staates in dem feindlichen Staat eine Niederlassung haben. Die feindliche Staatsangehörigkeit ist auf dem Anmeldebogen anzugeben.

2. Unter § 3, Absatz (1), Ziffer 4, sind die in feindlichen Ländern befindliche Niederlassungen oder neutralen Staatsangehörigen des Protektorats, oder ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in einem nichtfeindlichen Lande haben, zur Anmeldung verpflichtet.
3. Nicht anzumelden sind Leistungen

III. Unterliegt ein zinnverpflichteter Schuldner im Inland, so hat die Anmeldung durch die Hauptniederlassung unter Berücksichtigung der Angaben der einzelnen Niederlassungen zu erfolgen.

IV. Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, der dem feindlichen Gläubiger gegenüber nach außen hin unmittelbar haftet, nicht derjenige, der nur im Innenverhältnis haftet. Besteht Zweifel, so ist, um Nichtanmeldung oder Doppelanmeldung zu vermeiden, eine Klärung herbeizuführen.

## **C. Gläubiger, deren Forderungen anzumelden sind**

I. Von der Gläubigerseite aus betrachtet, sind die Schulden gegenüber den im Ausland befindlichen Feinden anzumelden. Nicht auf den Anmeldebogen C 1

1) Die Angehörigen feindlicher Staaten, die sich im Inland auf-

**IV. Art der Verbindlichkeit**

Anzumelden sind

auf Anmeldebogen C 1:

Verpflichtungen aus dem Warenverkehr und dem Kapitalverkehr, Verpflichtungen, die durch Hypotheken gesichert sind und Grundschulden sowie Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen.

auf Anmeldebogen C 2:

Verpflichtungen, betreffend gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, sonstige Verpflichtungen sowie Verpflichtungen zu Leistungen, die nicht auf Geld lauten.

Dazu wird bemerkt:

**1. Zu Anmeldebogen C 1:**

a) Verpflichtungen aus dem Warenverkehr.

Darunter fallen sämtliche Verpflichtungen aus dem Warenverkehr (Buchschulden aus Warenlieferungen) einschließlich der Frachten, Bölle, Provisionen u. dgl., auch wenn der Schuldner Wechsel, Akzente usw. ausgegeben hat.

b) Verpflichtungen aus dem Kapitalverkehr (Geldschulden).

In Betracht kommen:

aa) Vorverpflichtungen (einschließlich Sparguthaben), einerlei, ob es sich um freie Guthaben oder Sperrguthaben handelt, einschließlich fristiger Vorrechte, Nießrechte, Akzente, Konzepte, Aktien und Konforti.

bb) Verpflichtung Anleihen oder Stückerwerbungen lediglich der anzugeben, wenn sie in der Hand sind.

cc) Verpflichtungen sind und Grundstücke oder Schiff anzugeben.

dd) Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, das heißt Verpflichtungen der Versicherer und der Versicherungsnehmer.

Die Versicherungsnehmer haben die an das Ausland zu zahlenden Prämien in Höhe einer Jahresprämie und etwa sonst geschuldete Leistungen in voller Höhe anzumelden.

**2. Zu Anmeldebogen C 2:**

a) Zu I. Verpflichtungen, betreffend gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte.

Hier sind die an das Ausland zu zahlenden Gebühren für Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte anzugeben, außerdem Verpflichtungen aus Verträgen über solche Rechte. In der Spalte Bemerkungen ist anzugeben, ob die Zahlung der Gebühren während des Krieges fortgesetzt wird oder eingestellt ist.

b) Zu II. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

Hier sind alle Verpflichtungen aus Verträgen über Nießbrauch, Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit anzugeben.

Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person. Als Wert wird angenommen bei einem Alter

	bis zu 15 Jahren	das 16ste, 17te, 18te, 19te, 20te, 21te, 22te, 23te, 24te, 25te, 26te, 27te, 28te, 29te, 30te, 31te, 32te, 33te, 34te, 35te, 36te, 37te, 38te, 39te, 40te, 41te, 42te, 43te, 44te, 45te, 46te, 47te, 48te, 49te, 50te, 51te, 52te, 53te, 54te, 55te, 56te, 57te, 58te, 59te, 60te, 61te, 62te, 63te, 64te, 65te, 66te, 67te, 68te, 69te, 70te, 71te, 72te, 73te, 74te, 75te, 76te, 77te, 78te, 79te, 80te, 81te, 82te, 83te, 84te, 85te, 86te, 87te, 88te, 89te, 90te, 91te, 92te, 93te, 94te, 95te, 96te, 97te, 98te, 99te, 100te	
von mehr als	15	25	17
" "	25	35	16
" "	35	45	15
" "	45	55	13
" "	55	65	10
" "	65	75	7
" "	75	80	5
" "	80	Jahren	3

des Werts der einjährigen Nutzung.

Immerwährende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Nützestwert, Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer mit dem Neunfachen ihres Jahreswerts anzusetzen. Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 5% v. H. anzunehmen. Bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Betrag ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der in Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

c) Zu III. Sonstige Verpflichtungen.

Hier sind alle Verpflichtungen einzusetzen, die nicht unter die bisher besonders benannten Verpflichtungen (Anmeldebogen C 1 und Anmeldebogen C 2, zu I. und II.) fallen, z. B. Verpflichtungen zur Zahlung von Gehältern, Löhnen und ähnlichen Leistungen, die am 31. Dezember 1939 bereits fällig, jedoch nicht ausgeahlt waren, Verpflichtungen aus Gewerbeberechtigungen, die im Ausland zuteilen, oder nicht von ihnen ausgeübt werden, Verpflichtungen aus dem Anfall einer Erbschaft, Verpflichtungen aus dem Anfall einer Erbschaft sind in der Anmeldung auch dann zu berücksichtigen, wenn eine Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist; ist eine genaue Berechnung noch nicht möglich, so ist der geschätzte Wert anzugeben.

d) Zu IV. Leistungen anderer Art.

Hier sind Verpflichtungen jeder Art anzuführen, die nicht auf Geld lauten. Es handelt sich insbesondere um Verpflichtungen zu Sachleistungen oder um Verpflichtungen zu Handlungen und Unterlassungen.

**E. Allgemeine Bestimmungen**

**I. Bewertungsmaßstab**

1. Jede geschuldete Leistung ist mit dem Betrage der geschuldeten Währung und umgerechnet in Reichsmark zum Kurs vom 30. Dezember 1939 (vgl. die beigefügte Kurstabelle) einzusetzen. Bei später entstandenen Verpflichtungen ist der Kurs für den Tag einzusetzen, an dem die Schuld entstanden ist; falls ein Kurs nicht in Erfahrung zu bringen ist, so ist die Spalte „Betrag in RM“ offen zu lassen.

Ist nach dem Vertrage eine Rückzahlung auf Goldbasis vereinbart, so ist trotzdem die Umrechnung nach dem ersten Absatz vorzunehmen. Bei der Währungsbezeichnung jedoch ist der Zusatz „Gold“ zu machen (z. B. Golddollar).

2. Eine Fälligkeit, und zwar die vertraglich vereinbarte, ist stets anzugeben; steht sie nicht genau fest, so ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Rückzahlung frühestens gefordert werden kann.

3. In den Zinssatz sind auch etwa vereinbarte Verwaltungskostenbeiträge, Provisionen oder Gebühren einzubeziehen. Zinslose Verpflichtungen sind in der Spalte Zinssatz als „zinslos“ zu bezeichnen.

4. Sicherheiten, die für Verpflichtungen gestellt worden sind, müssen angegeben werden. Die Art der Sicherung durch inländische oder ausländische Wertpapiere, die im Inland oder im Ausland hinterlegt sind, durch Waren, die im Inland oder Ausland lagern oder durch sonstige Sicherheiten, die im Inland oder Ausland zur Verfügung stehen, ist in Spalte Bemerkungen oder, wenn der vorgegebene Raum nicht ausreicht, in einer Anlage anzugeben.

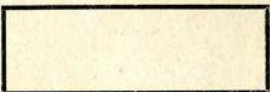
Von Verpflichtungen, für die Sicherheiten nicht in voller Höhe bestehen, ist der gesicherte Teil getrennt von dem ungesicherten anzugeben.

5. Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag anzugeben, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Eine vom Nennbetrag abweichende Bewertung ist besonders zu begründen.

Verpflichtungen von Firmen, die sich im Konkurs oder im Vergleichsverfahren befinden, sind mit dem Nennbetrag und in Höhe der zu erwartenden Quote anzusetzen. Möglichenfalls genügen gewissenhafte Schätzungen.

**II. Anmeldefrist**

Alle Verbindlichkeiten, die dem Anmeldepflichtigen bis zum 1. Mai 1940 bekannt werden, sind bis zum 1. Juni 1940 anzumelden. Die Anmeldung ständiger Verpflichtungen hat innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden zu erfolgen.



# Anmeldebogen C 1

Auszufüllen von Schuldnern im Inland, die im Ausland befindlichen Feinden eine Leistung schulden. — § 5 der Anmeldeverordnung —

Auf Anmeldebogen C 1 sind anzumelden: Verpflichtungen aus dem Warenverkehr und dem Kapitalverkehr, Hypotheken- und Grundschulden sowie Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen.

Verpflichtungen betreffend gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, sonstige Verpflichtungen (vgl. Anleitung D. IV. 2. c) sowie Verpflichtungen zu Leistungen, die nicht auf Geld lauten, sind nicht auf diesem Anmeldebogen, sondern auf Anmeldebogen C 2 anzumelden.

1. Name (Zuname und Vorname) } .....  
 Firma } des feindlichen .....  
 Wohnort oder Niederlassung } Gläubigers .....  
 Staatsangehörigkeit } .....  
 (vgl. Anleitung C.)

2. Name (Zuname und Vorname) } .....  
 Firma } des Anmelde- .....

a schuldet — den oben unter 1. Bezeichn (vgl. Anleitung D. IV. 1.).

Wert der Schuld <small>nach Abzug getilgter Beträge</small>		Zins- satz <sup>1)</sup>	Zahl oder trag La- ge
in der ge- schuldeten Währung	b) in RM		
3a	3b	4	
.....	.....	.....	.....

waltungskostenbeiträge, Provisionen, Geb  
" zu bezeichnen.  
 Rückzahlung frühestens verlangt werden t  
 — Falls Tilgungsraten vereinbart sind,  
 nd Gewissen gemacht, insbesondere d  
 n habe.  
 .....1940.  
 (Unterschrift des A  
 ist gelten als nicht abgegeben.



90 a

III. Sonstige Verpflichtungen (vgl. Anleitung D. IV. 2. c)

Art der Schuld	Wann ist die Schuld entstanden?	Wert der Schuld (nach Abzug gefügter Beträge)		Zinssatz <sup>1)</sup>	Fälligkeit	Bemerkungen
		a) in der geschuldeten Währung	b) in RM			
1	2	3a	3b	4	5	6

<sup>1)</sup> In den Zinssatz sind auch etwaige regelmäßig zu zahlende Provisionen, Gebühren usw. einzubeziehen. Zinslose Verpflichtungen sind in der Spalte „Zinssatz“ als „zinslos“ zu bezeichnen.

IV. Leistungen anderer Art (vgl. Anleitung D. IV. 2. d)

V. Bemerkungen:

--	--

Seite 10

Vor der Ausfüllung des Anmeldebogens ist die nachstehende Anleitung genau

## Anleitung

### A. B

Nach § 6 der B  
der Finanzen üb  
Vermögens — M  
meldeverordnung  
die sonst zur Wert  
ten Personen der

Feindesland be-  
gehören, sind an-

mittelbare Beteili-  
e mittelbare Be-  
wenn die Betei-  
n von Feinden  
aufsteht, das seine  
atralen Ausland  
ng ist auch ge-  
beteiligung darin

Ma

besteht, daß ein Feind Betriebskapital in Darlehensform gegeben hat und daraus Rechte herleiten kann. Sie ist auch anzunehmen, wenn die feindlichen Beteiligten in Erwartung eines Krieges ihre Beteiligung einem Nichtfeind übertragen haben und dieser zur Rückübertragung verpflichtet ist oder einen angemessenen Gegenwert nicht oder noch nicht bezahlt hat. Die Anmeldung hat auch in Zweifelsfällen zu erfolgen (vgl. § 10 der Anmeldeverordnung). Alle Tatumsstände, die die Annahme einer mittelbaren Beteiligung rechtfertigen könnten, sind auf der letzten Seite des Anmeldebogens zu III. Bemerkungen anzugeben.

### III. Gegenstand der Anmeldung

#### 1. Stichtag für die Anmeldung und Anmeldefrist

Beteiligungen, die am 31. Dezember 1939 bestanden haben und die danach bis zum 1. Mai 1940 anfallen, sind nach dem Stande vom 31. Dezember 1939 oder nach dem Stande des Tages des Anfalls anzumelden, und zwar bis zum 1. Juni 1940.

Die Anmeldung von Beteiligungen, die nach dem 1. Mai 1940 anfallen, ist nach dem Stande des Tages des Anfalls binnen einem Monat vorzunehmen, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erlangt hat.

In jedem Fall sind zur Prüfung der Frage, ob eine mittelbare Beteiligung vorliegt — vgl. oben zu II. e) —, die geforderten Angaben nach dem Stande vom 1. Juli 1938 zu machen.

#### 2. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten des Anmeldebogens

a) Zu I. 2. a und b) sind Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit von sämtlichen an dem Unternehmen beteiligten Personen anzugeben. Die Angaben wegen der feindlichen Beteiligten sind zu II. 1. und 2. zu wiederholen.

Zu I. 2. e) sind die Angaben über Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrats von Kapitalgesellschaften nur dann erforderlich, wenn der feindliche Anteil an dem Unternehmen am 1. Juli 1938 oder 31. Dezember 1939  $\frac{1}{4}$  oder darüber betragen hat.

b) Zu I. 2. b) Spalte 4, I. 2. e) Spalte 5 und II. 2. Spalte 3 ist der gemeine Wert anzugeben.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung der Beteiligung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

c) Zu II. 3.): Wenn die Namen und Anschriften der Beteiligten (z. B. der Aktienbesitzer) nicht bekannt sind, so genügen Angaben wie „im englischen (französischen) Besitz“. Ist die Höhe der feindlichen Beteiligung nicht bekannt, so ist der geschätzte Betrag einzusetzen.

Oberlandrat .....

Abdruck des Reichs

Auszufüllen von den Leitern  
der Personenvereinigungen

92  
Huis Nr. ....)

en: .....

## ebogen D

verwaltungsbefugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts,  
n (U n t e r n e h m e n), an denen Feinde beteiligt sind und die ihren  
id haben. (§ 6 der Anmeldeverordnung.)

1. Gegenstand des Unternehmens.....  
(genau anzugeben, z. B. G

2. a) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften  
nehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

### Sämtliche Beteiligte

Namen und Anschriften	Staatsangehörigkeit
1 a	1 b
	aa) am 31. .

Geftand



3. Wenn für die feindliche Beteiligung ein Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator) auf Grund der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2026), ein Verwalter auf Grund der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 191) oder ein Treuhänder auf Grund der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 (B. Bl. d. Reichsprotectors i. B. u. M. S. 45) und den ergänzenden Bestimmungen bestellt worden ist, so sind folgende Angaben zu machen:

Name (Zuname und Vorname) und Anschrift (Gemeinde, Straße und Hausnummer, Fernsprechanschluß) des Bestellten	Bestellt als Abwesenheitspfleger, Abwesenheitskurator, Verwalter, Treuhänder	bestellt durch Verfügung des — der		
		Bezeichnung der Behörde	Tag	Stempelzeichen
1 a	1 b	2 a	2 b	2 c

**II. Angaben betreffend die Beteiligung von Feinden**

1. Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind:

Feindliche Beteiligte		Art der Beteiligung (z. B. persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist u. dgl.)	Höhe des Anteils (z. B. 1/4)
Namen und Anschriften	Staatsangehörigkeit		
1 a	1 b	2	3

aa) am 31. 3

bb) am 1.

beschränkter Haftung:

Feindliche Beteiligte	
Namen und Anschriften	Staatsangehörigkeit
1 a	1 b

aa) am 31. 3

bb) am 1.

Bestand

94

Anlage

zu den Anleitungen A und B,  
C 1 und C 2 und D

# Verordnung

## über die Anmeldung

Vom 5. März 1940

§ 8 der Verordnung über die Behandlung des feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 wird folgendes bestimmt:

§ 1

neine Bestimmung

feindliche feindliche Vermögen (§§ 1  
über die Behandlung feindlichen

ung  
März 1940

Strafvorschriften  
Behandlung feind-  
1940 (RGBl. I  
e von 50.000 RM  
gen werden.

1940 zu erfolgen.  
nach dem 1. Mai  
Anmeldepflichtige  
erhält, ist binnen  
tliche Kenntnis er-

Reichsprotector  
ten und Mähren.  
i Auftrage:

Budget und Wirtschaft

### aus der Verordnu

Der Ministerrat für  
für das Gebiet des G  
der eingegliederten Ostg

### Allgemein

Als Inland im Sinn  
biet des Großdeutschen  
gliederten Ostgebiete.

### Feindl

Als feindliche Staate:

1. Vereinigtes König  
Nordirland mit de  
nien, Protektorat  
Dominions Neusee  
und Südafrika nise
2. Frankreich ein A,lie  
Protektorat und
3. Ägypten;

### § 3

### Feinde

anzusehen:

staaten, ihre Gebietskörperschaften  
stlich-rechtlichen Personen;

m, die einem feindlichen Staat  
sie im Gebiet eines feindlichen  
hnitz oder dauernden Aufenthalt

des Privatrechts sowie Personen-  
talten, Stiftungen und sonstige  
fern entweder sie ihren Sitz oder  
stung im Gebiet eines feindlichen  
r ihre ursprüngliche Rechtsfähig-  
eines feindlichen Staates beruht;

ges. V

### ug

### ndlichen Vermögens vom 15.

(. 191)

4. andere als die in den Nrn. 2 und  
sonen in bezug auf Niederlassunge  
biet eines feindlichen Staates habe
- (<sup>2</sup>) Der Reichsminister der Justiz  
von den Vorschriften des Abs. 1, Nrn.

### § 4

### Feindliches Vermögen in

Als im Inland befindliches feindliches Vermögen sind  
folgende Vermögensgegenstände anzusehen, wenn sie recht-  
lich oder wirtschaftlich Feinden gehören.

- I. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und be-  
wegliche Sachen, die sich im Inland befinden;
2. Wertpapiere, Anteile und Genusscheine jeder  
Art, die sich im Inland befinden; Schuldver-  
schreibungen des Reichs und sonstiger Schuld-  
ner, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung  
im Inland haben, auch wenn sich die Urkunden  
im Ausland befinden;
3. Zahlungsmittel, die sich im Inland befinden;
4. Beteiligungen an Unternehmen, die im Inland  
entweder ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung  
haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit  
auf inländischem Recht beruht, soweit sie

2. Rechte aus Verträgen über die  
Gegenstände.

## Kurstabelle

Währungskurse vom 30. Dezember 1939

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit
Ägypten . . . . .	1 ägypt. Pfund	9,75	Lettland . . . . .	100 Lats
Argentinien . . . . .				
Australien . . . . .				
Belgien . . . . .				
Brazillen . . . . .				
Bulgarien . . . . .				
Dänemark . . . . .				
England . . . . .				
Estland . . . . .				
Finnland . . . . .				
Frankreich . . . . .				
Griechenland . . . . .				
Holland . . . . .				
Indien . . . . .				
Indochina . . . . .				
Iran . . . . .				

100 isländ. Kronen	38,35	£
100 Lire	13,10	lit
1 Yen	0,584	lit
100 Dinar	5,700	₪
1 kanad. Dollar	2,15	

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. April 1940

I W - 382

An

- a) den Abteilungsleiter I und II
- b) sämtliche Gruppen
- c) die Gruppe Mähren in Brünn  
mit 7 Mehrfertigungen für  
die Oberlandräte in Mähren
- d) die Oberlandräte in Böhmen
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs ✓  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

on Veröffentlichungen  
grundsätzlichen Führe  
en Reichsverteidigung

; abzusehen. Der  
40 ist insbeson-  
beachten.

Der Führer und Oberste Befehlshaber  
der Wehrmacht

Berlin, den 11. Januar 1940

Grundsätzlicher Befehl.

1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache m e h r erfahren, als für die Durchführung i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache bzw. dem für die notwendigen Teil f r ü h e r erfahren, als dies für i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Befehlenhaltung von entscheidender Bedeutung ist welcher allgemeiner Verteilerschlüssel i

Adolf Hitler

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. VI 997/40 (2)

Prag, 19. April 1940

An

die Abteilung I und II  
sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren  
die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
das Büro des Herrn Reichsprotectors  
das Büro des Staatssekretärs  
das Büro des Unterstaatssekretärs  
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
den Befehlshaber der Ordnungspolizei  
den Wehrmachtsbevollmächtigten

94  
H.  
i. a. d.  
122/4.40.

*Hein*

Steuersekretär

ift

Berlin W 8, 4. ME  
Wilhelmsplatz 1/2

rief



1. Arbeitnehmern im Protektorat, die ihre Dienstbezüge von einer vom Deutschen Reich im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörde oder Dienststelle oder aus einer öffentlichen Kasse des anderen Reichsgebiets beziehen,

2. den Ehefrauen der bezeichneten Personen, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

3. und den minderjährigen Kindern der bezeichneten Personen, die zu ihrem Haushalte gehören, steht die Befreiung von den direkten Steuern zu.

In sachlicher Beziehung erstreckt sich diese Befreiung auf direkte Steuern mit Ausnahme von Steuern, welche betreffen:

- a/ inländische Liegenschaften und Einkommen daraus,
- b/ inländische Unternehmungen und Einkommen daraus,

Nachrichtlic

An das

Büro des Her

Büro des Her

Büro des Her

Betrifft: 1

100 w

Auch für das Protektoratsgebiet wird hiermit die Regelung getroffen, daß Feiern nur in den einzelnen Betrieben stattfinden sollen. Die Aufstellung von Maibäumen hat daher allgemein -  
Soweit Fei-  
sche Arbe-  
zugehörig-  
nicht tun-  
glieder d-  
abzuhalte-  
Bezüg

rifft ist auch der Pa-  
ugegangen.

gez.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Gruppe Verkehrswesen  
XI E/31 V 2 302/20/585

Prag, den 20. April 1940.

An die

- Abteilungen I und II
- sämtliche Gruppen einschliesslich Gruppe Mähren
- die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- das Büro des Herrn Reichsprotectors
- " " " " Staatssekretärs
- " " " " Unterstaatssekretärs
- den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- " " " Ordnungspolizei
- " Wehrmachtbevollmächtigten
- " Oberlandesgerichtspräsidenten
- je besonders -

*Handwritten:*  
 P/15  
 i. d. d.  
 1.4.40.

Betr: Zurückstellung von Tagungen und Kongressen  
zur Entlastung des Reiseverkehrs.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat in einem Schreiben an die Obersten Reichsbehörden diese gebeten, anzuordnen, Tagungen und Kongresse, die Zu- und Abreise mit der Reichsbahn erfordern, bis auf weiteres zurückzustellen und während der Pfingstreisezeit nach Möglichkeit völlig zu unterlassen.

Ich  
zuge

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 1 a 391

Prag, den 24. April 1940

An die a) Abteilungen I und II  
b) alle Gruppen der Behörde  
nachrichtlich

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag

*Handwritten notes:*  
i. a. d.  
1. 29/4. 40.

Betrifft: Hoheitszeichen der Tschechoslowakei auf Dienstuniformen

Ich verweise auf das Ihnen in Form eines Runderlasses zur Kenntnis gebrachte Schreiben an den Ministerpräsidenten, betreffend Flagge, Wappen, Siegel des Protektorats Böhmen und Mähren vom 27. September 1939 - I 1 a - 7961 - .

Nach hier vorliegenden Meldungen tragen tschechische Beamte in Uniform auf ihren Dienstmützen sowie am Koppel oder auch auf den Knöpfen noch immer die Hoheitszeichen (Wappen) der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik. Dieser Zustand führt zu politischen Unzuträglichkeiten.

Im Hinblick darauf, dass die Frage der Farben und Wap-  
pen des Protektorats Böhmen und Mähren bereits durch die Re-  
gierungsverordnung Nr. 222/1939 und 280/1939 geregelt worden  
ist, bitte ich, jeweils in Ihrem Bereich unter Setzung einer  
möglichst kurzen Frist die Beseitigung der früheren Hoheits-  
zeichen von der Dienstkleidung der Protektoratsbeamten und  
-angestellten zu veranlassen.

*Handwritten in red:*  
29/4

Im Auftrage :  
gez. Dr. Fuchs  
Beglaubigt:  
*W. Barth*  
Angestellter

*Handwritten signature*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I 1 d - 656

Prag, den 25. April 1940

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) die Gruppen (ohne Gruppe Mähren)
- c) die Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Nachrichtlich

- f) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- g) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

*Handwritten notes:*  
1575  
i. d. d.  
12/10.40

Betr.: Rückberufung volksdeutscher Beamter aus dem Reichsgebiet.

1 Anlage

Jn der Anlage übersende ich mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme Abschrift eines an den Ministerpräsidenten der autonomen Protektoratsregierung gerichteten Schreibens über die Rückberufung volksdeutscher Beamter in die autonome Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren.

Zusatz für die Abteilung II und die Gruppe XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI und VI:

Jch bitte, bei der Bearbeitung einzelner Personalfälle den aus der Beilage ersichtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Jm Auftrage:

gez

Abschrift.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. I 1 d - 656

Prag, den 19. April 1940

An den  
Herrn Ministerpräsidenten

i n P r a g .  
=====

Betr.: Rückberufung volksdeutscher Beamter in die auto-  
nome Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren

Es liegen mir aus den verschiedensten Sparten der au-  
tonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren Anträge  
ehem. öffentlicher Bediensteter der gewesenen tschecho-  
slowakischen Republik deutscher Volkszugehörigkeit auf Wie-  
dereinstellung in die autonome Verwaltung vor. Während bei  
einer Reihe von Ressorts der autonomen Verwaltung die Wie-  
dereinstellungsverhandlungen einen befriedigenden Verlauf  
genommen haben und noch nehmen, muss ich zu meinem Bedauern  
feststellen, dass insbesondere auf dem Gebiet der allgemeinen  
und inneren Verwaltung, d.h. also von dem hier verantwort-  
lichen Innenministerium und den Landesbehörden in Prag und  
Brünn, die Verhandlungen derartig schleppend und zögernd  
aufgenommen und geführt werden, dass ich aus der Haltung  
der mit der Sachbearbeitung befassten Beamten den Verdacht  
einer nicht genügenden Berücksichtigung der von mir ver-  
folgten Absichten herleiten muss. Ich bitte daher, das  
Innenministerium in aller Deutlichkeit darauf aufmerksam  
zu machen, dass ich eine Verschleppungstaktik nicht weiter  
dulden kann.

Insbesondere habe ich Anstoss genommen an der Sachbe-  
handlung der Wiedereinstellung volksdeutscher Beamter im  
Bereich der Landesbehörde in Brünn. Es handelt sich um  
folgende Personen:

- 1.) Othmar F i a l a, Rechn.Sekr., Vers.A. Troppau,
- 2.) Alexander F ü r s a t z, Rechn.Sekr. Sternberg, H.Gö-  
ringstrasse 9,
- 3.) Heribert G r o h s, Reg.Jnsp., dzt.Versorgungsamt  
Troppau,
- 4.) Karl K a s p a r, Oberrechn.Sekr., Znaim, Landratsamt,
- 5.) Martha K a t z e r, Kanzl.Off., dzt. Nikolsburg,
- 6.) Karl K l a d i v a, Angestellter des Finanzamtes,  
Mähr.-Trübau, Goethestr.48,
- 7.) Wilhelm L a n g e r, Rechn.Adj., Znaim, Leskag.16,
- 8.) Bruno L o j d a, Beamtenanwärter, Troppau, Fischerg.66,
- 9.) Dipl.Jng. Hermann M a r c u s, Wasserwirtschaftsamt,  
Schönberg,
- 10.) Rudolf M a r i s c h l e r, Staatsstrassenwärter, Ober-  
waldsee b.Müglitz,
- 11.) Gusti M o n t a g, Kanzl.Off., Nikolsburg, Adolf Hitler-  
Platz,
- 12.) Franz R ö s s l e r, Rechnungsdir., Landrat-Wirtschafts-  
amt, Znaim, Konrad Henlein-Platz,

bandes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbrachte Dienstzeit für die Dienstzeit in der autonomen Verwaltung anzurechnen, sodass in allen Fällen dienstaltersmässig die Kontinuität des öffentlich-rechtlichen Bediensteten-Verhältnisses gewahrt bleibt.

Jch bitte um beschleunigte Sachbehandlung.

Jm Auftrage:

gez.: Dr. v. Burgsdorff.

-----

08213

Anlage zu II/1Jd-6545/4o.

29/4

106  
i. d. d.  
1-9/14.40

V e r m e r k !

Betriebe, die unter Leitung eines nach § 9 der Verordnung über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 eingesetzten Treuhänders stehen, sollen im allgemeinen in nichtjüdisches Eigentum übergeführt werden. Eine Gleichstellung dieser Betriebe mit den nichtjüdischen Unternehmungen in wirtschaftlicher Hinsicht ist also geboten. Dafür, daß der durch die bevorzugte Behandlung entstehende Gewinn nicht dem jüdischen Inhaber zufließt, ist Sorge getragen.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
II/1 Jd - 6545/40.

Prag, den 20. April 1940.  
Senat.

An den

Herrn MINISTERPRÄSIDENTEN

in P r a g.

Betr.: Behandlung jüdischer Betriebe  
unter Leitung eines Treuhänders.

Ich bitte, durch Anweisung an die Ihnen nachgeordneten Behörden und an die in Frage kommenden Organisationen der Wirtschaft, Banken usw. dafür Sorge zu tragen, dass jüdische Betriebe, die durch einen von mir oder dem zuständigen Oberlandrat nach § 9 meiner Verordnung über das jüdische Vermögen eingesetzten Verwaltungstreuhänder verwaltet werden, in wirtschaftlicher Hinsicht den nichtjüdischen Betrieben gleichgestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Zuteilung von Kontingenten, Vergebung von öffentlichen Aufträgen, Behandlung durch Banken, Verzinsung der Bankguthaben usw.

Soweit in Polizeianordnungen eine Kennzeichnung jüdischer Betriebe vorgesehen ist, sind die Betriebe unter Leitung eines Treuhänders, wie dies in der Regel auch geschehen ist, auszunehmen.

Soll in Ausnahmefällen von dieser Regelung abgesehen werden, so wird der Treuhänder von der ihn einsetzenden Behörde angewiesen werden, die in Frage kommenden Stellen davon zu unterrichten.

Diese Bestimmung gilt nicht für Betriebe, die von den zuständigen Stellen wegen staatsfeindlicher Betätigung des

./.

107a

Inhabers oder der gleichgestellten Handlungen beschlag-  
nahmt sind oder in die ein Verwalter nach der Verordnung  
über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.1.1940  
eingesetzt ist, solange nicht die verwaltende Person zu-  
gleich von mir oder dem zuständigen Oberlandrat als Treu-  
händer nach § 9 meiner Verordnung über das jüdische Vermö-  
gen eingesetzt ist.

Die Gleichstellung der unter Leitung eines Treu-  
händers stehenden Betriebe mit den nichtjüdischen Unter-  
nehmungen gilt nur in wirtschaftlicher Hinsicht. Im übrigen  
ist der Betrieb nach wie vor jüdisch.

Ich bitte, mich von den vorgenommenen Massnahmen  
in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. B e r t s c h.



Beglaubigt:  
*Byraine*  
Kanzleiangestellte.



21578

107

110 a

terhin die gesetzestechnische Möglichkeit geschaffen worden, die Ortsnamen durch den Minister des Innern in Prag festzusetzen. Zu diesen Festsetzungen durch den Minister des Innern gemäss § 1 der genannten Regierungsverordnung habe ich mir die Zustimmung vorbehalten.

Von der endgültigen Festsetzung der deutschen Bezeichnungen der Gemeinden und Ortschaften entsprechend dem "Amtlichen Deutschen Ortsbuch für das Protektorat Böhmen und Mähren" durch den Minister des Innern werde ich Sie noch zu gegebener Zeit in Kenntnis setzen.

Ich bitte erneut, dafür Sorge zu tragen, dass ausschliesslich die neuen Ortsnamen gebraucht werden.

Im Auftrage :

gez. Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt:

*W. Bart*  
Angestellter



21577

*Handwritten notes in blue ink:*  
1. 1. 1940  
1. 1. 1940

*Handwritten number:*  
1103

113

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 15.Mai 1940.

Nr. I 3 - 3833/40

An den  
Herrn Ministerpräsidenten

in P r a g

Betrifft: Fronleichnamstag 1940.

Durch Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 7.Mai 1940 ( veröffentlicht im RGBl.I, S.742) ist mit Rücksicht auf die dringend notwendige Kohlenförderung und die sonstigen Produktionsmöglichkeiten der Fronleichnamstag (23.Mai) als staatlicher Feiertag im Sinne reichs- und landesrecht-

den 26.Mai, verlegt worden.  
Ordnung sind kirchliche Feierlichkeiten verlegen und geniessen an diesem landesrechtlichen Schutz.  
Ordnung gilt auch im Protektorat

Erforderliche zu veranlassen .

-----  
zur Kenntnis.

Im Auftrage:  
gez. Dr. v. Burgsdorff  
Beglaubigt:

*Kern*  
Angestellter.

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen einschliesslich Gruppe Mähren (für Gruppe Justiz 12 Abdrucke mehr)
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- e) " " " " Staatssekretärs zur Kenntnis
- f) " " " " Unterstaatssekretärs

g) den \_\_\_\_\_

103

M3a

Prag, den 12. Mai 1940

Der Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren

Nr. 13 - 3853/40

- g) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (mit 5 weiteren Abdrucken)
- h) den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- i) den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren
- j) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes in Prag
- k) die Kuratorialverwaltung in Prag ( in 3 Abdrucken)
- l) die Kuratorialverwaltung in Brünn ( in 2 Abdrucken)
- m) die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren. (in 15 Abdrucken)



21575

119a

- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) den Wehrmachtbevollmächtigteheim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- g) den Vertreter des Auswärtigen Amtes

Betrifft: Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen

Ich mache auf den vorstehenden Runderlass des Reichsministers des Innern vom 6. Februar 1940 - I b 123/40-4015, der im Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1940.S.242 veröffentlicht ist, mit der Bitte um entsprechende Beachtung aufmerksam.

Im Auftrage:

gez. Dr. v. Burgsdorff

Beglaubigt:

*Buening*  
Angestellter.



21572

BR 117.8.242

Pres. Gen. 2. Mai 1940.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

, den 17. Mai 1940

.

r. S ch w a b c

129

Prag, den 22. Mai 1940.

hat dem Herrn Reichsprotektor vorge...

BÜRO DER REICHSPROTEKTORAT  
den 22. V. 1940

6/22  
15

K.H. mit 1 Anlage

Herrn Minister V ö l c k e r s

unter Bezugnahme auf die mündliche und schriftliche  
Besprechung vorge...

*Handwritten in green ink:*  
Sinn im Einklang  
in anderen Ansichten

*Handwritten in blue ink:*  
... ORR Gies ...  
... Bezeichnung ...  
... 8/6.40.

6/22  
15

II D 3

122

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. Mai 1940.

Nr. I 3 b - 4061  
2090

Vertraulich

**Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.**  
Eing.: 25. MAI 1940  
Tgb. Nr.: 3077

An

- a) den Herrn Reichsminister des Innern
- b) die Leiter der Abteilungen I und II
- c) sämtliche Gruppenleiter, einschl. Leiter der Gruppe Mähren
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) den Wehrmachtbevollmächtigten
- g) den Leiter der Parteiverbindungs-  
beim Reichprotector in Böhmen und Mähren
- h) Kuratorialverwaltung in Prag
- i) Kuratorialverwaltung in Brünn

Nachrichtlich an

- a) das Büro des Herrn Reichprotector
- b) als " " " Staatssekretär
- c) " " " Unterstaatssekretär

...ussung der deutschen V  
...en und Mähren  
Schreiben vom 29.1.19  
Schreiben vom 10. Febr

Aktenheft  
3 Aktenhefte

bezirk: Brünn

bezirk: Brünn-Stadt

k Brünn

---

124a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
46.	Rosenberg	3	493
48.	Schöllschitz	1.036	1.115
49.	Strelitz	11	2.266
50.	Strutz	4	1.359
51.	Telnitz	1	1.190
53.	Ubetz	3	520
55.	Wostopowitz	5	913
56.	Wranau	3	623
57.	Zinsendorf	2	301

4. Gerichtsbezirk: Klobouk

Lfd.Nr. d. amt. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
2.	Boretitz	2	1.212
6.	Diwaks	14	800
7.	Gross-Pawlowitz	19	2.774
12.	Klein-Steurowitz	6	794
16.	Ober-Bojanowitz	7	872
18.	Rakwitz	8	2.403
19.	Schakwitz	36	1.512
22.	Würbitz	2	1.349
23.	Tieschan	13	1.302
	13 Gemeinden	0	12.923

5. Gerichtsbezirk: Seelowitz

1.	Auerschitz	38	1.210
2.	Aujest	20	2.234
3.	Branowitz	52	1.908
4.	Bratschitz	19	850
5.	Eibis	12	849
6.	Gross Niemtschitz	24	1.531
8.	Holasitz	4	897
9.	Hunkowitz	4	607
10.	Kl. Raigern	59	558
11.	Krepitz	5	1.186
12.	Lauka		6
13.	Lautschitz		3
16.	Mönitz		0
17.	Neudorf		2
19.	Nußlau		4
20.	Oppatowitz		1

125a

Lfd.N: d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
22.	Popowitz	3	267
24.	Prisnotitz	5	964
26.	Reichmannsdorf	5	370
27.	Rohrbach	51	1.839
30.	Schabschitz	2	1.044
31.	Seelowitz	145	2.764
32.	Serowitz	2	1.002
33.	Sobotowitz	6	611
35.	Trebomislitz	3	487
41.	Przebitz	3	1.235
		<u>0</u>	6.40

zirk: Gaya

k: Gaya

27 4.50!

25 410

45 2 70'

einde	Zahl der erfassten deutschen Volkzugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung
leins	4	1.191
15. Doubrawnik		
17. Drasow		
18. Eichhorn an der Bittischka		
19. Gurein		
37. Lomnitz		
42. Nedwieditz		
62. Sentitz		
73. Tischnowitz		
kloster		86
Gemeinden		134

Z u s a m m e n s t e

Lfd. Nr.	Politischer Bezirk:	Zahl der erfassten deutschen Volkzugehörigen:	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung:
1	Pol. Bezirk Brünn (Stadt und Land)	51.442	433.131
2	Pol. Bezirk Gaya	158	54.387
3	Pol. Bezirk Göding	546	88.471
4	Pol. Bezirk Tischnowitz	89	37.820
	insgesamt:	52.235	613.809



21567

itz

au

nowitz

owitz

owitz

n

127a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
41.	Mirkowitz	3	469
43.	Moyne	14	416
44.	Mritsch	27	541
45.	Netrobitz	20	625
46.	Neudorf	9	596
47.	Neudorf	2	294
48.	Oemau	10	262
49.	Oppaltiz	1	307
50.	Payreschau	36	356
51.	Pfaffendorf	5	118

128a

4. Gerichtsbezirk Schweinitz

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
2.	Besenitz	23	988
7.	Elexnitz	1	783
8.	Forbes	37	1130
9.	Hluboka	12	394
10.	Hohendorf	1	376
11.	Johannisberg a.d.M.	4	443
12.	Keblan	2	331
13.	Komarschitz	7	533
15.	Lotschenitz	3	652
18.	Mokrilom	6	176
19.	Nesmen	1	345
21.	Pürchen	10	386
23.	Schweinitz	54	3062
24.	Selze	5	293
25.	Sitzkreis	6	379
26.	Slabsch	5	371
29.	Tieschin	10	666
30.	Todnie	5	165
32.	Wirzau	23	412
	14 Gemeinden	0	3438

B. Politischer Bezirk Moldautein

5. Gerichtsbezirk Moldautein.

3.	Bohonitz	3	413
4.	Bries	2	571
5.	Bsi	1	441
6.	Chraschtian	2	419
11.	Gross-Temelin	8	557
17.	Kaladei a.d. Lainsitz	4	697
19.	Klein-Temelin	4	137
27.	Maleschitz	1	271
28.	Moldautein	30	4046
		21566	



Lfde.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung.
41.	Wschetetz	1	120
	32 Gemeinden	0	8403

C. Politischer Bezirk Neuhaus  
6. Gerichtsbezirk Neuhaus.

3.	Deutsch-Woleschna	6	450
5.	Gross-Bernharz	5	306
8.	Jareschau a.d.Naser	4	729
11.	Königseck	21	1641
12.	Lasenitz	5	676
15.	Lowietin	2	232
18.	Neuhaus	714	10467
19.	Nieder-Schlagles	4	344
22.	Platz a.d.Naser	13	963
23.	Pluhow	8	324
27.	Rosetsch	33	341
33.	Temerschlag	17	415
34.	Tremles	16	1652
35.	Unter-Grieschau	43	292
36.	Widern	4	401
	22 Gemeinden	0	7676

D. Politischer Bezirk Wittingau

314  
591  
751  
339  
227

129a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
18.	Schewetin	11	883
	15 Gemeinden	0	4.988

8. Gerichtsbezirk Wesseli a.d. Lainsitz.

3.	Boschiletz	2	461
8.	Horusitz	3	340
9.	Kardasch-Retschitz	22	2309
10.	Klenau	1	211
14.	Mesimost a.d.Naser	4	2564
22.	Ripetz	3	468
29.	Unter-Bukowsko	2	1201
30.	Wesseli a.d.Lainsitz	29	1684
	23 Gemeinden	0	6337

9. Gerichtsbezirk Wittingau

6.	Chlumetz bei Wittingau	5	1805
11.	Jilowitz	8	781
12.	Klikau	6	1041
13.	Kojakowitz	6	345
14.	Kramolin	2	334
17.	Luttau	6	407

172-1

10. Gerichtsbezirk Unter-Kralowitz

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
18.	Hulitz	1	636
35.	Neudorf b.Unter-Kralowitz	1	119
37.	Niemtschitz	1	421
47.	Srutsch a.d. Sasau	12	993
49.	Studena	6	228
56.	Unter-Kralowitz	6	1.599
	52 Gemeinden	---	19.181

- 3. Birki
- 16. Horsch
- 23. Lukaw
- 26. Patza
- 40. Shors

132a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
18.	Kamnitz a.d.Linde	8	2.459
35.	Temnitz	1	585
36.	Tschernowitz	14	1.833
38.	Vtschelnitz	12	1.879
	34 Gemeinden	--	10.839

8. Gerichtsbezirk Potschalek

1.	Benatek	8	111
2.	Besdietschin	6	186
7.	Hribitsch	8	333
14.	Ober-Zerekwe	11	1.684
15.	Potschalek	17	2.419
19.	Serowitz	6	2.918
20.	Stitna	1	354
26.	Wessela	5	335
	20 Gemeinden	--	4.571

E. Politischer Bezirk Ledetsch a.d.Sasau

9. Gerichtsbezirk Ledetsch a.d.Sasau

2.	Benetitz	3	309
20.	Ledetsch a.d.Sasau	9	2.439
29.	Pschieseka	2	393
37.	Swietla ob.der Sasau	12	2.243
44.	Unterstadt	5	1.001
	45 Gemeinden	--	15.144



21563

Oberlandrat Iglau.A. Politischer Bezirk Datschitz1. Gerichtsbezirk Datschitz

Lfd.Nr. d.amtl. deutsche Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
1.	Bilkau	1	380
4.	Budischkowitz	12	408
8.	Datschitz	53	2.454
12.	Gross-Pantschen	1	205
13.	Hermantsch	2	202
16.	Kirch-Widern	10	348
18.	Klein-Pantschen	1	207
21.	Markwarding	17	320
25.	Mitter-Wiedern	4	127
25.	Neuwelt	10	-----
32.	Rothenburg	3	395
37.	Walterschlag	3	433
39.	Wolfirsch	2	389
	28 Gemeinden		5.854

2. Gerichtsbezirk

13.	Hory		138
15.	Hungerleiden		291
24.	Kochulatsch		309

188a

Lfde.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
47.	Saatz	1	156
51.	Selletau	5	1.158
56.	Studnitz	1	150
60.	Teltsch	32	4.182
71.	Wolschan	3	161
	60 Gemeinden	-----	15.520

B. Politischer Bezirk Gross-Meseritsch

C. Politischer Bezirk Iglau

5. Gerichtsbezirk Iglau

Lfde.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
2.	Birnbaumhof	92	89
4.	Dürre	221	11
5.	Gamling	5	608
6.	Gossau u.Sachsenthal	190	73
7.	Grossberanau	42	1.425
9.	Heinzendorf b.Iglau	65	1.180
10.	Helenenthal	60	277
12.	Hochdorf	142	27
15.	Hossau	87	532
	Fussdorf	105	----
	Obergoss	71	----
16.	Iglau	11.907	17.968
20.	Knieschitz	42	1.073
21.	Koslau	4	625
22.	Lutschen	130	9
23.	Mischung	218	27
24.	Mitteldorf und Falkenau	221	5
26.	Neustift b.Iglau	165	38
28.	Otten	114	81
29.	Pirnitz	21	2.487
30.	Pistau	149	29
31.	Poppitz	131	10
32.	Porenz	97	19
35.	Ranzern	199	66
	Klein Studnitz	52	----
37.	Roschitz	110	6
41.	Sollowitz	248	85
43.	Stannern	1.023	397
46.	Wiese a.d.Igel	13	2.244
47.	Willenz	216	29

139 a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
48.	Wolframs	364	186
49.	Zeisau	133	14
	20 Gemeinden	----	9.414

6. Gerichtsbezirk Triesch

1.	Battelau	8	1.833
14.	Schwabau	1	202
15.	Spielau	1	232
19.	Triesch	67	4.900
	16 Gemeinden	---	6.137

D. Politischer Bezirk Mähr. Budwitz

7. Gerichtsbezirk Hrottoowitz

4.	Biskupitz	1	569
5.	Bochtitz	24	748
10.	Dukowan	2	775
11.	Golitz	72	632
13.	Hrottoowitz	40	1.500
15.	Krepitz	3	262
21.	Misliborschitz	1	919
22.	Moratitz	20	468
27.	Preschowitz	8	321
30.	Radkowitz	4	475
33.	Ribnik	1	588
	Ruchwan	7	1.079
38.	Skryje	5	413
43.	Tajkowitz	8	564
46.	Tuleschitz	3	378
50.	Weimißlitz	9	365
51.	Wischenau	41	1.093
	37 Gemeinden	---	13.163



21560

8. Gerichtsbezirk Jamnitz

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
3.	Budkau	4	607
6.	Gössling	5	362
8.	Jamnitz	87	3.096
15.	Palowitz	4	311
16.	Pullitz	5	731
	16 Gemeinden	--	4.869

9. Gerichtsbezirk Mähr.Budwitz

7.	Boskenstein	4	406
8.	Brenditz	12	670
10.	Dieditz	7	210
11.	Domamühl	16	475
12.	Domschitz	1	406
13.	Durchlass	9	678
14.	Edmitz	6	440
17.	Gross-Deschau	4	541
18.	Horka	8	308
21.	Hösting	28	655
23.	Jaispitz	25	1.053
25.	Jarmeritz	24	2.958
31.	Komarowitz	1	249
32.	Krawska	10	568
33.	Krentschitz	1	219
34.	Kukrowitz	4	876
37.	Lessonitz	4	584
39.	Lispitz	10	1.397
40.	Littohorn	5	615
41.	Lukau	2	509
42.	Mähr.Budwitz	61	3.998
44.	Mramotitz	4	537
45.	Neu Serowitz	9	736
46.	Niklowitz	4	779

135a

Lfde.Nr. d.amtl. deutsch. ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
48.	Ober-Aujest	9	447
49.	Ober-Dannowitz	9	575
52.	Plenkowitz	9	434
59.	Rudlitz	6	266
60.	Sblowitz	2	183
61.	Scherutka	3	288
62.	Schidrowitz	4	549
66.	Strelitz	1	541
67.	Tief-Maispitz	6	726
71.	Vöttau	36	
72.	Wairowitz	15	
74.	Weskau	1	
77.	Winau	5	
79.	Wisokein	13	
80.	Wohrasenitz	1	
84.	Zierotitz	7	
	44 Gemeinden	----	1.

136a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
32.	Studnitz	3	657
33.	Suditz	3	511
36.	Wantsch	1	122
	28 Gemeinden	--	10.674

14. Gerichtsbezirk Trebitsch

5.	Budischau	7	1.118
7.	Chlum	10	452
8.	Heralditz	2	514
9.	Hostakow	3	241
11.	Kamenitz	1	275
15.	Klein-Wartenberg	7	1.330
28.	Oppatau	8	1.187
33.	Pröding	7	832
34.	Pschibislawitz	2	712
36.	Radeschau	3	313
39.	Rimau	1	592
41.	Roketnitz	3	764
46.	Sokoli	1	207
47.	Startsch	2	1.354
49.	Strieschow	1	315
52.	Thein	1	187
54.	Trebitsch	121	13.922
55.	Tschaslawitz	5	812
61.	Unterkloster	12	1.394
66.	Wladislau	4	961
	46 Gemeinden	--	14.638

21559



Oberlandratsbezirk: Jitschin

A Politischer Bezirk: Horschitz

1. Gerichtsbezirk: Horschitz

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
14.	Domaslawitz	1	228
19.	Horschitz	15	8.587
20.	Jerschitz	3	476
24.	Lhota-Scharowetz	3	478
36.	Rohosnitz	3	600
40.	Horschitz	1	511

138a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
59.	Unter-Lochow	2	141
64.	Witinowes	4	500
61	Wolisch	10	268
	51 Gemeinden	0	13.398

3. Gerichtsbezirk: Liban

4.	Bartaschau	1	184
9.	Brodek	1	425
17.	Jettenitz	2	678
19.	Kopidlno	6	2.182
25.	Liban	3	2.120
32.	Prodaschitz	4	130
35.	Roschdialowitz	1	2.611
39.	Schitowlitz	4	372
40.	Sedlischt	3	193
	40 Gemeinden	0	11.176

4. Gerichtsbe

1.	Bechow		259
11.	Markwartitz		512
14.	Nieder-Bausow		2.065
19.	Pschepersch		297
31.	Sobotka		2.220
33.	Staniek-Lhota		122
	35 Gemeinden		9.175

C Politischer

5. Gerichtsbe

Bojetitz

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
7.	Charwatetz	2	275
11.	Dallowitz	1	1.460
12.	Debersch	4	1.616
13.	Dobrowitz	1	2.594
16.	Gross-Tschejetitz	12	1.723
18.	Herdlosches	6	947
19.	Iser-Wtelno	10	608
22.	Josefstal	19	426
24.	Jungbunzlau	138	19.630
28.	Kosmanos	12	4.346
39.	Pietikosle	7	216
41.	Plass	2	407
42.	Rechnitz	2	113
43.	Rejschitz	5	430
44.	Repow	5	615
53.	Strenitz	1	451
	44 Gemeinden	0	17.202

D Politischer Bezirk: Münchengrätz  
6. Gerichtsbezirk: Neu-Benatek

1.	Alt-Benatek	5	1.595
9.	Hruschow	1	371
10.	Jirschitz	5	428
16.	Kropatsch-Wrutitz	2	603
17.	Kuttental	5	937
18.			
19.			
20.			
22.			
23.			
25.			

139a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Orts.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
26.	Ostra	2	662
27.	Pschedmierschitz a.d.Iser	5	861
28.	Sdietin	6	738
29.	Sedletz	1	444
33.	Suschno	7	329
37.	Wrutitz bei Benatek	1	616
	20 Gemeinden	0	9.824

7. Gerichtsbezirk: Münchengrätz

1.	Bakow a.d.Iser	56	3.518
3.	Bitouchov	5	541
11.	Fürstenbruck	1	1.139
13.	Gross-Soletz	9	328
14.	Horka	1	158
17.	Klein-Weisel	5	888
18.	Kloster a.d.Iser	8	1.164
21.	Kotzniowitz	1	185
22.	Lhotitz	5	286
29.	Mukarschow	1	580
30.	Münchengrätz	61	4.390
31.	Neudorf bei Bakow	1	395
33.	Ober-Bukowin	2	385
36.	Schdiar	7	1.405
43.	Weissleim	3	221
44.	Wessela	2	815
45.	Zweretitz	8	399
	27 Gemeinden	0	8.581



21556

8. Gerichtsbezirk: Weisswasser

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
9.	Lin	4	292
10.	Lobes	4	419
12.	Skalsko	1	565
13.	Spikal	3	137
16.	Tschistai	8	1.007
17.	Weisswasser-Podol	115	5.390
	13 Gemeinden	<u>0</u>	<u>4.490</u>

E Politischer Bezirk: Neupaka

9. Gerichtsbezirk: Neupaka

1.	Altpaka	13	2.360
4.	Aujest St. Johann	4	233
7.	Bad Bielohrad	15	2.000
9.	Bertew	9	309
14.	Chotsch	1	491
16.	Karlsdorf	1	231
21.	Neu Paka	38	7.000
24.	Nieder-Neudorf	2	370
27.	Ober-Neudorf	1	878
28.	Petzka	10	1.235
32.	Rokitnai	6	595
36.	Schlein	1	249
40.	Stikau	13	317
42.	Swojek	1	303
44.	Tschiest	3	1.126
46.	Welhott bei Petzka	3	198
	32 Gemeinden	<u>0</u>	<u>10.029</u>

140 a

F Politischer Bezirk: Semil  
 10. Gerichtsbezirk: Eisenbrod.

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
1.	Bessetitz	4	498
2.	Bratschikow	3	856
3.	Chlistow	1	620
5.	Eisenbrod	92	4.020
10.	Koberau	20	587
11.	Lischnei	4	630
12.	Louschnitz	3	450
14.	Nabsel	3	795
17.	Sass:q:el	3	1.750
18.	Skuhrow	12	1.764
19.	Smirtschi	7	1.000
20.	Sniehow	15	1.391
22.	Wranow	6	430
23.	Wrat	1	540
	9 Gemeinden	0	5.207

11. Gerichtsbezirk: Lomnitz an der Popelka

5.	Knischnitz	1	575
7.	Koschtialow	3	1.475
11.	Liebstadtl	1	1.446
13.	Lomnitz a.d. Popelka	28	6.223
14.	Neudorf a.d. Popelka	1	1.160
22.	Struschinetz	4	856
23.	Tatobit		
	19 Gemeinden		



12. Gerichtsbezirk: Semil

Lfd.Nr, d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
1.	Beneschau bei Semil	3	1.530
5.	Boskau	9	1.050
6.	Chuchelna	1	1.453
8.	Jesen	12	1.120
14.	Pschikri	7	710
15.	Ribnitz	5	1.412
18.	Semil	100	6.869
	14 Gemeinden	0	5.406

G Politischer Bezirk:Starkenbach

13. Gerichtsbezirk:Hochstadt a.der Iser

3.	Hochstadt a.der Iser	5	1.200
5.	Ruppersdorf	5	959
	3 Gemeinden	0	2.843

14. Gerichtsbezirk:Starkenbach

1.	Brennei	1	1.894
2.	Hrabatschow	1	428
3.	Kruch	1	1.016
5.	Merzdorf	2	1.100
8.	Rostok	13	1.311
9.	Starkenbach	7	3.858
10.	Studenetz	1	1.627
11.	Wamenschitz	1	1.048

142

Z u s a m m e n s t e l l u n g .

Lfd. Nr.	Politische Bezirke:	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen:	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung:
1	Pol.,Bezirk Horschitz	35	25.666
2	Pol.,Bezirk Jitschin	162	66.699
3	Pol.,Bezirk Jungbunzlau	228	53.391
4	Pol.,Bezirk Münchengrätz	464	70.530
5	Pol.,Bezirk Mladá Boleslav	121	27.924

Oberlandratsbezirk: Kladno

A Politischer Bezirk: Beraun

1. Gerichtsbezirk: Beraun

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsh.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
1.	Beraun	119	13.118
4.	Bleichen	1	228
6.	Bucnian	3	669
7.	Dorn-Aujest	2	236
8.	Ebersheid	3	408
	Halaun	5	286
	Lhotka	5	98
10.	Hinter Trebain	1	627
11.	Hiskau	19	1.541
19.	Königshof	101	3.597
	Karlshütten	30	814
	Poppwitz	12	496
23.	Lewin	10	321
24.	Litten	5	1.034

143a

B Politischer Bezirk: Kladno  
2. Gerichtsbezirk: Kladno

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
1.	Buschtiehrad	3	3.316
2.	Dretowitz	4	843
3.	Eichen	21	7.289
	Aujezd u. Kladno	117	2.674
	Plag	37	1.872
4.	Kladno	820	20.751
5.	Markscheid	33	4.008
6.	Maßhaupt	474	11.434
7.	Steltschowes	8	1.769
	Rapitz	1	756
	4 Gemeinden	0	7.072

3. Gerichtsbezirk: Unhoscht

1.	Auhonitz	1	811
2.	Braschkau	1	901
4.	Dollan	10	315
6.	Druschetz	2	904
8.	Groß Dobray	1	1.319
9.	Groß Jentsch	1	1.498
11.	Horschelitz	9	1.528
12.	Hostaun	10	1.352
13.	Hostiwitz	8	2.263
17.	Kirchsassen	7	1.601
23.	Liditz	1	446
24.	Littowitz	6	1.985
26.	Nenatschowitz	2	292
27.	Nutschitz	1	1.455
28.	Ober-Bezdiekau	1	273
30.	Paulhof	4	311
31.	Rebetz	3	1.614
	Ohnsorg	2	77



Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
35.	Swarau	1	270
37.	Unhoscht	7	2.886
	21 Gemeinden	0	19.249

C Politischer Bezirk: Laun  
4. Gerichtsbezirk: Laun

1.	Auhertz	2	236
4.	Brodetz	1	303
6.	Dobromierschitz	6	1.230
7.	Domauschitz	10	987
9.	Flöhau	11	441
10.	Friedrichsdorf	8	126
12.	Imling	6	
13.	Jungfernteinitz	8	657
14.	Kistrau	3	161
16.	Klumtschan	10	673
22.	Laun	95	11.896
23.	Leneschitz	16	2.539
24.	Lischtian	1	967
26.	Markwart	7	209
30.	Opotschna	1	
31.	Patek	7	531
32.	Perutz	5	1.364
39.	Sbraschin	2	356
45.	Slawietin	2	735
51.	Tauchowitz	4	488
52.	Tauschetin	4	455
53a	Skal	13	246
54.	Trebotz	2	476
56.	Tscherntschitz	13	1.496
57.	Weiden überm Walde	4	535
58.	Weltesch	1	645

144 a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
59.	Werschowitz	4	576
64.	Zittolieb	1	1.305
	38 Gemeinden	0	20.797

D Politischer Bezirk: Rakonitz

5. Gerichtsbezirk Pürglitz

1.	Aujest bei Sbetschno	7	402
5.	Bratronitz	2	774
6.	Braum	1	959
14.	Kublau	12	901
19.	Neuhütten unter der Miesenburg	5	1.067
22.	Pürglitz	11	785
24.	Rischin	1	835
26.	Rostok bei Pürglitz	6	1.024
27.	Sbetschno	2	868
30.	Sik	-	305
33.	Str		
	22		
4.	Fle		
5.	Gas		
7.	Gr		

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
19.	Mutowitz	2	1.231
21.	Notho	2	288
24.	Rakonitz	78	11.078
30.	Senomat	8	1.074
32.	Slabetz	3	538
36.	Welhotten	1	263
37.	Woleschna	6	696
	23 Gemeinden	0	14.700

**E Politischer Bezirk: Schlan**

**7. Gerichtsbezirk: Neu-Straschitz**

5.	Katschitz	2	1.250
6.	Kornhaus	1	1.057
12.	Millai	1	452
13.	Neustraschitz	7	3.302
18.	Rinholetz	4	1.857
20.	Ruda	2	887
21.	Schillin	4	714
24.	Stein Schechrowitz	2	2.771
	Sirb	1	778
25.	Stochau	4	473
28.	Tuchlawitz	2	2.141
	19 Gemeinden	0	18.577

**8. Gerichtsbezirk: Schlan**

3.	Billichau	1	359
4.	Turschan	5	521
5.	Olschan	1	1.057
6.	Breschtan	5	315
9.	Grillenau	5	1.143

145a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
10.	Groß Horeschowitz	1	396
11.	Groß Kewitz	2	1.459
	Klein Kewitz	4	929
15.	Hut	11	798
16.	Budenitz	3	106
18.	Klein Horeschowitz	1	396
23.	Koletsch	2	1.110
	Mosolin	2	110
25.	Kutrowitz	1	242
29.	Libuschin	5	4.106
31.	Losdorf	3	1.272
35.	Motitschin	30	4.192
36.	Neprobilitz	5	220
38.	Nidaus	7	2.819
44.	Brunnendorf	5	373
46.	Risut	4	578
49.	Schindhöfen	2	509
51.	Schlan	63	9.739
54.	Slonitz	7	2.329
55.	Smetschno	2	2.930
57.	Swinarschow	4	1.168
58.	Terpmeh	4	194
65.	Weißthurn	4	389
66.	Winarschitz	9	2.176
67.	Wischinek	3	198
68.	Woslochow	1	128
	42 Gemeinden	0	30.540



21549

Z u s a m m e n s t e l l u n g .

Lfd. Nr.	Politische Bezirke:	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen:	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung:
1	Pol. Bezirk Beraun	2.550	51.956
2	Pol. Bezirk Kladno	11.596	103.134
3	Pol. Bezirk Laun	247	50.430
4	Pol. Bezirk Rakonitz	183	60.195
5	Pol. Bezirk Schlan	232	107.060
insgesamt:		2.808	372.775



80015

schdian	15
sejowitz	1
chan	22
chetitz	3
chtik	3
oschitz	21
worsch	4
lüsselburg	15
nitz	



147a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
48.	Wischitz	3	165
	42 Gemeinden	0	11.324
B Politischer Bezirk: Klattau 3. Gerichtsbezirk: Klattau			
2.	Andreasdorf	15	153
3.	Auborsko	45	146
5.	Auloch	3	267
6.	Bezö		
8.	Bies		
10.	Birk		
14.	Chud		
15.	Deck		
16.	Ders		
17.	Dols		
20.	Dros		

39  
02  
04  
84  
25  
06

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
64.	Pfeifersdorf	2	106
73.	Schwihau	9	1.385
82.	Tajanov bei Klattau	1	230
83.	Teinitzel	13	721
88.	Tschachrau	23	591
	65 Gemeinden	0	17.872

4. Gerichtsbezirk: Planitz

3.	Autschin	8	219
8.	Ellischau	10	565
9.	Kollinetz	8	1.269
18.	Mirschenitz	6	405
25.	Planitz	6	1.832
30.	Silberberg	14	535
36.	Tiechonitz	7	258
	35 Gemeinden	0	11.528

C Politischer Bezirk: Pschestitz

5. Gerichtsbezirk: Nepomuk

7.	Kloster	1	602
17.	Mohelnitz	1	195
19.	Nepomuk	2	1.739

113  
206  
870  
  
596  
231

148a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
6.	Dneschitz	13	891
9.	Groß-Trebischau	8	262
18.	Kbell	7	472
19.	Kbellnitz	1	166
25.	Krenitz	1	259
32.	Luschan	5	669
33.	Mallinetz	3	278
34.	Merklin	23	1.443
36.	Ober-Lukawitz	4	630
38.	Pschestitz	5	4.074
56.	Unter-Lukawitz	2	
59.	Wolkau	1	
	46 Gemeinden	0	17.

D Politischer Bezirk: Schüttenhofen  
 7. Gerichtsbezirk: Schüttenhofen

1	Ahornberg	5
---	-----------	---

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
24.	Mokrosuk	3	316
25.	Nahorschan	1	133
26.	Nesamislitz	12	412
27.	Nestitz	31	1.003
29.	Petrowitz	22	597
30.	Pich	7	237
33.	Jamischl	13	265
36.	Schepitz	7	255
38.	Schichowitz	31	459
40.	Schimenau	17	226
42.	Schüttenhofen	213	7.028
43.	Sobieschitz	5	758
44.	Stachau	75	1.669
45.	Straschin	10	902
48.	Unter-Stankau	26	662
49.	Wellartitz	18	839
50.	Wodolenow	18	197
	18 Gemeinden	0	6.070

E Politischer Bezirk: Strakonitz  
8. Gerichtsbezirk: Horaschdowitz

13.	Hlupin	2	266
15.	Horaschdowitz	26	3.210
17.	Kallenitz	5	250
19.	Kladrub	3	264
31.	Neudorf	15	169
33.	Patschiw	2	413
39.	Slatina	5	113
40.	Sliwonitz	1	145
41.	Strahl-Hoschowitz	11	621
44.	Trebomislitz	3	378

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
10.	Busk	13	1.128
19.	Gre		
23.	Hos		
24.	Hus		
25.	Jec		
26.	Jin		
27.	Kie		
29.	Kle		
30.	Köl		
31.	Kre		

163  
214  
818  
185  
404  
370  
326  
318  
299

150 a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
11.	Kauth	15	1.563
12.	Kolautschen	5	1.311
15.	Mehlhut	19	535
16.	Meßholz	6	287
18.	Neudorf	9	318
19.	Neugedein	86	2.713
22.	Premirschen	11	352
33.	Smerschwitz	10	232
38.	Tiefenfeld	10	714
	27 Gemeinden	0	8.767

12. Gerichtsbezirk: Taus

2.	Autschowa	116	218
4.	Chotimiersch	15	275
6.	Stankau Stadt	329	3.778
8.	Elstin	1	646
7.	Drasenau	4	437
9.	Franowa	4	330
12.	Klitschau	35	786
13.	Kschenowa	15	225
14.	Kwitschowitz	23	540
15.	Lohow	12	582
17.	Luschenz	9	216
20.	Milawetsch	5	555
21.	Motscherad	4	292
24.	Nomirschen	29	288
25.	Ober-Kamenzen	5	250
26.	Paschnitz	16	521
30.	Pustlitz	38	427
31.	Schekarschen	66	362
32.	Sedletz	2	161



21544

Lfd.Nr. d. antl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
34.	Stich	43	261
35.	Stirchlep	6	575
36.	Taus	91	8.977
37.	Tilmitschau	6	568
40.	Wostratschin	27	688
	15 Gemeinden	0	5.240

41. 181  
42. 182  
43. 183  
44. 184  
45. 185

1. Bilanz  
2. Klassen  
3. Sachverhalte

152a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
29.	Swojetitz	2	411
32.	Wischlowka	2	~918
	28 Gemeinden	0	10.774

B Politischer Bezirk: Kolin  
3. Gerichtsbezirk: Gurim

13.	Dobschichow	4	1.032
15.	Feld-Wodierad	1	400
16.	Gurim	10	2.683
18.	Kloster-Skalitz	1	242
21.	Liboderschitz	1	521
26.	Ober-Chwatlin	4	345
35.	Radim	7	1.225
39.	Saleschan	3	237
40.	Jasmuk	9	1.897
45.	Swojschitz	5	756
46.	Tattetz	1	789
53.	Zerhenitz	1	1.541
54.	Zerhinek	1	585
55.	Zirkwitz	1	405
	41 Gemeinden	0	7.894

4. Gerichtsbezirk: Kolin

1.	Alt-K
7.	Elbet
12.	Gross
17.	Kolir
19.	Korsc

E Politischer Bezirk: Neuenburg a.d.Elbe

9. Gerichtsbezirk: Neuenburg a.d.Elbe

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
2.	Boschin	1	222
5.	Drahelitz	8	646
	Welelib	4	
8.	Gross-Kostomlat	2	1.135
15.	Kirchleb	1	817
18.	Kowanitz	1	572
20.	Kschinetz	3	1.036
22.	Lautschin	4	788
24.	Mzell	3	775
25.	Netrebitz	3	441
26.	Neuenburg a.d.Elbe	80	11.892
38.	Westetz	4	572
41.	Wschejan	3	1,186
	30 Gemeinden	0	13.813

F Politischer Bezirk: Podiebrad

10. Gerichtsbezirk: Königstädtel

3.	Chraustow		417
	Jessenik	5	
4.	Dimokur	2	1.265
12.	Klein-Knieschitz	2	418
14.	Königstädtel	16	3,040
	33 Gemeinden	0	14.095

11. Gerichtsbezirk: Podiebrad

3.	Chwalowitz	1	342
4.	Glückauf	1	205

184a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
9.	Hradischko	6	501
12.	Kirchen-Lhota	6	953
15.	Kluk	5	417
20.	Miltschitz	1	376
24.	Petschek	25	4.053
25.	Pist	3	313
27.	Podiehrad	144	7.244
28.	Polabetz	3	282
30.	Ratenitz	3	899
32.	Saan	3	821
33.	Sadska	33	3.238
35.	Senitz	6	356
38.	Swerschinek	10	254
39.	Vorder-Lhota	2	489
	25 Gemeinden	0	11.483

G Politischer Bezirk: Tschaslau

12. Gerichtsbezirk: Habern

5.	Goltsch-Jenikau	10	2.014
9.	Jirschikau	1	204
17.	Maltschin	2	376
30.	Skrej	4	488
	37 Gemeinden	0	12.500

13. Gerichtsbezirk: Tschaslau

1.	Bausow	4	459
10.	Dobrowitow	1	312
13.	Horuschitz	1	408
34.	Motschowitz	4	717



21540

Lfd. Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfassten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung
66.	Tschaslau	36	10.635
68.	Tupadl	5	709
70.	Unter-Butschitz	6	747
71.	Weisspodol	1	764
72.	Werda	6	1.561
74a	Witschap	2	
76.	Wolschan	1	142
	66 Gemeinden	0	28.944

Z u s a m m e n s t e l l u n g .

Lfd. Nr.	Politische Bezirke:	Zahl der erfassten deutschen Volkszugehörigen:	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung:
1	Pol. Bezirk Böhmisches Brod	183	52.468
2	Pol. Bezirk Kolin	231	74.425
3	Pol. Bezirk Kuttenberg	147	58.672
4	Pol. Bezirk Neu-Bidschow	132	53.511
5	Pol. Bezirk Neuenburg a/d E.	117	33.901
6	Pol. Bezirk Podiebrad	277	51.461
7	Pol. Bezirk Tschaslau	84	60.980
insgesamt:		1.171	385.418

Oberlandratsbezirk Königgrätz

A. Politischer Bezirk Königgrätz

1. Gerichtsbezirk Königgrätz

Lfde.Nr d. amtl. deutsch Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volk. zugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
2.	Bauschenhof	7	1.790
4.	Birkenburg	7	541
9.	Freihöfen	18	2.758
13.	Hohenbruck	44	4.244
14.	Jenikowitz	1	828
15.	Klein-Raudnitz	2	307
17.	Kluk	9	601
18.	Königgrätz	316	18.464
20.	Kuklen	25	4.486
23.	Leipa	1	196
26.	Lochnitz	7	833
27.	Malschotten	5	507
28.	Malschowitz	16	1.519
31.	Neu-Königgrätz	40	3.971
35.	Prager-Vorstadt	82	6.625
36.	Predmeritz	7	1.636
37.	Reisig	6	702
41.	Schlesische -Vorstadt	12	1.978
44.	Slatina	2	758
45.	Stösser	14	1.092
55.	Zaunfeld	17	3.353
	33 Gemeinden	---	69.963

2. Gerichtsbezirk Nechanitz

6.	Dobschenitz	8	683
14.	Kratenau	2	644
24.	Nassenbart	3	409

156a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
25.	Nechanitz	6	1.639
30.	Obiedowitz	6	400
	25 Gemeinden	---	17.416

B.Politischer Bezirk Königinhof a.d.Elbe

3.Gerichtsbezirk Jermer.

4.	Chwalkowitz	11	908
11.	Horschenitz	7	4.553
14.	Jermer	116	8.883
15.	Jesbin	7	572
16.	Josefstadt		7.015
33.	Semonitz	5	492
34.	Sendraschitz	4	578
35.	Smirschitz	23	2.236
38.	Welchow	8	414
	29 Gemeinden	-----	17.320

4.Gerichtsbezirk Königinhof an der Elbe

1	Ahlkirschen	30	1.552
4.	Königinhof a/E.	1.048	16.585
16.	Werdeck	19	418
	16 Gemeinden	---	21.168



21539

157

C. Politischer Bezirk Nachod

5. Gerichtsbezirk Böhmisches Skalitz.

Lfd. Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
2.	Böhmisches-Skalitz	26	2.918
3.	Brösel	3	337
11.	Klen	4	189
20.	Schernau	5	534
22.	Slitsch	4	310
	23 Gemeinden	---	13.209

6. Gerichtsbezirk Eipel

1.	Batnowitz	7	1.676
2.	Eipel	218	7.184
3.	Gross-Schwadonitz	28	1.455
4.	Haulowitz	4	1.055
5.	Hertin	3	2.648
6.	Klein-Schwadonitz	33	1.073
7.	Liebental	6	742
8.	Marschau	3	177
9.	Petrowitz	7	2.648
10.	Saugwitz	5	1.073
12.	Wodolau	2	177
	12 Gemeinden	--	16.362

7. Gerichtsbezirk Nachod

1.	Babe	8	1.170
2.	Bilowes	6	233
3.	Bochdaschin	26	937
5.	Borowa	9	555
8.	Gross-Dorschtisch	47	2.716

157a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung
10.	Hronow	35	4.184
12.	Klein-Brand	8	775
13.	Klein- Porschitsch	5	492
14.	Klein-Tscherma	1	580
20.	Nachod	106	13.538
28.	Roth-Kosteletz	61	4.636
30.	Sbetschnik	8	1.931
	21 Gemeinden	----	41.339

8. Gerichtsbezirk Politz a.d. Mettau

5.	Froschhals	5	237
7.	Gross-Drewitsch	4	820
18.	Politz an der Mettau	8	3.445
	17 Gemeinden	---	11.607

D. Politischer Bezirk Neustadt a.d. Mettau

9. Gerichtsbezirk Neustadt a.d. Mettau

1.	Bistrey	6	1.725
2.	Bochdaschin	8	1.381
12.	Metzles	7	366
17.	Neustadt a.d. Mettau	19	3.827
20.	Rodwald	10	1.331
32.	Werschow	4	218
	35 Gemeinden	---	21.419



21538

10. Gerichtsbezirk Opotschno

Lfd. Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
2.	Biestwin	6	157
4.	Böhm.-Meseritsch	4	1.725
11.	Gutenfeld	14	3.451
27.	Mieltschan	4	120
31.	Opotschno	6	207
42.	Tschanka	5	489
	41 Gemeinden	---	23.121

E. Politischer Bezirk Reichenau a.d. Knieschna

11. Gerichtsbezirk Adler-Kosteletz

1.	Adler-Kosteletz	29	5.394
6.	Daudleb a.d. Adler	4	190
11.	Heideburg	15	2.020
12.	Hodietschin	3	2.173
25.	Litschno	1	363
30.	Pottenstein	5	1.012
41.	Tinischt a.d. Adler	14	3.170
42.	Tschastolowitz	23	1.464
45.	Tutlek	4	494
	41 Gemeinden	---	31.839

12. Gerichtsbezirk Reichenau a.d. Knieschna

5.	Höllengrund	1	539
7.	Jawornitz	23	1.506
9.	Kwasin	5	913
12.	Lukawitz	13	897

158a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
17.	Reichenau	28	4.706
21.	Solnitz	2	1.610
24.	Tschernikowitz	4	609
25.	Wamberg	14	3.515
	17 Gemeinden	---	20.305

F.Politischer Bezirk Senftenberg

13.Gerichtsbezirk Senftenberg

2.	B.Rybna	5	733
4.	Deutsch-Rybna	6	790
7.	Gabel a.d.Adler	34	1.768
8.	Geiersberg	15	2.401
10.	Helkowitz	6	611
11.	Klösterle a.d.Adler	15	1.330
17.	Lischnitz	17	197
19.	Lukawitz	11	1.006
20.	Mistrowitz	11	684
21.	Moorwies	6	1.034
25.	Petschin	9	891
31.	Senftenberg	65	4.097
34.	Studeney	8	218
35.	Weiden	9	625
	7 Gemeinden	---	46.652



21537

Zusammenstellung.

Mfd. Nr.	Politische Bezirke:	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen:	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung:
1	Pol. Bezirk Königgrätz	663	148.343
2	Pol. Bezirk Königinhof	1.278	82.694
3	Pol. Bezirk Nachod	695	142.962
4	Pol. Bezirk Neustadt	93	59.537
5	Pol. Bezirk Reichenau	188	82.719
6	Pol. Bezirk Senftenberg	217	63.037
insgesamt:		3.134	579.292

88218

Oberlandratsbezirk Kremsier

A. Politischer Bezirk Holleschau  
1. Gerichtsbezirk Bistritz am Hostein.

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
5.	Bistritz am Hostein	119	4.257
9.	Chwaltschow	1	651
12.	Chwaltschow-Lhota	3	761
16.	Linden	2	441
18.	Luckau	3	759
36.	Schakowitz	10	402
	30 Gemeinden	0	14.459

2. Gerichtsbezirk Holleschau.

8.	Hlinsko am Hostein	9	380
9.	Holleschau	81	6.738
10.	Jankowitz	5	398
16.	Kurowitz	1	493
22.	Oberdorf	8	671
26.	Pschilep	7	707
30.	Rutslawitz	1	570
34.	Schop	4	582
36.	Tutschap	5	499
37.	Unterdorf	1	845
40.	Wsch		116
	29 G		

160 a

B. Politischer Bezirk Kremsier

3. Gerichtsbezirk Kremsier.

Lfd. Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
6.	Briest	1	1.253
9.	Chropin	13	2.655
13.	Hullein	6	4.205
17.	Kremsier	228	18.546
18.	Kwassitz	13	2.003
20.	Lutopec	5	474
27.	Postoupek	10	311
36.	Sulschwitz	2	526
37.	Teschnowitz	5	554
	32 Gemeinden	0	14.159

4. Gerichtsbezirk Zdounek

6.	Drinov	4	559
10.	Hoschtitz	3	510
19.	Morkowitz	9	2.358
21.	Nitkowitz	3	556
22.	Patschlawitz	7	687
26.	Roschtin	3	1.065
28.	Sborowitz	18	1.433
29.	Sdislawitz	2	490
31.	Slamanka	5	321
35.	Strielek	3	1.000
38.	Weschek	3	430
40.	Zdounek	2	1.464
	12 Gemeinden	0	11.192



21535

C Politischer Bezirk Wall.Meseritsch

5. Gerichtsbezirk Wall. Meseritsch

Lfde.Nr. d.amtl. deutsch Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfassten deutschen Volks- zugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
2.	Binina	6	506
5.	Erbsenried	7	631
9.	Hotzendorf	3	1.954
15.	Katzendorf	8	418
16.	Kirhov	4	1.834
20.	Kojetein	12	235
22.	Kriwy	15	1.077
27.	Löschma	5	528
28.	Murk	5	1.902
38.	Saschau	2	2.086
41.	Wall.Meseritsch	132	8.034
43.	Wessela	2	457
44.	Wies	1	689
	32 Gemeinden	0	9.327

6. Gerichtsbezirk Rosenau

4.	Ober-Betschwa	5	3.259
5.	Rosenau	70	3.647
6.	Solanetz	2	1.160
9.	Wall.Bistritz	3	2.029
10.	Wigantitz	4	749
12.	Zubern	16	3.115
	6 Gemeinden	0	13.959

161a

D. Politischer Bezirk Wischau

Gerichtsbezirke 7,8,9 Austerlitz, Butschowitz und Wischau.

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
2.	Bohdalitz 10/8-2	2	600
2.	Austerlitz 10/7-2	16	4.554
2.	Brindlitz 10/9-2	1	543
4.	Budschowitz 10/8-4	10	3.077
4.	Deutsch-Preussen 10/9-4	3	768
5.	Chwalkowitz 10/8-5	3	896
6.	Dirnowitz 10/9-6	1	2.101
11.	Jezera 10/7-11	2	533
11.	Gundrum 10/9-11	464	567
12.	Kleinloftschitz 10/7-12	1	954
13.	Hobitschau 10/9-13	620	748
15.	Jeschkowitz 10/9-8	1	623
18.	Krischanowitz 10/7-17	1	268
19.	Kutscherau 10/9-19	783	834
21.	Lissowitz 10/9-21	512	477
21.	Neuraussnitz 10/7-21	20	2.004
22.	Lultsch 10/9-22	2	1.003
23.	Neu Wislitz 10/8-23	7	902
25.	Medlowitz 10/9-25	2	371
28.	Nosalowitz 10/9-28	3	1.317
29.	Ringelsdorf 10/7-29	2	403
30.	Witzomielitz 10/8-30	3	813
34.	Tschechen 10/7-34	328	584
35.	Poidom 10/9-35	14	548
37.	Ratschitz 10/9-37	15	876
39.	Richtersdorf 10/9-39	3	757
40.	Rosternitz 10/9-40	440	445
45.	Swanowitz 10/9-45	275	278
49.	Wischau 10/9-49	65	5.400
8.	Dräsowitz 10/8-8	1	802
8.	Eiwanowitz i.d.H.	30	3.083
	31 Gemeinden	0	54.043

21534



Z u s a m m e n s t e l l u n g.

Lfd. Nr.	Politische Bezirke:	Zahl der erfassten deutschen Volkszugehörigen:	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung.
1	Pol. Bezirk Holeschau	301	51.305
2	Pol. Bezirk Kremsier	345	66.751
3	Pol. Bezirk Wall. Meseritsch	302	57.596
4	Pol. Bezirk Wischau	3.630	91.172
	insgesamt:	4.578	266.824

Oberlandratsbezirk Mähr.Ostrau

A.Politischer Bezirk Friedberg

1. Gerichtsbezirk Frankstadt u.d.Radhoscht

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Orts.	G e m e i n d e	Zahl der erfassten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung.
1.	Bordowitz	4	590
2.	Frankstadt u.d.Radhoscht	73	5.691
3.	Kunzendorf	7	2.142
6.	Potzmannsdorf	3	1.801
7.	Tichau	8	1.669
8.	Trojanowitz	3	2.178
9.	Tscheladna	38	2.655
	4 Gemeinden	--	4.167

2.Gerichtsbezirk Friedberg

1.	Braunsberg	13	3.123
2.	Friedberg	1.012	9.949
3.	Friedland a.d.Ostrawitza	87	3.912
4.	Wondorf	5	633
15.	Mönchsdorf	10	559
18.	Paskau	57	2.469
20.	Pstruschá	7	789
22.	Quittendorf	4	1.644
24.	Schaben	4	523
	16 Gemeinden	--	31.932

Bezirk Friedeck

Bezirk Friedeck

		19	2.528
		146	2.373
		47	2.658
4.	Baschka	55	1.733

163a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
5.	Brusowitz	5	1.036
6.	Dobrau	24	2.493
7.	Friedeck	2.737	11.889
8.	Gross Kunzendorf	90	3.422
9.	Janowitz	9	1.730
11.	Krasna	15	1.546
12.	Leskowitz	226	1.985
15.	Mittel-Bludowitz	5	787
16.	Morawka	19	3.507
17.	Neudorf	6	793
20.	Noschowitz	12	815
22.	Ober-Dattin	11	1.004
24.	Ober-Ellgoth	4	1.055
27.	Praschmo	19	478
28.	Raschkowitz	55	1.494
29.	Rattimau	85	2.781
30.	Repischt	7	1.463
33.	Schönhof	22	4.254
34.	Sedlischt	15	1.203
35.	Skalitz	55	1.149
36.	Unter-Ellgoth	3	457
37.	Wenzlowitz	3	1.353
38.	Woikowitz	2	497
	12 Gemeinden	--	7.734

4. Gerichtsbezirk Schles. Ostrau

Lfde.Nr d.amtl. deutsch Ortsb.	G e m e	bevölkerung am Stand der Volkszäh-
---	---------	--

7.	Schles.O	2.242
----	----------	-------

C.Politischer Bezirk Mähr.Ostrau

5. Gerichtsbezirk Mähr. Ostrau

1.	Altbiela	90	2.778
2.	Altendorf b.Braunsberg	5	2.027

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
38.	Nebuschel		3
40.	Oberschistwi		7
62.	Wemschen		9
63.	Wissoka		0
64.	Wranian		6
67.	Wtelno b. Melnik		1
68.	Zitow		2
	46 Gemeinden		38

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
16.	Drahanowitz	9	1.143
17.	Droschdein	9	1.030
19.	Einöd	25	1.124
20.	Gießhübel	419	580
21.	Gnoitz	18	932
22.	Großlatein	15	1.232
23.	Großteinitz	19	1.930
24.	Groß-Wisternitz	71	3.094
25.	Heiligenberg	18	1.007

168a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
63.	Scherotein	10	618
65.	Schnobolin	1.345	1.810
66.	Starnau	8	787
67.	Stefanau	312	3.285
70.	Swisedlitz	9	309
71.	Tatzal	6	377
73.	Topolan	5	513
74.	Towersch	12	442
75.	Trusowitz	19	402

Kojetein

1	1.343
47	6.497
4	715
2	2.792
<u>9</u>	<u>33.086</u>

4.	Boc
5.	Bro
7.	Dlu
11.	Gro

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
18.	Kokor	2	1.470
26.	Prerau	384	25.946
29.	Pschedmost	14	1.889
30.	Pschestawilk	3	528
34.	Roketnitz	4	1.529
37.	Scherawitz	6	789
38.	Sobischek	3	269
41.	Tschekin	6	868

9  
3  
66  
5  
4  
4  
5  
7  
16

Lfde.Nr.  
d.amtl.  
deutsch.  
Ortsb.

G e r

142/a

Lfde.Nr. d.amtl. deutsche Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
19.	Drostitz	6	113
24.	Hradek	1	245
26.	Hubenitz	2	114
29.	Klein Pardubitz	40	1.138
33.	Lahn b/Daschitz	2	174
37.	Libischan	1	521
39.	Mietitz	1	416
46.	Pardubitz	286	28.816
51.	Popkowitz	2	
52.	Porschebatschka	3	
54.	Raab	4	
56.	Rokitno	11	
57.	Rossitz	14	2
58.	Rybitew	2	
59.	Sernojed	3	
60.	Sesemitz	9	2
62.	Sminej	1	
66.	Studan		
67.	Switka		
70.	Tschas		
75.	Weska		
77.	Wositz		
78.	Wostre		
	49 Gen		

174a

Markt Pilsen  
Hofschowitz

3. Gerichtsbez

Lfd.Nr. d. amtl.		Zahl de ten de
---------------------	--	-------------------

- 37
- 34
- 53
- 76
- 30
- 33

akau  
uharsch  
Gemeinden

5. Gerichtsbez

s-Pilsen  
jest



175

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
4.	Bolewetz	93	4.175
6.	Boschkau	4	3.022
7.	Bukowetz	2	639
9.	Chrast	11	2.000
11.	Deyschin	5	1.029
14.	Hradek	5	576
15.	Hradischt	7	330
16.	Hromitz	1	1.008
17.	Kieschitz	9	851
19.	Kotterau	10	1.013

175a

D Politischer Bezirk: Rokitzan  
6. Gerichtsbezirk: Rokitzan

Lfd. Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Gemeinde	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung
1.	Aujest b. Heiligenkreuz	4	627
3.	Borek	3	589
5.	Buschowitz	2	508
6.	Chomle	4	205
9.	Hradek	5	933
11.	Klabawa	16	642
13.	Kornatitz	1	264
	sch		
	oschau		
	nitz		
	itzan		
	rschitz		
	in-Aujest		
	ahlau		
	pno		
	arab		

148a

Lfde.Nr. d. amtl. deutsch Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volks- zugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
37.	Unter-Smerchow	3	244
40.	Waschau	7	334
41.	Wellenau	9	361
44.	Zwitales	33	2.268
	37 Gemeinden	0	14.601

3. Gerichtsbezirk Gewitsch

Lfde.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
30.	Lhota bei Oels	1	164
31.	Lissitz	8	1.629

10.	Kling
11.	Kohl
12.	Kren
13.	Kran
14.	Kran
15.	Kran
16.	Kran
17.	Kran
18.	Kran
19.	Kran
20.	Kran
21.	Kran
22.	Kran
23.	Kran
24.	Kran
25.	Kran
26.	Kran
27.	Kran
28.	Kran
29.	Kran
30.	Kran
31.	Kran
32.	Kran
33.	Kran
34.	Kran
35.	Kran
36.	Kran
37.	Kran
38.	Kran
39.	Kran
40.	Kran
41.	Kran
42.	Kran
43.	Kran
44.	Kran
45.	Kran
46.	Kran
47.	Kran
48.	Kran
49.	Kran
50.	Kran
51.	Kran
52.	Kran
53.	Kran
54.	Kran
55.	Kran
56.	Kran
57.	Kran
58.	Kran
59.	Kran
60.	Kran
61.	Kran
62.	Kran
63.	Kran
64.	Kran
65.	Kran
66.	Kran
67.	Kran
68.	Kran
69.	Kran
70.	Kran
71.	Kran
72.	Kran
73.	Kran
74.	Kran
75.	Kran
76.	Kran
77.	Kran
78.	Kran
79.	Kran
80.	Kran
81.	Kran
82.	Kran
83.	Kran
84.	Kran
85.	Kran
86.	Kran
87.	Kran
88.	Kran
89.	Kran
90.	Kran
91.	Kran
92.	Kran
93.	Kran
94.	Kran
95.	Kran
96.	Kran
97.	Kran
98.	Kran
99.	Kran
100.	Kran

1.785

2.804

550

8. Gerichtsbezirk Prossnitz

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesam- nach letz- lung.
			1.528
			1.178
			1.045
			387
			1.204
			604
			1.300
			3.481
			710
30.	Tschelochowitz i.d.H.	1	1.598
31.	Unter-Otaslawitz	2	1.209
32.	Urtschitz	1	1.498
34.	Waischowitz	3	716
35.	Weidenbusch	1	767
37.	Wrahowitz	58	1.760
	24 Gemeinden	--	12.352

Z u s a m m e n s t e l l u n g.

Lfd.Nr.	Politische Bezirke	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
1.	Politischer Bezirk Boskowitz	738	104.991
2.	Politischer Bezirk Littau	525	46.547
3.	Politischer Bezirk Prossnitz	917	85.731
	Insgesamt:	2.180	237.269

183a

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
44.	Semitz	5	554
48.	Smoletsch	2	454
50.	Swatonitz	1	128
51.	Talin	2	343
53.	Topielitz	2	173
61.	Woleschna	7	429
62.	Wonikau	1	108
	45 Gemeinden	--	13.070

Bezirk Wodnian

- 1
- 15
- 1
- 1
- 6
- 2

184

E. Politischer Bezirk Seltshan

11. Gerichtsbezirk Sedletz.

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfassten deutschen Volks- zugehörigen	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung.
1.	Auherschitz	1	159
6.	Kwassejowitz	3	347
14.	Nosetin	4	711
17.	Pohorsch	13	58
18.	Prestawilk	1	603
21.	Sedletz	7	819
25.	Suschetitz	1	162
	22 Gemeinden	--	7.937

12. Gerichtsbezirk Seltshan

1.	Amschelberg	5	824
6.	Hoch-Chlumetz	2	736
7.	Jessenitz	1	658
8.	Kamaik a.d. Moldau	1	466
17.	Nechwalitz	2	610
20.	Petrowitz	2	804
25.	Prossenitzer Lhota	1	561
27.	Raditsch	1	458
28.	Rot-Hradek	1	226
28. b.	Lhotka	1	277
31.	Seltshan	15	2.431
34.	Solopisk	1	245
35.	Stietkowitz	1	309
36.	St. Johann ob Skrojschow	1	1.086
38.	Tintschan	1	439
	27. Gemeinden	--	10.844

187a

Lfd.Nr. d. amtl. deutsch. Ortsb.	Ger
17.	Neu
18.	Del

2.	Bre
8.	Kos
9.	Kud
10.	Kwi
11.	Luk
12.	Lus
13.	Mal
15.	Otr
16.	Per



189a

*[Handwritten signature]*

44-Standortkommandantur	
Prag.	
Dat.: 5. VI. 1940	Betreff:
Obj. Nr.: 475	Zur Erledg
Abt.:	an: <i>[Handwritten initials]</i>

*[Handwritten notes: i. d. d. 1.2/6.40]*

Prag, den 3. Juni 1940.

*[Handwritten signature]*

Betreff: Besetzung "Wehrmacht-Kommandantur"

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nbv.Nr.O.1873/1940.

An  
säml

den Erlasses vom 23.  
ten Gründen ordne ich  
schwerden über die B  
oder Entziehung des  
in Zukunft nicht meh  
landräte, sondern an  
verkehr, Gruppe Verke  
kehr, zu richten sind

An das  
Büro des

s.

*M.*  
f. a. d.  
/ 18/6.40.

II D3

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nbv.Nr.O.1872/1940.

Prag, den 23.  
Verkehrsminis  
Svehla-Ufer 2  
Tel. 61451/50

An die

ig zugelassen

älter wegen  
en können ge-  
In neuer Motor  
dem Kraftfahr-  
Baujahr 1933  
zugelassen

./.

Prozent der Taxen oder  
20 Taxen oder Mietwa  
mehr als 100 solcher  
akten wurde bisher ins  
bessere Anzahl von Taxe  
sen. als dem dringend

dem Halter ein Personenkraftwagen bis 2,5 l ab Bau-  
jahr 1935 zur Weiterbenutzung zugelassen werden.

- 5) In den letzten Wochen wurden mit Beginn der günstigeren  
Jahreszeit zahlreiche Anträge auf Bewilligung zur Weiter-  
benutzung von Personenkraftwagen an die Oberlandräte ge-  
stellt, denen teilweise auch stattgegeben wurde. Sämtli-  
che Bewilligungen müssen erneut schärfstens nachgeprüft  
werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Antrag-

geschäft-  
fahrzeug  
die Durch-  
ung zuge-  
at in An-  
besonde-  
1. Es  
osse An-

näherung an diesen Satz, so  
nisse erlauben, erreicht wir  
mit Personenkraftwagen  
schaftliche Schwierigkeiten  
sen an der Bedeutung der Tre  
macht ins Gewicht fallen.

- 6) Die Notwendigkeit der Zahl  
bewinkelten Personenkraftfal

194

Treibstoffhöchstmenge für die Zeit vom 1. - 30. Juni 1940.

---

Fahrzeugart	Wirtschaft usw.		Transportunternehmen	
	Benzin Ltr.	Diesel kg	Benzin Ltr.	Diesel kg
Krafträder	20	--	20	--
Pkw bis 1,5 Ltr.	50	--	50	--
Pkw 1,5 - 2,5 Ltr.	75	--	75	--
Pkw über 2,5 Ltr.	90	--	90	--
ter 1 to	60	--	60	--
o	180	--	180	--
	200	120	240	--
	200	120	310	230
	280	180	340	250
	280	180	420	270
	360	210	600	400
	360	210	720	500
	280	180	340	250
" über 2,5" o	360			400

00018

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nbv.Nr.0.1883/1940.

195  
Prag, den 24. Mai 1940  
Verkehrsministerium  
Svehla-Ufer 20  
Tel. 61451/652

An die

- a) Herren Oberlandräte
- b) Gruppe Mähren, Brünn.

Betr.: Treibstoffzuteilung für den Strassenverkehrs-  
sektor.

Im Nachgang zu meinem Erlass Nbv.Nr.0.1872/40  
vom 23.5.1940 gebe ich die Höchstsätze für Dienstwagen  
der deutschen Behörden und der Behörden der Protec-  
toratsregierung bekannt:

<u>Deutsche Behörden:</u>		<u>Behörden der Protec- toratsregierung:</u>
Kräder	bis 50 l	bis 40 l
Pkw bis 1,5 l	bis 150 l	bis 100 l
Pkw 1,5 - 2,5 l	bis 200 l	bis 150 l
Pkw über 2,5 l	bis 250 l	bis 200 l

Für die Ausgabe dieser Höchstsätze gilt auch der Absatz  
II meines oben bezeichneten Erlasses.

Nachrichtlich an

- a) das Büro des Herrn  
Unterstaatssekretärs,
- b) sämtliche Gruppen,
- c) den Beauftragten für  
die Mineralölwirtschaft.



I.A.

*Manusk*  
Regierungsrat.

Der Reichsprotel  
in Böhmen und M

I 2 c - 6420

An: die Abteil  
sämtliche

orzulegen. Die Anträge bitte  
n, daß der erforderliche  
Amt in Berlin bewirkt wer-

Im Auftrage:

Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt:

*Kirbin*

Kanzleiangestellte



21498

202/a

Deutschen Arbeiter-Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände anzusehen.

Sollten sich noch weiterhin Zweifel darüber ergeben, ob es sich im konkreten Falle um Lieferungen und Leistungsdávky nebo výkony pro říšské úřady po

gen für die Reichs-  
oben angeführten I  
len sich die Finan  
haltung der Vorsch  
schriftlichen Ver  
protektor die Acus  
tektors über den  
fenden Behörde ein

auf das Schreiben des Reichsprotectors  
an das hiesige Ministerium vom 18. April  
1940, Nr. VI-25/40(2).

Für den Finanzminister:

Dr. Novotný.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Vorstand der Abfertigungsstelle:

*i. V. Hladáček*

*v. H. Hladáček*



21492

Der Reichsprot  
in Böhmen und  
Nr. I 3 b - 406  
2090

Prag, den 3. Juni 1940.

206  
*[Handwritten signature]*

- h) den Kurator der Deutschen Universität in Prag
- i) den Kurator der Technischen Hochschule in Brünn

Nachrichtlich:

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs

*[Handwritten in red: 42576]*  
*[Handwritten in blue: s. d. d. 6.25/6.40.]*

Betrifft: Erfassung der deutschen Volkszugehörigen im Protektorat  
Böhmen und Mähren

Im Anschluss an mein Rundschreiben vom 18. Mai 1940, I 3 b - 4061  
2090

Anlagen : je 1 Aktenheft  
zu a) 3 Aktenhefte  
zu g) 5 Aktenhefte

In der Nachweisung über die Zahl der deutschen Volkszugehörigen im Oberlandratsbezirk Iglau ist insoferne ein Versehen unterlaufen, als in der Spalte "Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung" nicht die Gesamtbevölkerung, sondern nur die tschechische Bevölkerung angegeben ist. Die Zahl der Gesamtbevölkerung würde sich somit erst aus einer Zusammenzählung der Spalten "Zahl der erfassten deutschen Volkszugehörigen" und

bevölkerung nach dem Stand der letzten Vol

Ich bitte, die Nachweisung, betreffend den  
Iglau, durch die beigefügte Nachweisung üb

Oberlandrat

1. 17. 00  
b. d. d.

Kopf

~~\_\_\_\_\_~~

207a

Operierender Apparat

Lfd.Nr. d.amtl. deutsch. Ortsb.	G e m e i n d e	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen:	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung:
47.	Saatz		
51.	Selletau		
56.	Studnitz		
60.	Teltsch		
71.	Wolschan		
	60 Gemeinden		

B. Politischer Be

18.555

Birtesch)

455

1.784

5

256

339

210a

lfd.Nr.  
d.amtl.  
deutsch.  
Ortsb.

G e m e i n d e

Zahl der erfass-  
ten deutschen  
Volkszugehörigen:

Gesamtbevölkerung  
nach dem Stand der  
letzten Volkszäh-  
lung:

32.	Studnitz	3	660
33.	Suditz	-	514
36.	Wantsch		123
	28 Gemeinden		10.674

14. Gerichtsbe:

- 5. Budischau
  - lum
  - ralditz
  - stakow
  - nenitz
  - ein-Wartenberg
  - patau
  - öding
  - chibislawitz

211

Z u s a m m e n s t e l l u n g .

Lfd. Nr.	Politische Bezirke:	Zahl der erfass- ten deutschen Volkszugehörigen:	Gesamtbevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszäh- lung:
-------------	---------------------	--	---

1	Pol.Bezirk: Datschitz	188	37.601
2	Pol.Bezirk: Groß-Meseritsch	114	39.981
3	Pol.Bezirk: Iglau	16.714	69.052
4	Pol.Bezirk: Mähr.Budwitz	740	75.770
5	Pol.Bezirk: Neustadtl	119	54.572
6	Pol.Bezirk: Trebitsch	243	59.431

---

insgesamt:	18.118	336.407
------------	--------	---------

---

88418

295

Prag, den 12. Juni 1940



der Behör-  
or nachge-

der Beam-  
rwaltung  
dem Sicht-  
n Reise hat  
ng I.  
endig. um

einen Üb  
gestellt

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I 3 a - 4767  
1350

Prag, den 12. Juni 1940.

Abschrift.

216  
S. d. d.  
1. 15/6. 40.

An den  
Herrn Ministerpräsidenten  
in P r a g .

Betrifft: 29. Juni (Peter und Paul) 1940

Die gleichen Gründe, die für die Anordnung massgebend waren, den Fronleichnamstag (23. Mai 1940) im heurigen Jahr auf Sonntag den 26. Mai zu verlegen, treffen auch für den 29. Juni 1940 (Peter und Paul) zu. Die Belange der Kriegswirtschaft lassen es geboten erscheinen, diesen Tag im heurigen Jahr als Arbeitstag zu halten.

Ich bitte, eine Regierungsverordnung nachstehenden Inhaltes so zeitgerecht zu beschliessen, dass sie spätestens am 20. Juni 1940 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veröffentlicht werden kann.

Die Beschlussfassung dieser Verordnung in wörtlich gleichlautender Fassung wie unten vorausgesetzt, erteile ich gemäss Art. 5, Abs. 5, des Führererlasses vom 16. März 1939, RGBl. I, S. 485 die Zustimmung zur sofortigen Veröffentlichung dieser Verordnung.

"Regierungsverordnung  
vom..... Juni 1940  
über den 29. J u n i 1940

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 15. Dezember 1938, Sammlung der

Artikel I

(1) Die Rechtsvorschriften, die den 29. Juni als Feiertag zu gelten hat, finden auf den 29. Juni 1940 Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Arbeitstage des 29. Juni 1940 die für Arbeitstage bestim-

216a

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in  
Wirksamkeit; sie wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit  
den beteiligten Ministern durchgeführt."

Von dem Verfügtten bitte ich mir alsbald Kenntnis zu  
geben.

An

- a) die Abteilung I und II
- b) sämtliche Gruppen, einschliesslich der Gruppe Mähren  
(für die Gruppe Justiz 12 Abdrucke mehr)
- c) sämtliche Herren Oberlandräte (an die Herren Oberlandräte in  
Mähren im Wege der Gruppe Mähren)
- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- e) " " " " Staatssekretärs nachrichtlich
- f) " " " " Unterstaatssekretärs
- g) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (5 Abdrucke mehr)
- h) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- i) den Wehrmachtbevollmächtigten
- j) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
- k) den Kurator der deutschen Hochschulen in Prag (3 Abdrucke)
- l) " " " Technischen Hochschule in Brünn (15 Abdrucke)
- m) den Leiter der Parteiverbindungsstelle  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren (15 Abdrucke)

Abdruck von 2.) übersende ich mit der Bitte  
um Kenntnisnahme.

In Vertretung:

K. H. Frank

Beglaubigt:



*[Signature]*  
Angestellter

21478

801

Abschrift.

Der Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren.

Prag, den 17. Juni 1940.  
28, Senat

Nr. XVII 4296-40.

298  
N.  
v. d. d.  
/ 25.6.40

An den  
Herrn Vorsitzenden  
der Obersten Preisbehörde

P r a g II.,

Florenz 3

Mehrere Einzelfälle geben mir  
Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen :

Die Regierungsverordnung Nr. 121/  
1939 hat alle Zuständigkeiten in Preisangelegen-  
heiten zusammengefasst und sämtlich der Ober-  
sten Preisbehörde zugeteilt. Dieser Rechtslage  
entspricht es nicht, dass wiederholt andere auto-  
nome Zentralbehörden versucht haben, in Verordnun-  
gen, die auch Preisangelegenheiten berühren, die  
Zuständigkeiten dahin zu regeln, dass die betref-  
fenden Preise oder Entgelte von der Obersten  
Preisbehörde im Einvernehmen mit irgend einer  
anderen Stelle geregelt werden sollen. Einverneh-  
men setzt eine übereinstimmende Willensrichtung  
der beiden Beteiligten voraus; falls diese nicht  
zustande käme, wäre eine Entscheidung der Ober-  
sten Preisbehörde nicht möglich. Damit die Oberste  
Preisbehörde ihren Aufgaben nachkommen  
Verantwortung für ihr Arbeitsgebiet ü-  
kann, muss ihr die völlige Freiheit ih-  
scheidungen auf dem Gebiete des Preis  
halten bleiben. Eine Bindung ihrer Ent-  
befugnisse an das Einvernehmen mit an-  
den kommt daher nicht in Betracht. Zul

./.

Es ist die Frage aufgetaucht, ob in öffentlichen Stellen (Verlage, Verwaltungen usw.) Auskünfte über die sonstigen Einrichtungen oder über die der Protektoratsverwaltung erteilt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Reichsamt für die Angelegenheiten der Presse sind solche Anfragen in folgender Weise zu beantworten:

Für die Erteilung von Auskünften an sich keine bestimmten Grundsätze, sondern die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere entscheidend, ob der Auskunftsbefragte die Auskunft beschaffen kann, ohne die Interessen eines

möglichst erscheinend  
Zeit für eine Auskunft  
Zwecke zu Grunde, so  
Erteilung der Auskun-

stellen und Einrich-  
tionen und privaten St-  
ellen die Erteilung der Aus-  
kunft zu überlassen. Ein  
Antrag erforderlich, wenn  
dienstliches Interesse  
nicht auf Anfragen

Im Auftrage  
gez.: Dr.

" XXI: Beauftragter für Organisationen

Dienststelle für das Land Mähren:

Gruppe Mähren in Brünn

II D3

tlaut: "Dieser Vertra  
und Mähren" aufzuneh  
tokoll abzufassen. Ni  
lagene Regelung dort  
selbst hervorgeht, d  
. durch Anführung von  
für das Protektorat  
r Behörden.

Bei der Bearbeitung  
7c die Gruppe I 1 zu

J  
gez.



Büro d. H. Staatssekret. 22/4

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN  
Bevollmächtigter für  
den Nahverkehr.  
Nr. Nbv 0.1989/40.

Prag, den 24. Juni 1940  
II, Verkehrsministerium  
Švehla-Ufer 20  
Telefon 614 51/577

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

*f. a. d.*

*12/6.40.*

An die

- a) Herren Oberlandräte
- b) Gruppe Mähren, Brünn.

Betrifft: Sicherstellung von Kraftfahrzeugen.

Bezug: Mein Erlass vom 9. Mai 1940 Nbv.Nr.1620/40

Bei den von den Herren Oberlandräten ...

Abdruck des Dienststempels und die Unterschrift beifügen.  
Falls in Spalte 3 der „Bedarfskarte“ und im „Antrag auf Freistellung von Nutzkraftfahrzeugen“ das neue amtliche Kennzeichen angegeben wird, ist diesem in Klammer das alte beizufügen. Sonst ist das alte amtliche Kennzeichen einzutragen und bei beendigter Umnummerierung sind von den Zulassungsstellen vollständige Listen mit den Anschriften der Fahrzeughalter, den alten und neuen amtlichen Kennzeichen

Nachrichtlich  
das Büro des Herrn Reich  
" " " " Staat  
" " " " Unter  
sämtliche Abteilungen un  
den Wehrmachtsbevollmäch  
die Rüstungsinspektion,  
die



DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN  
Bevollmächtigter für  
den Nahverkehr.

Prag, den 24. Juni 1940  
II, Verkehrsministerium  
Švehla-Ufer 20  
Telefon 614 51/577

Nr. Nbv 0.1989/40.

An die

- a) Herren Oberlandräte
- b) Gruppe Mähren, Brünn.

Betrifft: Sicherstellung von Kraftfahrzeugen.

Bezug: Mein Erlass vom 9. Mai 1940 Nbv.Nr.1620/40

Bei den von den Herren Oberlandräten vorgelegten „Bedarfskarten“ und „Anträgen auf Freistellung“ sind derartige Mängel im Ausfüllen der Vordrucke festgestellt worden, sodass es vielfach notwendig sein dürfte, diese zur Richtigstellung zurückzusenden.

Ich muss betonen, dass die Vordrucke mit besonderer Sorgfalt auszufüllen waren und der Stellungnahme der Bezirkshauptmänner, der Oberlandräte wie auch der Gruppen eine besondere Bedeutung beizumessen ist. Wenn diese auch nur kurz und schlagwortartig erfolgen soll, muss sie die wichtigsten Momente enthalten, die für eine richtige Beurteilung massgebend sind.

Es genügt daher nicht, wenn in der Spalte 10 die Angabe der Beruf oder die Tätigkeit des Fahrzeugführers in der Spalte 1 einfach wiederholt wird. Dem Bezirkspräsidenten ist infolge der örtlichen Kenntnis möglichst seine Beurteilung der Umstände anzugeben, die für eine Beurteilung maßgebend sind.

tig

Auft

von

Durch

Entsch

Falls

halti

oder -kinder,

- b) Grosseltern, Enkelkinder, Schwieger- und Pflegeeltern sowie Geschwister der Ehefrau des Kriegsteilnehmers.

Die Angehörigen zu b) haben nur dann Anspruch, wenn sie die unter a) genannten nächsten Angehörigen vertreten, weil diese, was polizeilich festzustellen und zu bescheinigen ist, nicht mehr leben oder aus Alters- oder Gesundheits- oder anderen Rücksichten nicht reisefähig sind.

...ck der Reise.

2. Fahrt

- a) zum Entgegenkommen der Pflege befindlichen verwundeten oder kranken Teilnehmer am gegenwärtigen Krieg.

- b) zur Teilnahme an der Heimkehr innerhalb des Heimatortes stattfindender deutscher Teilnehmer am Krieg.

- 3. Die einfache Fahrt muss mindestens 50 km betragen.

Preise, Wagenklasse, Züge.

- 4. Halber Fahrpreis 2. oder 3. Klasse für Personen in Eil-, Schnell- und Fernschnellzügen ausserdem der Zuschlag. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis vollendeten 10. Lebensjahr zahlen zusammen den Fahrpreis. Für ein einzelnes Kind wird der halbe Preis ohne weitere Ermässigung erhoben.
- 5. Bei Übertritt aus der 3. in die 2. Wagenklasse der Unterschied zwischen den ermässigten Preisen der Klassen erhoben. Ein Übertritt in die 1. Wagenklasse ist nicht zulässig.

torat Böhmen und Mäh  
lenstgebäude und der  
en erfolgt in diesen

rotektorat Böhmen und  
gungsanordnung ebenf

Reichs- und National  
neben der Protektor

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 28. Juni 1940

*[Handwritten signature]*

I 1 a - 839

- An a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren
- c) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag
- d) alle Herren Oberlandräte
- e) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag
- f) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag
- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- h) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- i) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*[Handwritten notes: 11/12, 2. d. d., 1. 4/12. 40]*

Betrifft: Behandlung feindlichen Vermögens; Zuständigkeit.

Für die weitere Bearbeitung der Fragen der Behandlung feindlichen Vermögens (insbesondere Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.1.1940, RGBl. I, S. 191, sowie Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5.3.1940, RGBl. I, S. 483 und meiner Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5.3.1940 im Protektorat Böhmen und Mähren vom 16.4.1940, VO- Blatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, Seite 176) ist innerhalb meiner Behörde die Gruppe Justiz federführend. Die Gruppe Justiz wird die jeweils nach Sachlage weiter interessierte Gruppe meiner Behörde bei ihren Maßnahmen beteiligen.

Meine Erlasse vom 25.1. und 16.4.1940, I 1 a 9355, sind demnach entsprechend abzuändern.

Im Auftrage:  
gez. Dr. v. Burgsdorff  
Beglaubigt:



*[Handwritten number: 11 2 3]*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 28. Juni 1940

Nr. I 3 g - 5257  
6500 A

*Handwritten notes:*  
1/2  
z. u. d.  
12. 6. 40.

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) alle Gruppen der Behörde (mit Ausnahme der Gruppe Mähren)

Nachrichtlich:

- an a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) " " " " Staatssekretärs
- c) " " " " Unterstaatssekretärs
- d) die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector

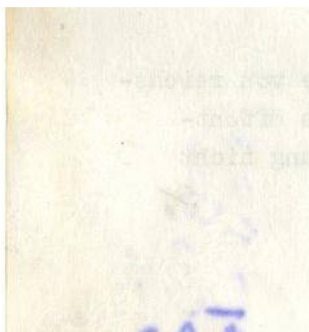
Mit dem zunehmenden Aufbau der Wirtschaftsverbände im Gebiet des Protectorats Böhmen und Mähren war namentlich im Hinblick auf die Kriegszwangsbewirtschaftung zu befürchten, daß diese Stellen in starkem Umfang dazu übergehen werden, von sich aus statistische Erhebungen zu veranstalten, wodurch die Auskünfte vielfach von 2 Stellen, nämlich vom Statistischen Zentralamt, dem die Besorgung des gesamten staatlichen statistischen Dienstes obliegt, und von dem betreffenden Wirtschaftsverband eingeholt würden.

Ich habe daher beim Ministerpräsidenten in Prag ange-regt, eine ähnliche Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschafts-statistiken zu erlassen, wie sie von Generalfeldmarschall Göring am 13. Februar 1939 für das Reichsgebiet erlassen wurde.

Der Ministerpräsident hat meiner Anregung entsprechend nunmehr eine Regierungsverordnung erlassen (SdGuV Nr. 186, S.553), wonach künftig jede statistische Erhebung, die nicht auf Grund besonderer Rechtsvorschriften durchgeführt wird, dem Statisti-schen Zentralamt zur Genehmigung vorzulegen ist.

Nach § 9 Art. 1 dieser Verordnung werden die von reichs-eigenen Behörden, Dienststellen und Körperschaften des öffent-lichen Rechts geplanten Erhebungen von dieser Verordnung nicht

*Handwritten mark:* %



237

940.

Oberlandratsbezirke in Mähren  
- Gültig vom 1.7.1940 ab -

Oberlandratsbezirk	Bezirksbehörden	Einwohner
1. <u>J g l a u</u>	Jglau	70.000
	Trebitsch	60.000
	Datschitz	36.000
	Gross-Meseritsch	40.000
	Neustadtl	55.000
	Mähr.Budwitz	<u>40.000</u>
		301.000
2. <u>B r ü n n</u>	Brünn-Stadt	270.000
	Brünn-Land	170.000
	Tischowitz	40.000
	Boskowitz	110.000
	Wischau	<u>100.000</u>
		690.000
3. <u>O l m ü t z</u>	Olmütz-Stadt	70.000
	Olmütz-Land	50.000
	Prerau	85.000
	M.Weisskirchen	50.000
	Prossnitz	85.000
	Littau	47.000
	Kremsier	<u>60.000</u>
4. <u>Z l i n</u>	Zlin	136.000
	Ung.Hradisch	100.000
	Ung.Brod	80.000
	Gaya	39.000
		100.000

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Frag, den 2.Juli 1940

I l a - 1056

Abschrift.

An den

Herrn Staat  
Dr. Emil Há

P r a g

Sehr geehr

ent!

Ich habe m  
Protectora  
gebrauch i  
der Voraus

r Fassung des Beschl  
li 1939, betreffend d  
und Mähren, seinerzei  
von seiten der Behörd

, der freien Berufe u  
verantwortlichen Orga  
nführung der Zweispra  
en Verkehrs Rechnung  
als 10 Monate vergang  
ehen wäre. In einzel  
fte es erst einer seh  
ner Behörde, um das E  
ellen, daß die in Bet  
nicht das erforderliche Verständnis für die Verkehrsnotwendig-  
keit der Zweisprachigkeit gezeigt haben. Sowohl bei den Behör-  
den, bei Organisationen, als auch in Privatkreisen war keinerlei  
Initiative zu bemerken.

in Frage  
ere, frei-  
nissen des  
. Seither  
r Richtung  
Ausstellun-  
derung von  
lassen. Ich

Der ständig wachsende deutsche Verkehr - namentlich durch die  
Wehrmacht -, sowie durch Beamte und Kaufleute aus dem Reich  
hat diesen Zustand allmählich immer untragbarer erscheinen  
lassen. Als besonders krasser Fall wurde in letzter Zeit das  
Verhalten der Apotheken im Prot  
e gezeißelt.  
Unbeschadet der Tatsache, daß d  
häfts-  
leute durch deutsche Einkäufe e  
ielen  
konnten, ist der Gebrauch der d  
eschäfts-  
leben in keiner Weise vorangeko  
nten, sich  
den Notwendigkeiten durch enge  
rgangenen  
Bestimmungen verschließen zu kö  
ist im

239a

Hinblick auf die Tatsache, daß das Protektorat einen Bestandteil des Deutschen Reiches bildet, weder aus politischen noch aus wirtschaftlichen Gründen tragbar.

Ich ersuche Sie deshalb anzuordnen, daß nunmehr sämtliche Beschriftungen und Ankündigungen in der Öffentlichkeit, die ihrem Wesen nach für die gesamte Bevölkerung bestimmt sind, in deutscher oder in deutscher und tschechischer Sprache abzufassen sind. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß Ihre Anordnung generell bis zum 15. September ds. Js. durchgeführt wird, wobei ich den Wunsch ausspreche, daß bereits bis zum 1. August ds. Js. die in Frage kommenden Beschriftungen in den in der Anlage aufgeführten Straßen in Prag, sowie in den Haupt- und Durchgangsstraßen der übrigen Orte des Protektorats erfolgen.

Ich bitte um Ihre Mitteilung über das Veranlaßte.

Mit der Versicherung ausgezeichneter Hochachtung

gez. Frh.v.Neurath.

An a) die Abteilungen I und II

b) sämtliche Gruppen der Behörde (einschl. Gruppe Mähren)

er Sicherheitspolizei  
er Ordnungspolizei  
Böhmen und Mähren in  
sprotectors  
ssekretärs  
staatssekretärs  
rn Wehrmachtbevollmäc  
Böhmen und Mähren in

r Bitte um Kenntnisha  
Protektorats Böhmen u

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 6. Juli 1940

240

I 1 a - 625

Abschrift.

An die  
Herren Oberlandräte

Eilt sehr!

*Mj.*  
*z. a. d.*  
*12/8.40.*

Betrifft: Monatliche Verwaltungsberichte.

Mein Erlaß vom 22.4.1940 - I 1 a 625 -, betr. monatliche Verwaltungsberichte, wird in Ziffer 2 dahin abgeändert, daß der Bericht über den Zeitraum jeweils vom 21. eines Monats bis 20. des folgenden Monats bis längstens zum 23. jedes Monats - erstmals zum 23.7.1940 - vorzulegen ist. Auf die Einhaltung der Berichtsfrist lege ich den allergrößten Wert.

Im übrigen

An a) die  
b) sämtl.

Nachrichtl:

an das Büro  
" " "

243a

100  
100  
100  
100  
100

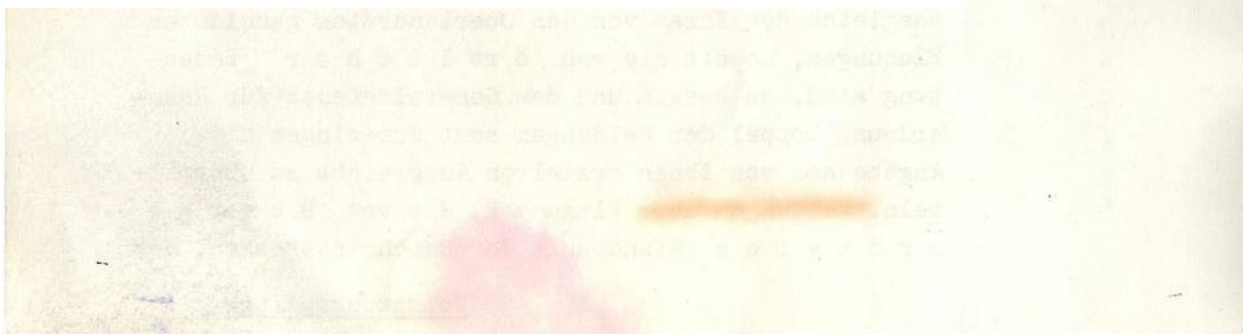
Z  
S

Frank

aubigt

*ayta*

estellte



244

Abschrift

Berlin, den 10.7.1940

mächtigte  
waltung  
ter  
'40

M.  
i. a. d.  
10/18.40.

Obersten Reichsbehörden

Betr.: Bearbeitung von Gesuchen an  
des Führers.

Beschwerden von Volksgenossen,  
fung des Rechtsmittelverfahrens und  
schwerdeweges - an die Parteidienst  
bisheriger Uebung von dem Stellvert  
digen Obersten Reichsbehörde "zur  
Ich habe zur Entlastung der Zeit  
mit dem Stellvertreter des Führers  
solche Beschwerden "durch die Hand  
behörde an die betreffende Mittelb  
sandt werden. Auf diese Weise wird  
baren Bearbeitung zu Lasten der Mi  
der Sache bereits befasst gewesen  
schleunigt, ohne dass der Zentrali  
gelegenheit genommen ist.  
Ich darf hiervon Kenntnis geb

ch Erschöp-  
lichen Be-  
den nach  
r zustän-  
ttelt.  
ernehmen  
künftig  
rsten Reichs-  
hne ge-  
er unmittel-  
rseits mit  
f be-  
n die An-

art

28. Juli 1940

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
I l d - 1279

r i f t übersende i  
entsprechende Handhab

0 D3

d)  
e)  
f)

Abschr:

GEOGRAPHISCHES INSTITUT DES MINISTERIUMS DES INNERN

PRAG XIX. - BUBENTSCH, RADEZKY STRASSE Nr. 620.

FERNSPRECHER 715-80 u. 715-83

254  
ZEMĚPISNÝ ÚSTAV MINISTERSTVA VNITRA

PRAHA XIX. BUBENEČ, RADECKÉHO 620.

TELEFON 715-80 a 715-83.

Nr.: 3847/40

Čís.: 3847/40

Prag, am 22. Juli 40

V Praze dne 22. července 40

Betrifft: Sperrung des öffentlichen Kartenverkaufs - teilweise Aufhebung.

Vec: Uzávěra prodeje map - částečné uvolnění.

An alle Buchhändler,

die sich mit dem Verkauf von Karten des ehem. Militärgeographischen Institutes jetzt des Geographischen Institutes des Ministeriums in Prag befassen.

Všem knihkupeckým firmám,

kteřé se zabývají prodejem map býv. voj. zeměpisného ústavu, dále zeměpisného ústavu ministerstva vnitra, Praha.

Durch unsere G.Nr.2183/40 vom 5. Juni d.J. angezeigte Sperrung des öffentlichen Verkaufs der Kartenwerke wurde durch die neue Entscheidung des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren Nr. I W 382 vom 27. Juni 1940 geändert.

Naším čj. 2183/40 ze naznačená uzávěra veřej byla novějším rozhodnut protpektora pro Čechy a ze dne 27. června 1940

1) Soweit es sich um amtliche Karten han-

1) Pokud jde o úředn měpisným ústavem minist bývalým vojenským zeměp hou býti volně prodáván čís.

na),

32° 51° Baut  
34° 51° Schw  
32° 50° Prag  
32° 49° Budw  
33° 49° Iglau

freigegebenen Karten Nr.

1, 4, 5, 7, 9, 10, 14, 15, 16, 19, 20, 2  
40, 4

können anstandslos frei verkauft werden  
die neu herausgegebenen Nr.

39, 41, 4

3) Ihre etwaigen Bestellungen der un-  
ter 1) genannten amtlichen Karten wird

unser General-Kommissionär die Firma I

und Hauptverlagsanstalten klarzustellen,  
ob ein freier Verkauf zulässig ist.

Die Druck- und Verlagsanstalten sind  
bereits grösstenteils vom Wehrmachtbevoll-  
mächtigten beim Reichsprotector in Böhmen  
und Mähren mit bindenden Weisungen wegen  
Freigabe oder Sperre ihrer Kartenwerke  
versehen.

prodej dovolen.

Tiskařské a vydavatelské firmy byly  
většinou již vojenským zmocněncem u říš-  
ského protektora pro Čechy a Moravu zpra-  
veny závaznými pokyny o uvolnění nebo u-  
závěře jimi vydaných děl.

í a nakladatelství

II., Mikulandská

a děl, které ne-  
m ústavem vydány,  
u tiskařské nebo na-  
titi, zda je volný

Prag, den 30. Juli 1940

I 1 d - 1022

An

- a) die Gruppe Mähren in Brünn
- b) die Herren Oberlandräte

Betr.: Besuche von Mitgliedern der Protektoratsregierung  
bei nachgeordneten Dienststellen

Bezug: Mein Runderlass vom 25.6.1940, I 1 d - 1022

Auf mein Schreiben an den Herrn Ministerpräsident in Prag vom 25.6.1940 hat der Vorsitzende der Regierung nachstehendes Schreiben an die Präsidien aller Ministerien unter der Nr. 2114/900/S/40 M.R. gerichtet:

"Auf Wunsch des Amtes des Herrn Reichsprotectors, der im Schreiben Nr. I 1 d - 1022 vom 25. Juni 1940 geäußert wurde, ersucht das Ministerratspräsidium auf Weisung des Herrn Vorsitzenden der Regierung, allen Gerichten, Behörden und Organen der I. und II. Instanz der Protektoratsverwaltung durch die Zentralbehörden aufzutragen, stets von den Besuchen, die ein Mitglied der Regierung bei ihnen oder bei den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen unternimmt den örtlich zuständigen Oberlandrat vorher zu verständigen.

Die Präsidien der einzelnen Vorsitzenden der Regierung das Sog zu tragen, dass die betreffenden Organe von dem Besuch eines Mitglieds rechtzeitig verständigt werden.

Wenn ein Mitglied der Regierung nachgeordneter Behörden dem Präsidium des betreffenden Ministeriums

den örtlich zuständigen Oberlandrat hierüber zu verständigen."

Bitte hiervon Kenntnis.

Im Auftrag  
gez. Dr. Fu  
Beglaubigt:  
*W. H. W.*  
Registrator

283a

I l d - 1022

A b s c h r i f t mit der

- b) sämtliche Gruppen (ohne Gruppe Mähren)
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei

Nachrichtlich an:

- e) das Büro des Reichsprotectors
- f) das Büro des Staatssekretärs
- g) das Büro des Unterstaatssekretärs

f. a. d.  
f. 1022

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
XI E 7 V 70 - 701/25

Prag, den 1. August 1940

*W.  
L. a. d.  
1. 8. 40.*

- An die Abteilung I und II
  - " sämtliche Gruppen, einschliesslich Gruppe Mähren
  - " die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
  - " das Büro des Herrn Reichsprotectors
  - " " " " Herrn Staatssekretärs
  - " " " " Herrn Unterstaatssekretärs
- } zur Kenntnis

Betr: Transporte mit Lastkraftwagen der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren;  
hier Massnahmen zur Einsparung von Treibstoff.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 6. August 1940

XIII 2cl 1330-9

An

- a) die Abteilungen I u. II und an  
sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren,
- b) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- d) " " " " Sicherheitspolizei

Zum Erlaß vom 13.11.39 1703/39

Benutzung der Fernschreiber:

Bei der Übermittlung von Fernschreiben durch die Fern-  
schreibstellen der Oberlandräte ist aufgefallen, daß die Fern-  
schreiben nicht vorschriftsmäßig abgefaßt sind. So sind z. B.

255  
H.  
i. d. d.  
1. 818.40